

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Jens Petermann, Jan Korte, Agnes Alpers, Herbert Behrens, Matthias W. Birkwald, Nicole Gohlke, Dr. Rosemarie Hein, Ulla Jelpke, Dr. Lukrezia Jochimsen, Ralph Lenkert, Petra Pau, Kathrin Senger-Schäfer, Raju Sharma, Dr. Petra Sitte, Frank Tempel, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Gesetzes zur Herstellung der institutionellen Unabhängigkeit der Justiz

A. Problem

Als einzige der drei Staatsgewalten ist die Justiz nicht organisatorisch unabhängig, sondern wird von der Exekutive als einer der anderen beiden Gewalten verwaltet. Die Einflussnahmemöglichkeiten der Exekutive haben erhebliche Bedeutung für die Justiz. Dies gilt besonders für

- die Auswahl einzustellender Bewerber,
- die Steuerung der Karrieren von Richterinnen und Richtern, namentlich durch Entscheidungen über die Beurteilung, Beförderung und andere Personalmaßnahmen der Richterinnen und Richter,
- Berichtspflichten von und Weisungsmöglichkeiten gegenüber den Staatsanwaltschaften sowie für
- die Entscheidung über die Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Die bestehenden Karrierestrukturen im Richterdienst begünstigen informelle Abhängigkeitsstrukturen. Der hierarchische Aufbau der Justiz sowie wesentliche Grundzüge des Richteramtsrechts entstammen dem historischen Beamtenrecht. Das Beamtenrecht ist auf die Bedürfnisse der Exekutive zugeschnitten und mit einer unabhängigen Justiz nicht vereinbar.

Die große Mehrheit der anderen europäischen Demokratien hat ihre Justiz bereits im Sinne der Gewaltenteilung zur Stärkung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung als wesentliches Element der Rechtsstaatlichkeit institutionell verselbständigt. Deutschland muss wieder den Anschluss an den europäischen Standard der Rechtsstaatlichkeit finden und die Justiz in Bund und Ländern institutionell unabhängig ausgestalten.

B. Lösung

Es ist eine umfassende Reform der Justizstrukturen vorzunehmen. Kernelemente der Reform sind zwingende Vorgaben für und der Ausbau der Befugnisse von Richterwahlausschüssen im Bund und in den Ländern zur Stärkung der demokratischen Legitimation, die Überführung der Staatsanwaltschaften

aus der Exekutive in die Justiz, die Abschaffung ämterbasierender justizinterner Hierarchien sowie die Regelung binnendemokratischer Strukturen der Selbstverwaltung. Dazu sind sowohl Änderungen des Grundgesetzes wie auch eine Vielzahl von einzelgesetzlichen Regelungen sowohl auf Bundes- wie auf Länderebene erforderlich.

Der vorliegende Entwurf setzt die mit dem „Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes – Herstellung der institutionellen Unabhängigkeit der Justiz“ der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/11701) auf verfassungsrechtlicher Ebene geschaffenen Voraussetzungen und Vorgaben für die Herstellung der Unabhängigkeit der Justiz notwendigen Änderungen auf einfachgesetzlicher Ebene um. Dazu sind tiefgreifende Änderungen unter anderem des Gerichtsverfassungsgesetzes, des Deutschen Richtergesetzes sowie der relevanten Prozessordnungen erforderlich.

Grundlage des vorliegenden Entwurfes ist ein entsprechender Entwurf der Neuen Richtervereinigung – Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e. V. (NRV), aus dem Jahr 2010.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die notwendigen Folgeänderungen auf der Ebene einfachen Gesetzesrechts haben auf Bundes- und auf Landesebene finanzielle Folgen. Im Bund sind durch die bisher höhere Besoldung von Bundesrichtern jedenfalls keine Mehrausgaben zu erwarten. Je nach dem Niveau der Besoldung, das einfachgesetzlich auf Landesebene festgelegt wird, können auf Landesebene Mehrkosten entstehen, deren Höhe nicht absehbar ist.

Entwurf eines Gesetzes zur Herstellung der institutionellen Unabhängigkeit der Justiz

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Zweite Titel wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Titel Selbstverwaltung der Justiz

§ 21a

Unabhängigkeit der Justiz

(1) Die Justiz ist unabhängig und wird nach Maßgabe dieses Gesetzes durch ihre Mitglieder verwaltet.

(2) Die Justiz besteht aus Gerichten mit den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern als ihren Mitgliedern.

(3) Der Status als Richterin oder Richter wird durch den Eintritt in die Justiz begründet und ändert sich nur durch endgültiges oder vorübergehendes Ausscheiden aus der Justiz oder Eintritt in den Ruhestand. Mit dem Eintritt in die Justiz erhält das Mitglied die Befugnis auf Lebenszeit, im gesetzlichen Rahmen an der Rechtsprechung mitzuwirken. Jede andere Funktion innerhalb der Justiz wird nur auf Zeit übertragen und berührt nicht das innegehabte Amt.

(4) Über den Eintritt in die Landesjustiz entscheidet der Richterwahlausschuss des Landes. Er besteht aus zehn von der gesetzgebenden Körperschaft des Landes entsandten Personen, vier Mitgliedern der Landesjustiz sowie einem Mitglied aus den Reihen der im Land zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Jede Fraktion der gesetzgebenden Körperschaft entsendet eine Anzahl von Personen entsprechend ihrer Fraktionsstärke, mindestens aber eine Person in den Richterwahlausschuss. Die richterlichen Mitglieder werden als ständige Mitglieder von allen Mitgliedern der Landesjustiz nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Aus jeder Gerichtsbarkeit werden darüber hinaus ein nichtständiges Mitglied und dessen Vertreter gewählt, das an den Entscheidungen mitwirkt, die diese Gerichtsbarkeit betreffen. Das Mitglied aus den Reihen der im Land zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wird von der oder den Rechtsanwaltskammern des Landes entsandt. Der Richterwahlausschuss des Landes wird je für die Dauer einer Legislaturperiode gebildet. Er verhandelt nicht öffentlich und entscheidet mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(5) Über den Eintritt in die Bundesjustiz entscheidet der Richterwahlausschuss des Bundes. Er besteht aus zehn vom Deutschen Bundestag, zehn vom Bundesrat

entsandten Personen, neun Mitgliedern der Bundesjustiz sowie einem Mitglied aus den Reihen der Rechtsanwaltschaft, das von der Bundesrechtsanwaltskammer entsandt wird. Im Übrigen gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Die Funktion als Mitglied eines Richterwahlausschusses endet mit dem Ausscheiden aus der jeweiligen Justiz oder durch Verzicht. Im Laufe des zweiten Monats nach dem Monat, in dem ein Mitglied aus einem Richterwahlausschuss ausgeschieden ist, findet mit Wirkung für den Rest von dessen Amtszeit eine Nachwahl oder eine neue Entsendung statt, soweit nicht spätestens im gleichen Monat die Neuwahl stattzufinden hat.

(7) Als richterliche Mitglieder des Richterwahlausschusses sind diejenigen Personen wählbar, die einen Monat vor dem Wahltermin Mitglieder der jeweiligen Justiz waren und es am Tag der Wahl noch sind. Die Wahlen werden durch einen vom Justizrat zu bestimmenden Wahlvorstand durchgeführt. Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die der Justizrat erlässt.

(8) Das Verfahren der Auswahl der übrigen Mitglieder des Richterwahlausschusses sowie die Entschädigung deren Tätigkeit regelt die jeweilige gesetzgebende Körperschaft. Die Wahl und Entsendung der Mitglieder aus den Reihen der Rechtsanwaltschaft wird abweichend von Satz 1 in den Satzungen der Rechtsanwaltskammern geregelt.

§ 21b

Wahl des Präsidiums

(1) Bei jedem Gericht wird ein Präsidium gebildet.

(2) Bei Gerichten mit bis zu neun Mitgliedern besteht das Präsidium aus diesen. Im Übrigen besteht das Präsidium aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und bei Gerichten mit bis zu 20 wahlberechtigten Mitgliedern aus sechs weiteren, bei Gerichten mit bis zu 35 wahlberechtigten Mitgliedern aus acht weiteren, bei Gerichten mit bis zu 50 wahlberechtigten Mitgliedern aus zehn weiteren, bei den übrigen Gerichten aus zwölf weiteren Mitgliedern.

(3) Die Funktion der Gewählten als Mitglied des Präsidiums beginnt am Tag nach der Wahl. Die unmittelbare Wiederwahl ist einmal zulässig. Wahlberechtigt zum Präsidium sind die Mitglieder, die dem Gericht am Tag der Wahl angehören. Wählbar sind diejenigen Personen, die dem Gericht einen Monat vor der Wahl angehört und im Zeitpunkt der Wahl noch angehören. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Präsidiums aus dem Gericht aus, wird es zur Präsidentin oder zum Präsidenten gewählt, wird es für mehr als drei Monate an ein anderes Gericht abgeordnet oder für mehr als drei Monate beurlaubt oder wird es an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet, so tritt an seine Stelle die oder der durch die letzte Wahl Nächsterberufene.

(4) Die Mitglieder werden für vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus. Die zum ersten Mal ausscheidenden Mitglieder werden durch das Los bestimmt. Die Wahlen zum Präsidium werden durch einen vom Präsidium zu bestimmenden Wahlvorstand durchgeführt. Das Nähere regelt eine Wahlordnung für die Präsidien der Gerichte.

(5) Die Wahl zum Präsidium ist unmittelbar und geheim. Die Wahlberechtigten wählen höchstens die vorgeschriebene Zahl von Richterinnen und Richtern. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Auf die Funktion als Mitglied des Präsidiums kann nicht verzichtet werden.

(6) Ist bei der Wahl ein Gesetz verletzt worden, so kann die Wahl von den Mitgliedern des Gerichts angefochten werden. Über die Wahlanfechtung entscheidet ein Senat des zuständigen Oberlandesgerichts, bei dem Bundesgerichtshof ein Senat dieses Gerichts. Wird die Anfechtung für begründet erklärt, verlieren die bei der angefochtenen Wahl gewählten Mitglieder des Präsidiums diese Funktion und führen diejenigen Personen, die bis zur Wahl Mitglieder des Präsidiums waren, dessen Geschäfte vorläufig fort. Für den verbleibenden Rest der Wahlperiode erfolgen Neuwahlen. Zwischenzeitlich getroffene Entscheidungen des Präsidiums, dessen Wahl fehlerhaft war, bleiben wirksam. Wird die Anfechtung für begründet erklärt, so kann ein Rechtsmittel gegen eine gerichtliche Entscheidung nicht darauf gestützt werden, das Präsidium sei deswegen nicht ordnungsgemäß zusammengesetzt gewesen. Im Übrigen sind auf das Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden.

§ 21c

Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Jedes Gericht hat eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Bei Gerichten, denen nur ein Mitglied angehört, ist dieses die Präsidentin oder der Präsident. Im Übrigen wählen die Mitglieder jedes Gerichts eine Präsidentin oder einen Präsidenten. § 21b Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(2) Auf die Funktion als Präsidentin oder Präsident kann verzichtet werden, dies gilt nicht im Falle des Absatzes 1 Satz 2. Eine unmittelbare Wiederwahl als Präsidentin oder Präsident ist ausgeschlossen. Scheidet die Präsidentin oder der Präsident vor Ablauf von vier Jahren aus dieser Funktion aus, finden für vier Jahre Neuwahlen im Laufe des zweiten Monats nach dem Monat statt, in dem die Präsidentin oder der Präsident ihre Funktion verloren haben.

(3) Für die Funktion als Präsidentin oder Präsident kann das Präsidium sie oder ihn teilweise oder ganz von Rechtsprechungsaufgaben befreien.

(4) Bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben wird die Präsidentin oder der Präsident von der Gerichtsverwaltung unterstützt. Zusätzlich kann das Präsidium festlegen, ob und in welchem Maße Mitglieder des Gerichts die Präsidentin oder den Präsidenten in dieser Funktion

mit oder ohne Freistellung von Rechtsprechungsaufgaben unterstützen. Die Präsidentin oder der Präsident kann insoweit bestimmte Mitglieder des Gerichts vorschlagen. Das Präsidium regelt die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten.

§ 21d

Justizrat des Landes

(1) In jedem Land wird ein Justizrat des Landes gewählt.

(2) Der Justizrat des Landes besteht aus 30 Personen. Er besteht zu zwei Dritteln aus von den Mitgliedern der Landesjustiz gewählten richterlichen Mitgliedern und zu einem Drittel aus von der gesetzgebenden Körperschaft des Landes gewählten Personen. Diese sollen weder der gesetzgebenden Körperschaft noch der vollziehenden Gewalt dieses Landes angehören, sie sollen im Rechtsleben erfahren sein. Die Wahlen der Mitglieder des Justizrates erfolgen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die Mitglieder werden für vier Jahre gewählt; die einmalige unmittelbare Wiederwahl ist zulässig. Auf die Funktion als Mitglied des Justizrates kann verzichtet werden. Eine Person, die bis zu ihrer Wahl nicht Mitglied der Justiz ist, wird Wahlbeamtin oder Wahlbeamter auf Zeit der Justiz, soweit sie oder er nicht Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft ist. Ihr oberster Dienstherr ist der Justizrat. Ein anderweitiges Beamtenverhältnis ruht.

(3) Die Wahlen der richterlichen Mitglieder zum Justizrat des Landes werden von dem durch den Justizrat bestimmten Wahlvorstand durchgeführt. § 21b Absatz 3, Absatz 4 Satz 2, 3 und 5, Absatz 5, Absatz 6 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. Die Wahlvorschläge sollen alle Gerichtsbarkeiten angemessen berücksichtigen. Ist nach dem Ergebnis der Wahl nicht aus jeder Gerichtsbarkeit und aus der Staatsanwaltschaft mindestens ein Mitglied in den Justizrat gewählt, wird an Stelle des Mitglieds des Justizrats, welches nach dem Auszählungsverfahren als letztes in das Gremium aufgenommen wird, dasjenige Mitglied einer bislang nicht berücksichtigten Gerichtsbarkeit bzw. der Staatsanwaltschaft aufgenommen, welches nach dem Auszählungsverfahren an nächster Stelle in das Gremium aufgenommen worden wäre.

(4) Der Justizrat des Landes wählt aus dem Kreis seiner richterlichen Mitglieder eine Präsidentin oder einen Präsidenten und deren oder dessen Vertreter, Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend. Der Justizrat ist beschlussfähig, wenn fünfzehn Mitglieder anwesend sind. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Justizrat informiert die Öffentlichkeit über seine Entscheidungen, soweit dem nicht Belange des Schutzes personenbezogener Daten entgegenstehen. Die Präsidentin oder der Präsident vertritt den Justizrat nach außen. Er kann in der gesetzgebenden Körperschaft des Landes und deren Ausschüssen an Sitzungen teilnehmen, auf deren Anforderung muss er erscheinen und berichten.

(5) Die richterlichen Mitglieder des Justizrates bleiben Mitglieder der Justiz des Landes, gehören aber für die Dauer dieser Funktion keinem Gericht mehr an.

(6) Das Nähere bestimmt ein Landesgesetz.

§ 21e
Justizrat des Bundes

In der Bundesjustiz wird ein Justizrat des Bundes gewählt. § 21d Absatz 1 bis 5 gilt entsprechend, die Geschäftsordnungen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates bleiben unberührt.

§ 21f
Versammlung der Gerichtsbarkeit

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte einer Gerichtsbarkeit eines Landes bilden die Versammlung der Gerichtsbarkeit. Die Versammlung hat die Aufgabe, die Belange der Gerichtsbarkeit gegenüber dem Justizrat zu vertreten. Sie soll für einen Informationsaustausch mit den anderen Versammlungen der Gerichtsbarkeiten des Landes und der anderen Länder sowie mit den Präsidentinnen und Präsidenten der Bundesgerichte offen stehen. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen, gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

§ 21g
Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium ist für die Entscheidung über alle Angelegenheiten des Gerichts zuständig. Soweit erforderlich, führt die Präsidentin oder der Präsident die Entscheidungen aus. Folgende Aufgaben kann das Präsidium nicht delegieren:

1. Zuweisung der Mitglieder zu Spruchkörpern oder Abteilungen sowie Bestellung der Ermittlungsrichterinnen und Ermittlungsrichter; jedes Mitglied des Gerichts kann mehreren Spruchkörpern oder Abteilungen angehören,
2. Verteilung der richterlichen Geschäfte für bereits anhängige und neu eingehende Sachen auf die Spruchkörper oder Abteilungen, einschließlich der Regelung der spruchkörper- oder abteilungsübergreifenden Vertretung,
3. Stellungnahme gegenüber dem Justizrat zu Vorschlägen der Änderung der Zusammensetzung des Gerichts,
4. Beschlussfassung über den beim Justizrat anzumeldenden Haushaltsvoranschlag und den Stellenbedarf,
5. Entgegennahme, Prüfung und einmal jährlich Stellungnahme zu den Informationen der Präsidentin oder des Präsidenten über die wesentlichen Angelegenheiten des Gerichts,
6. Beantwortung von Fragen der Mitglieder des Gerichts mit Bezug zu den Aufgaben des Präsidiums,
7. auf Anrufung eines Mitglieds des Gerichts und nach Anhörung der Betroffenen und der Präsidentin oder des Präsidenten Entscheidung über Einzelmaßnahmen der Gerichtsverwaltung,
8. im Falle des § 21c Absatz 2 Satz 2 Bestimmung eines Mitglieds des Gerichts nach dessen Anhörung zur übergangsweisen Wahrnehmung der Funktion als Präsidentin oder als Präsident,
9. Anregung, dass der Justizrat ein Disziplinarverfahren gegen ein Mitglied des Gerichts einleitet.

(2) Vor jeder Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 3 gibt das Präsidium den unmittelbar betroffenen Mitgliedern der Justiz Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3 gibt es auch den Präsidien der etwa betroffenen anderen Gerichte Gelegenheit zur Stellungnahme. Auf Verlangen eines persönlich von einem Vorschlag betroffenen Mitglieds der Justiz ist dieses vor der Entscheidung persönlich anzuhören.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident sitzt den Sitzungen des Präsidiums vor. Das Präsidium entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Verhandlungen und Anhörungen des Präsidiums sind für Mitglieder des Gerichts und etwa anzuhörende Personen öffentlich. Das Präsidium kann die Anwesenheit ehrenamtlicher und nebenamtlicher Richterinnen und Richter des Gerichts sowie aller Beschäftigten des Gerichts gestatten. Im Übrigen sind seine Sitzungen vertraulich. § 171b gilt entsprechend. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 21h
Jährlichkeit der Geschäftsverteilung

Entscheidungen nach § 21g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 trifft das Präsidium vor Beginn des Kalenderjahres für dessen Dauer. Sie werden im Gericht zur Einsichtnahme ausgelegt, ihr Inhalt soll veröffentlicht werden. Sie dürfen im Laufe des Kalenderjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung oder ungenügender Auslastung eines Mitglieds des Gerichts, eines Spruchkörpers oder einer Abteilung oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Richterinnen oder Richter nötig wird. Das Präsidium kann anordnen, dass ein Richter oder Spruchkörper, der in einer Sache tätig geworden ist, für diese nach einer Änderung der Geschäftsverteilung zuständig bleibt.

§ 21i
Aufgaben der Präsidentin oder
des Präsidenten des Gerichts

(1) Die Präsidentin oder der Präsident hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Beratungen des Präsidiums, insbesondere Einberufung der Sitzungen und Vorbereitung der angefragten Entscheidungsgrundlagen,
2. Umsetzung der Beschlüsse des Präsidiums,
3. laufende Information des Präsidiums über alle wesentlichen Angelegenheiten des Gerichts und mindestens jährlich Bericht über die eigene Tätigkeit als Präsidentin oder Präsident,
4. laufende Zusammenarbeit mit dem Justizrat und der Versammlung der Gerichtsbarkeit, insbesondere Informationsaustausch,
5. Erstellung des Haushaltsvoranschlages und des Stellenbedarfs für das Gericht,
6. Anmeldung und Verteidigung des Haushalts- und Personalbedarfs bei dem Justizrat,

7. Öffentlichkeitsarbeit des Gerichts unter Einbeziehung der im jeweiligen Einzelfall zuständigen Mitglieder des Gerichts,
8. Beantwortung von Fragen der Mitglieder des Gerichts mit Bezug zu den Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten,
9. mindestens einmal jährlich Einberufung einer Versammlung aller Mitglieder des Gerichts (Richterversammlung),
10. mindestens einmal jährlich Einberufung einer Versammlung aller am Gericht Beschäftigten (Gerichtsversammlung),
11. Vertretung des Gerichts nach außen.

Die Präsidentin oder der Präsident muss einberufen

1. eine Präsidiumssitzung auf Verlangen von drei Mitgliedern des Präsidiums,
2. eine Richterversammlung auf Verlangen von fünf Mitgliedern des Gerichts,
3. eine Gerichtsversammlung auf Verlangen von zehn am Gericht Beschäftigten.

(2) Sofern eine Entscheidung des Präsidiums nicht rechtzeitig ergehen kann, trifft die Präsidentin oder der Präsident eine vorläufige Regelung, soweit dies unabweisbar ist. Die Gründe dafür, dass eine vorläufige Regelung ergriffen wurde und für ihre Reichweite sind schriftlich niederzulegen. Die vorläufige Regelung ist dem Präsidium unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen. Sie bleibt in Kraft, solange das Präsidium nicht anderweit beschließt.

§ 21j

Geschäftsverteilung, Vorsitz und Vertretung innerhalb der Spruchkörper

(1) Innerhalb des mit mehreren Richtern besetzten Spruchkörpers werden die Geschäfte durch Beschluss aller dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter auf die Mitglieder verteilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium. Der Beschluss bestimmt vor Beginn des Kalenderjahres für dessen Dauer, nach welchen Grundsätzen die Mitglieder die Berichterstattung übernehmen und an den Verfahren mitwirken; er kann nur geändert werden, wenn es wegen Überlastung, ungenügender Auslastung, Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Spruchkörpers nötig wird.

(2) Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter übt die Funktion der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden in den Verfahren aus, die ihr oder ihm nach dem Beschluss des Spruchkörpers zugewiesen sind. Im Übrigen bestimmen die Mitglieder des Spruchkörpers durch Beschluss vor Beginn des Kalenderjahres, wer die Funktion des Vorsitzenden und die Vertretung für das Geschäftsjahr übernimmt. Der Beschluss kann den Vorsitz in Hauptverhandlungen in Strafsachen einem anderen Richter als dem Berichterstatter zuweisen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit nach den Vorschriften der Prozessordnungen die Verfahren durch den

Spruchkörper einem seiner Mitglieder zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen werden können.

(4) Ist ein Berufsrichter an der Beschlussfassung verhindert, tritt vorrangig der durch den Geschäftsverteilungsplan des Spruchkörpers bestimmte Vertreter, der Mitglied dieses Spruchkörpers ist, im Übrigen der durch die Geschäftsverteilung des Gerichts bestimmte Vertreter an seine Stelle.

§ 21k

Aufgaben des Justizrates des Landes

Der Justizrat des Landes hat folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung an der Prüfung der Eignung und Befähigung von Bewerbern um die Mitgliedschaft in der Landesjustiz durch den Richterwahlausschuss, insbesondere Abgabe abschließender Stellungnahmen gegenüber dem Richterwahlausschuss,
2. Entscheidung über die Versetzung an ein anderes Gericht,
3. Entscheidung über die Änderung der Zusammensetzung der Gerichte des Landes,
4. Ausübung der Disziplinarbefugnisse über die Mitglieder der Landesjustiz als oberste Dienstbehörde nach § 21g Absatz 1 Satz 3 Nummer 9 oder von Amts wegen,
5. Ernennung und Entlassung der Mitglieder und der Beamten der Landesjustiz,
6. Anmeldung und Verteidigung des finanziellen und personellen Haushaltsbedarfs beim Haushaltsgesetzgeber des Landes,
7. Zuweisung der finanziellen und sächlichen Ressourcen an die einzelnen Gerichte,
8. Gestaltung und Verwaltung der Angebote richterlicher und nichtrichterlicher Fortbildung.

§ 21g Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 21l

Aufgaben des Justizrates des Bundes

Für die Aufgaben des Justizrates des Bundes gilt § 21k entsprechend.

§ 21m

Übergangsregelung für die Errichtung von Gerichten

(1) Wird ein Gericht mit mehr als neun Mitgliedern errichtet, bestimmt der Justizrat, welche seiner Mitglieder bis zur Wahl des Präsidiums die Funktion des Präsidiums ausüben.

(2) Wird ein Gericht mit mehr als einem Mitglied errichtet, bestimmt der Justizrat, welches seiner Mitglieder bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten deren oder dessen Funktion ausübt.

§ 21n

Staatsanwaltschaften

Im Sinne dieses Titels gelten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte als Berufsrichterinnen und Berufsrichter, Staatsanwaltschaften als Gerichte.“

2. In § 23b Absatz 3 Satz 2 und in § 23c Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „auf Probe“ gestrichen.

3. In § 34 Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „Beamte der Staatsanwaltschaft“ durch das Wort „Staatsanwälte“ ersetzt.
4. § 70 wird wie folgt gefasst:
- „§ 70
- Soweit die Vertretung eines Mitgliedes nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts möglich ist, wird sie auf Antrag des Präsidiums durch den Justizrat geordnet.“
5. In § 142 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „durch einen Generalbundesanwalt und“ gestrichen.
6. In § 142a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Beamten der“ gestrichen.
7. § 143 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Beamten der“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Beamter der Staatsanwaltschaft“ durch das Wort „Staatsanwalt“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „die Beamten der Staatsanwaltschaft“ durch das Wort „Staatsanwaltschaften“ ersetzt und die Wörter „der ihnen gemeinsam vorgesetzte Beamte der Staatsanwaltschaft, sonst“ gestrichen.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Den Beamten einer“ werden durch das Wort „Einer“ ersetzt.
- bb) Die Wörter „der Beamten“ werden gestrichen.
- cc) Das Wort „ihnen“ wird jeweils durch das Wort „ihr“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung“ werden durch die Wörter „Nach Anhörung des Justizrates kann durch Landesgesetz“ ersetzt.
- bbb) Das Wort „zuzuweisen“ wird durch die Wörter „zugewiesen werden“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
8. § 144 wird aufgehoben.
9. § 145 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.
10. Die §§ 146 bis 149 werden aufgehoben.
11. § 151 wird wie folgt gefasst:

„§ 151

Einem Richter kann nicht zugleich eine Funktion als Staatsanwalt übertragen werden. Einem Staatsanwalt kann nicht zugleich eine Funktion als Richter übertragen werden.“

12. § 152 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „und der dieser vorgesetzten Beamten“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Die Ämter“ durch die Wörter „Das Amt“ sowie die Wörter „ihre Besoldungsgruppen“ durch die Wörter „seine Besoldungsgruppe“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Diese regelt auch die Besoldung der Wahlbeamten auf Zeit der Justiz (§§ 21e, 21d Absatz 2 Satz 7 des Gerichtsverfassungsgesetzes).“
- c) Im bisherigen Satz 2 wird das Wort „Besoldungsgruppen“ durch das Wort „Besoldungsgruppe“ ersetzt.
2. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden Satz 2 und 3 wie folgt gefasst:
- „Die Zuordnung zu den insgesamt zehn Stufen hängt von der Dauer der Dienstzugehörigkeit des Amtsinhabers ab. Stufe 1 endet nach zwei Dienstjahren, jede weitere Stufe umfasst vier Dienstjahre.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Mitglieder der Justiz, die schon vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens] ein hauptberufliches Amt als Richter oder Staatsanwalt innehatten, erhalten das zuletzt bezogene Grundgehalt, es sei denn, die Regelung nach Absatz 1 ist ihnen günstiger. Das Recht, auf die Anwendung von Satz 1 zu verzichten, bleibt ihnen unbenommen.“
- c) Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
3. Die Anlage III wird wie folgt gefasst:

„Anlage III Bundesbesoldungsordnung R

1. Amtsbezeichnungen

Weibliche Richter und Staatsanwälte führen die Amtsbezeichnungen in der weiblichen Form. Wahlbeamte auf Zeit der Justiz (§ 21b Absatz 2 Satz 7 des Gerichtsverfassungsgesetzes) tragen die Amtsbezeichnung Mitglied des Justizrates.

2. Zulage für Richter als Mitglieder von Verfassungsgerichtshöfen

Die Länder können bestimmen, dass Richter, die Mitglieder von Verfassungsgerichtshöfen (Staatsgerichtshöfen) der Länder sind, eine Funktionszulage erhalten. Satz 1 gilt entsprechend für Richter als Generalsekretär

des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes. Alle Richter und Staatsanwälte im Hauptamt sowie Wahlbeamte auf Zeit der Justiz (§ 21b Absatz 2 Satz 7 des Gerichtsverfassungsgesetzes) sind Mitglied der Besoldungsgruppe R.“

4. In Anlage IV wird Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4. Besoldungsgruppe R

Stufe 1 3 477,73

Stufe 2 3 983,26

Stufe 3 4 488,79

Stufe 4 4 994,32

Stufe 5 5 499,85

Stufe 6 6 005,38

Stufe 7 6 510,91

Stufe 8 7 016,44

Stufe 9 7 521,97

Stufe 10 8 027,50“.

5. In Anlage IX wird der Abschnitt „Bundesbesoldungsordnung R“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

In § 76 Absatz 5 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „auf Probe“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Zweite Titel findet auf alle Gerichtsbarkeiten und die Staatsanwaltschaften Anwendung, nicht aber auf das Bundesverfassungsgericht.“

2. Es wird folgender § 42 angefügt:

„§ 42

(1) Für die Entsendung der Mitglieder der Landesjustiz in den Richterwahlausschuss des Bundes sind die Länder in alphabetischer Reihenfolge zuständig. Nachwahlen sind in der Landesjustiz durchzuführen, deren Mitglied aus dem Richterwahlausschuss des Bundes ausgeschieden ist.

(2) Für die nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erstmals stattfindenden Wahlen zum Justizrat besteht der Wahlvorstand abweichend von § 21d Absatz 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes aus den Personen, die bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] die Vorsitzenden der Richterräte der jeweils obersten Gerichte aller Gerichtsbarkeiten waren.“

Artikel 5

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Berufsrichter und ehrenamtliche Richter

Die rechtsprechende Gewalt wird durch Berufsrichter, Staatsanwälte und durch ehrenamtliche Richter ausgeübt. Im Sinne dieses Gesetzes gelten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte als Berufsrichterinnen und Berufsrichter, Staatsanwaltschaften als Gerichte.“

2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird aufgehoben.

b) Nummern 2 bis 5 werden Nummern 1 bis 4.

c) In der bisherigen Nummer 2 wird das Wort „andere“ gestrichen.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Rechtsformen“ durch das Wort „Rechtsform“ ersetzt.

b) In Satz 1 werden das Komma und die Wörter „auf Zeit, auf Probe oder kraft Auftrags“ gestrichen.

c) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie müssen über die Befähigung zum Richteramt verfügen.“

4. §§ 10 bis 16 werden aufgehoben.

5. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Ernennung durch Urkunde

Der Richter wird durch Aushändigung einer Urkunde ernannt. In der Ernennungsurkunde müssen die Wörter ‚unter Berufung in das Richterverhältnis‘ enthalten sein.“

6. § 17a wird aufgehoben.

7. In § 18 Absatz 3 und in § 19 Absatz 3 werden die Wörter „oder zum Richter auf Zeit“ gestrichen.

8. § 19a wird wie folgt gefasst:

„§ 19a

Amtsbezeichnungen

Richter führen die Amtsbezeichnung ‚Richterin‘ oder ‚Richter‘, Staatsanwälte die Amtsbezeichnung ‚Staatsanwältin‘ oder ‚Staatsanwalt‘. Solange sie eine Wahlfunktion als Präsidentin oder Präsident innehaben, dürfen sie in Ausübung dieser Funktion einen entsprechenden Zusatz hinzufügen.“

9. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Übertragung der Funktion als Richter oder Staatsanwalt

Andere Richter als Berufsrichter dürfen als Richter bei einem Gericht nur tätig werden, wenn ein Bundesgesetz dies bestimmt.“

10. § 29 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Wörter „Richtern auf Probe, Richtern kraft Auftrags und“ gestrichen.
 - In Satz 1 werden die Wörter „ein Richter auf Probe oder ein Richter kraft Auftrags oder“ gestrichen.
11. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- Die Wörter „oder ein Richter auf Zeit“ werden gestrichen.
 - Die Wörter „in ein anderes Amt“ werden durch die Wörter „an ein anderes Gericht oder an eine andere Staatsanwaltschaft“ ersetzt.
12. § 31 wird wie folgt geändert:
- Die Wörter „oder ein Richter auf Zeit“ werden gestrichen.
 - Nummer 1 wird aufgehoben, Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.
13. § 32 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter „oder auf Zeit“ gestrichen.
 - Satz 2 wird aufgehoben.
 - In Absatz 2 werden das Komma nach dem Wort „Richteramt“ und die Wörter „auch mit geringerem Endgrundgehalt,“ gestrichen.
14. § 49 wird wie folgt gefasst:
- „§ 49
Richterrat und Staatsanwaltsrat
- Bei den Gerichten des Bundes werden als Richtervertretungen Richterräte und bei dem Generalbundesanwalt ein Staatsanwaltsrat für die Beteiligung an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten errichtet. Bei dem Justizrat des Bundes wird ein gemeinsamer Richter- und Staatsanwaltsrat errichtet.“
15. § 50 wird wie folgt geändert:
- Der Überschrift werden die Wörter „und des Staatsanwaltsrats“ angefügt.
 - Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Der Staatsanwaltsrat beim Generalbundesanwalt besteht aus drei gewählten Bundesanwälten. Der gemeinsame Richter- und Staatsanwaltsrat besteht aus sechs Mitgliedern, für seine Bildung gilt § 56 des Bundespersonalvertretungsgesetzes entsprechend.“
 - Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Mitglieder des Präsidiums können dem Richterrat und dem Staatsanwaltsrat nicht angehören. Mitglieder des Justizrats können dem gemeinsamen Richter- und Staatsanwaltsrat nicht angehören. Bei Gerichten mit bis zu neun Mitgliedern übernimmt der gemeinsame Richter- und Staatsanwaltsrat die Funktion des Richterrats.“
16. In § 52 werden nach den Wörtern „Pflichten des Richterrats“ die Wörter „und des gemeinsamen Richter- und Staatsanwaltsrates“ eingefügt.
17. Die §§ 54 bis 57 werden aufgehoben.
18. § 59 wird wie folgt geändert:
- Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - Absatz 2 wird aufgehoben.
19. § 62 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 3 werden die Wörter „auf Lebenszeit oder auf Zeit“ gestrichen.
 - In Nummer 4 wird Buchstabe c aufgehoben, Buchstaben d bis f werden Buchstaben c bis e.
20. Die §§ 74 und 75 werden aufgehoben.
21. Dem § 105 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Wer vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ein Richteramt als Hauptamt innehat, kann die zuletzt geführte Amtsbezeichnung, eingeleitet mit dem Wort ‚vormals‘, als Zusatz zu der Amtsbezeichnung nach § 19a fortführen.“
22. § 122 wird wie folgt geändert:
- Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 2 werden die Wörter „auf Lebenszeit berufene“ gestrichen.
 - In Satz 3 werden die Wörter „Bundesminister der Justiz“ durch das Wort „Richterwahlauschuss“ ersetzt.
 - In Absatz 5 werden das Semikolon und die Wörter „der Bundesminister der Justiz bestellt die nichtständigen Beisitzer beim Dienstgericht des Bundes im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister“ gestrichen.
23. In § 123 Satz 2 werden die Wörter „Die Landesjustizverwaltung bestimmt das Gericht“ durch die Wörter „Durch Landesgesetz wird das Gericht bestimmt“ ersetzt.
24. § 124 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 7 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „auf Probe“ gestrichen.
- § 92 wird wie folgt gefasst:
„§ 92
Die Aufsicht steht den Landesjustizverwaltungen für alle Notare und Notarasessoren des Landes zu.“
- In § 94 Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
- § 96 Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 4 Satz 2 und 3 werden aufgehoben.

5. § 100 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung“ werden durch die Wörter „können durch Landesgesetz“ ersetzt.
- b) Nach dem Wort „übertragen“ wird das Wort „werden“ eingefügt.

6. In § 102 Satz 1 werden die Wörter „der mindestens Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht sein muss,“ gestrichen.

7. § 103 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Notare werden von dem Richterwahlausschuss ernannt. Sie müssen im Zuständigkeitsbereich des Disziplinargerichts als Notare bestellt sein. Sie werden einer Vorschlagsliste entnommen, die der Vorstand der Notarkammer dem Richterwahlausschuss einreicht. Durch Landesgesetz wird bestimmt, welche Zahl von Beisitzern erforderlich ist. Der Vorstand der Notarkammer ist hierzu zu hören. Die Vorschlagsliste des Vorstandes der Notarkammer muss mindestens das Doppelte der erforderlichen Zahl von Notaren enthalten. Umfasst ein Oberlandesgericht mehrere Bezirke von Notarkammern oder Teile von solchen Bezirken, so verteilt der Justizrat die Zahl der Beisitzer auf die Bezirke der einzelnen Notarkammern.“

8. In § 104 Absatz 3 werden die Wörter „Die Landesjustizverwaltung“ durch die Wörter „Der Justizrat“ ersetzt.

9. In § 107 Satz 1 werden die Wörter „der mindestens Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof sein muss,“ gestrichen.

10. § 108 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium der Justiz“ durch das Wort „Richterwahlausschuss“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Bundesministerium der Justiz“ gestrichen.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Das Bundesministerium der Justiz“ durch die Wörter „Der Justizrat“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „das Bundesministerium der Justiz an die Stelle der Landesjustizverwaltung tritt und“ gestrichen.

c) In Absatz 5 werden die Wörter „der Vorsitzende des Senats“ durch die Wörter „der Senat“ ersetzt.

11. § 117 wird wie folgt gefasst:

„§ 117

Besteht für mehrere Länder ein gemeinschaftliches Oberlandesgericht, so bilden die Notare eines jeden Landes eine Notarkammer. § 86 Absatz 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.“

Artikel 7

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zahl der Kammern bestimmt ein Landesgesetz.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 93 wird wie folgt gefasst:

„§ 93

Besetzung des Anwaltsgerichts

Das Anwaltsgericht wird mit der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern besetzt. Sie müssen Rechtsanwälte sein und die Befähigung zum Richteramt haben.“

3. § 94 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mitglieder des Anwaltsgerichts werden von dem Richterwahlausschuss ernannt. Sie werden der Vorschlagsliste entnommen, die der Vorstand der Rechtsanwaltskammer einreicht. Der Richterwahlausschuss bestimmt, welche Zahl von Mitgliedern erforderlich ist; er hat vorher den Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. Die Vorschlagsliste des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer muss mindestens die doppelte Zahl von Rechtsanwälten enthalten.“

4. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „der Landesjustizverwaltung“ durch die Wörter „dem Justizrat“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Landesjustizverwaltung“ durch die Wörter „des Justizrates“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Landesjustizverwaltung“ durch die Wörter „des Justizrates“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Landesjustizverwaltung“ durch die Wörter „Der Justizrat“ ersetzt.

5. In § 97 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

6. § 98 wird wie folgt gefasst:

„§ 98

Geschäftsstelle und Geschäftsordnung

(1) Das Landgericht am Sitz des Anwaltsgerichts richtet eine Geschäftsstelle für das Anwaltsgericht ein.

(2) Der Geschäftsgang bei dem Anwaltsgericht wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von den Mitgliedern des Anwaltsgerichts beschlossen wird. Sie bedarf der Bestätigung durch den Justizrat.“

7. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die Landesregierung durch Rechtsverordnung den“ durch die Wörter „durch Landesgesetz der“ sowie das Wort „errichten“ durch die Wörter „errichtet werden“ ersetzt.

8. § 101 wird wie folgt gefasst:

„§ 101
Besetzung des Amtsgerichts

Der Amtsgerichtshof wird mit der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern besetzt. Sie müssen Berufsrichter oder Rechtsanwälte sein, die die Befähigung zum Richteramt haben.“

9. In § 102 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „von der Landesjustizverwaltung“ durch die Wörter „von dem Justizrat“ ersetzt.
10. In § 103 Absatz 1 werden die Wörter „von der Landesjustizverwaltung“ durch die Wörter „von dem Richterwahlausschuss“ ersetzt.
11. In § 105 Absatz 2 werden die Wörter „durch die Landesjustizverwaltung“ durch die Wörter „durch den Justizrat“ ersetzt.
12. § 106 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Senat besteht aus drei Richtern des Bundesgerichtshofes und zwei Rechtsanwälten. Den Vorsitz führt der berichterstattende Berufsrichter.“
13. § 107 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium der Justiz“ durch das Wort „Richterwahlausschuss“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die anwaltlichen Beisitzer werden der Vorschlagsliste entnommen, die das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer auf Grund von Vorschlägen der Rechtsanwaltskammern bei dem Richterwahlausschuss einreicht. Im Übrigen gilt § 94 Absatz 2 Satz 4, Absatz 5 entsprechend.“
14. § 108 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
15. In § 109 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „anzuwenden, dass das Bundesministerium der Justiz an die Stelle der Landesjustizverwaltung tritt und“ durch die Wörter „entsprechend anzuwenden, dass“ ersetzt.
16. In § 111 werden die Wörter „Vorsitzende des Senats“ durch das Wort „Senat“ ersetzt.
17. In § 135 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den Beamten“ gestrichen.
18. In § 140 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder, bei einem Amtsgericht mit mehreren Kammern, von dem geschäftsleitenden Vorsitzenden“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung der Zivilprozessordnung

In § 348 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I Seite 431; 2007 I

S. 1781), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Richter auf Probe ist und“ gestrichen.

Artikel 9

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 22 Nummer 4 werden die Wörter „Beamter der Staatsanwaltschaft“ durch das Wort „Staatsanwalt“ ersetzt.
- Dem § 153b wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Maßnahmen nach § 153c, § 153d und § 153f bedürfen der Zustimmung des Gerichts, das für die Hauptverhandlung zuständig wäre.“
- In § 164 werden nach den Wörtern „an Ort und Stelle ist“ die Wörter „der Staatsanwalt oder“ eingefügt.
- § 172 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Dem Antragsteller steht gegen den Bescheid nach § 171 binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an das Präsidium der Staatsanwaltschaft zu.“
 - In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „vorgesetzten Beamten“ durch das Wort „Präsidiums“ ersetzt.
- In § 227 werden die Wörter „Beamte der Staatsanwaltschaft“ durch das Wort „Staatsanwälte“ ersetzt.
- In § 272 Nummer 2 und in § 275 Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Beamten der Staatsanwaltschaft“ durch das Wort „Staatsanwalts“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 68 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Beschwerdegericht kann die Beschwerde durch Beschluss einem seiner Mitglieder zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen; § 526 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“

Artikel 11

Änderung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes

§ 3 Absatz 3 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel entscheidet eine Zivilkammer durch den Berichterstatter als Einzelrichter.“

Artikel 12

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz angefügt: „Den Vorsitz in den Kammern der Arbeitsgerichte führen die Berufsrichter.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. § 6a wird aufgehoben.

3. § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 werden aufgehoben.

4. § 14 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dass Gerichtstage außerhalb des Sitzes des Arbeitsgerichts abgehalten werden können.“

5. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Dienstaufsicht

Der Präsident des Arbeitsgerichts übt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter aus.“

6. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Bildung der Kammern

(1) Nach Anhörung der in § 14 Absatz 5 genannten Verbände wird die Zahl der Kammern durch Landesgesetz festgelegt.

(2) Soweit ein Bedürfnis besteht, können für die Streitigkeiten bestimmter Berufe und Gewerbe und bestimmter Gruppen von Arbeitnehmern durch Landesgesetz Fachkammern gebildet werden. Die Zuständigkeit einer Fachkammer kann durch Landesgesetz auf die Bezirke anderer Arbeitsgerichte oder Teile von ihnen erstreckt werden, sofern die Erstreckung für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist. Gesetze nach Satz 1 und 2 treffen Regelungen zum Übergang anhängiger Verfahren auf ein anderes Gericht, sofern die Regelungen zur sachdienlichen Erledigung der Verfahren zweckmäßig sind und sich die Zuständigkeit nicht nach den bisher geltenden Vorschriften richten soll. § 14 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.“

7. §§ 18 und 19 werden aufgehoben.

8. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Berufung der ehrenamtlichen Richter

(1) Die ehrenamtlichen Richter werden vom Justizrat des Landes auf Grund von Vorschlagslisten für fünf Jahre berufen. Die ehrenamtlichen Richter sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen, die der zuständigen Stelle von den im Land bestehenden Gewerkschaften, selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von den in § 22 Absatz 2 Nummer 3 bezeichneten Körperschaften oder deren Arbeitgebervereinigungen eingereicht werden. Der Justizrat des Landes kann eine Ergänzung der Vorschlagslisten verlangen.

(2) Durch Landesgesetz kann eine einheitliche Amtsperiode festgelegt werden. Wird eine einheitliche Amtsperiode festgelegt, endet die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Berufung mit dem Ende der laufenden Amtsperiode.

(3) Die ehrenamtlichen Richter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind. Erneute Berufung ist zulässig. Bei vorübergehendem Bedarf kann der Justizrat des Landes weitere ehrenamtliche Richter nur für ein Jahr berufen.“

9. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Der Ausschuss tagt unter der Leitung des lebensältesten Berufsrichters des Arbeitsgerichts.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Er kann dem Präsidium des Arbeitsgerichts Wünsche der ehrenamtlichen Richter übermitteln.“

10. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 Dienstaufsicht

Der Präsident des Landesarbeitsgerichts übt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter aus.“

11. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Präsidenten“ und das nachfolgende Komma sowie das Wort „weiteren“ gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 1 wird aufgehoben.

12. In § 36 werden die Wörter „Der Präsident und die weiteren Vorsitzenden werden auf Vorschlag der zuständigen obersten Landesbehörde“ durch die Wörter „Die Vorsitzenden werden“ ersetzt.

13. § 40 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Präsident des Bundesarbeitsgerichts übt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter aus.“

14. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Präsidenten, der erforderlichen Zahl von Vorsitzenden Richtern, von berufsrichterlichen Beisitzern“ durch das Wort „Berufsrichtern“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesarbeitsgericht hat zehn Senate.“

15. § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42
Bundesrichter

Mitglieder des Bundesarbeitsgerichts müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben.“

16. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43
Ehrenamtliche Richter

(1) Die ehrenamtlichen Richter werden von dem Justizrat des Bundes auf Grund von Vorschlagslisten für fünf Jahre berufen. Sie sind im angemessenen Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen, die von den Gewerkschaften, den selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial oder berufspolitischer Zwecksetzung und Vereinigungen von Arbeitgebern, die für das Arbeitsleben des Bundesgebiets wesentliche Bedeutung haben, sowie von den in § 22 Absatz 2 Nummer 3 bezeichneten Körperschaften eingereicht worden sind. Der Justizrat des Bundes kann eine Ergänzung der Vorschlagslisten verlangen.

(2) Die ehrenamtlichen Richter müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben, besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und des Arbeitslebens besitzen und sollen mindestens fünf Jahre ehrenamtliche Richter eines Gerichts für Arbeitssachen gewesen sein. Sie sollen längere Zeit in Deutschland als Arbeitnehmer oder als Arbeitgeber tätig gewesen sein.

(3) Die Amtsperiode ist einheitlich. Die laufende Amtsperiode endet mit Ablauf des Jahres ... [einsetzen: Jahreszahl des auf das Inkrafttreten folgenden Jahres], danach jeweils nach Ablauf voller fünf Kalenderjahre. Mit dem Ende der Amtsperiode endet das Amt als ehrenamtlicher Richter ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Berufung des jeweiligen ehrenamtlichen Richters.

(4) Die ehrenamtlichen Richter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind. Erneute Berufung ist zulässig. Bei vorübergehendem Bedarf kann der Justizrat des Bundes weitere ehrenamtliche Richter nur für ein Jahr berufen.

(5) Für die Berufung, Stellung und Heranziehung der ehrenamtlichen Richter sowie für die Amtsenthebung und die Amtsentbindung sind im Übrigen die Vorschriften der §§ 21 bis 28 und § 31 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die in § 21 Absatz 5, § 27 Satz 2 und § 28 Satz 1 bezeichneten Entscheidungen durch den vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im Voraus

bestimmten Senat des Bundesarbeitsgerichts getroffen werden.“

17. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Präsidenten, je einem Berufsrichter der Senate, in denen der Präsident nicht den Vorsitz führt,“ durch die Wörter „je einem Berufsrichter jedes Senats“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Präsidenten“ durch die Wörter „eines Berufsrichters“ ersetzt.

b) Absatz 6 Satz 2 und 3 werden durch die Sätze „Den Vorsitz im Großen Senat führt dessen lebensältestes Mitglied. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Mitglieds den Ausschlag, von dessen Entscheidung der erkennende Senat abweichen will.“ ersetzt.

18. § 117 wird aufgehoben.

Artikel 13

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird Absatz 3.

c) Im bisherigen Absatz 4 werden die Wörter „auf Lebenszeit ernannte Richter“ durch das Wort „Berufsrichter“ ersetzt.

2. § 13 Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die ehrenamtlichen Richter werden von dem Justizrat des Landes auf Grund von Vorschlagslisten (§ 14) für fünf Jahre berufen; sie sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen. Der Justizrat des Landes kann eine Ergänzung der Vorschlagslisten verlangen.“

(2) Durch Landesgesetz kann eine einheitliche Amtsperiode festgelegt werden. Wird eine einheitliche Amtsperiode festgelegt, endet die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Berufung mit dem Ende der laufenden Amtsperiode.

(3) Die ehrenamtlichen Richter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind. Erneute Berufung ist zulässig. Bei vorübergehendem Bedarf kann der Justizrat des Landes weitere ehrenamtliche Richter nur für ein Jahr berufen.“

3. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Präsidenten, den Vorsitzenden Richtern, weiteren“ durch das Wort „den“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Der Präsident des Sozialgerichts übt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter aus.“
4. In § 33 Satz 1 werden nach dem Wort „einem“ die Wörter „Berufsrichter als“ eingefügt.
5. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Präsidenten, den Vorsitzenden Richtern, weiteren“ durch das Wort „den“ ersetzt.
- bb) Satz 3 und 4 werden aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
6. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Präsidenten, je einem Berufsrichter der Senate, in denen der Präsident nicht den Vorsitz führt“ durch die Wörter „je einem Berufsrichter jedes Senats“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 werden die Wörter „des Präsidenten“ durch die Wörter „eines Berufsrichters“ ersetzt.
- b) Absatz 6 Satz 2 und 3 werden durch die Sätze „Den Vorsitz im Großen Senat führt dessen lebensältestes Mitglied. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Mitglieds den Ausschlag, von dessen Entscheidung der erkennende Senat abweichen will.“ ersetzt.
7. § 45 wird wie folgt gefasst:
- „§ 45
- (1) Die ehrenamtlichen Richter werden von dem Justizrat des Bundes auf Grund von Vorschlagslisten (§ 46) für fünf Jahre berufen; sie sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen. Der Justizrat des Bundes kann eine Ergänzung der Vorschlagslisten verlangen.
- (2) Die Amtsperiode ist einheitlich. Die laufende Amtsperiode endet mit Ablauf des Jahres ... [einsetzen: Jahreszahl des auf das Inkrafttreten folgenden Jahres], danach jeweils nach Ablauf voller fünf Kalenderjahre. Mit dem Ende der Amtsperiode endet das Amt als ehrenamtlicher Richter ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Berufung des jeweiligen ehrenamtlichen Richters.
- (3) Die ehrenamtlichen Richter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind. Erneute Berufung ist zulässig. Bei vorübergehendem Bedarf kann der Justizrat des Bundes weitere ehrenamtliche Richter nur für ein Jahr berufen.“
8. In § 155 werden die Absätze 1 und 4 aufgehoben, die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
9. In § 177 werden das Komma nach dem Wort „Landessozialgerichts“ gestrichen und die Wörter „seines Vorsitzenden oder des Berichterstatters“ durch die Wörter „oder des Vorsitzenden“ ersetzt.

10. § 190 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Die Präsidenten und die aufsichtführenden Richter der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sind“ durch die Wörter „Der Vorsitzende ist“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Sie können“ durch die Wörter „Er kann“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Satz 3 wird aufgehoben.
2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Dem Verwaltungsgericht gehört die erforderliche Anzahl an Mitgliedern an.“
3. In § 6 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „auf Probe“ gestrichen.
4. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Dem Oberverwaltungsgericht gehört die erforderliche Anzahl an Mitgliedern an.“
5. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Dem Bundesverwaltungsgericht gehört die erforderliche Anzahl an Mitgliedern an.“
6. § 11 Absatz 5 und 6 werden wie folgt gefasst:
- „(5) Der Große Senat besteht aus je einem Mitglied der Revisionsenate. Legt ein anderer als ein Revisionsenat vor oder soll von dessen Entscheidung abgewichen werden, ist auch ein Mitglied dieses Senats im Großen Senat vertreten. Bei einer Verhinderung eines Mitglieds des Großen Senats tritt ein Richter des Senats, dem er angehört, an seine Stelle.
- (6) Die Mitglieder und die Vertreter werden durch das Präsidium für ein Geschäftsjahr bestellt. Das gilt auch für das Mitglied eines anderen Senats nach Absatz 5 Satz 2 und für seinen Vertreter. Den Vorsitz im Großen Senat führt das dienstälteste Mitglied. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Mitgliedes des Senats den Ausschlag, von dessen Rechtsprechung der vorlegende Senat abweichen will. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“
7. § 17 wird aufgehoben.
8. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden das Wort „Richter“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Präsident des Oberverwaltungsgerichts“ durch das Wort „Justizrat“ ersetzt.
9. In § 82 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder der nach § 21g des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständige Berufsrichter (Berichterstatter)“ gestrichen.

10. In § 87 Absatz 1 Satz 1 und in § 87 Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „oder der Berichterstatter“ gestrichen.
11. In § 87b Absatz 1 Satz 1, § 87b Absatz 2 und § 103 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „oder der Berichterstatter“ gestrichen.
12. In § 106 Satz 2 werden das Komma nach dem Wort „Gerichts“ sowie die Wörter „des Vorsitzenden oder des Berichterstatters“ durch die Wörter „oder des Vorsitzenden“ ersetzt.
13. In § 146 Absatz 1 werden das Komma nach dem Wort „Verwaltungsgerichts“ sowie die Wörter „des Vorsitzenden oder des Berichterstatters“ durch die Wörter „oder des Vorsitzenden“ ersetzt.
14. In § 148 Absatz 1 werden das Komma nach dem Wort „Verwaltungsgericht“ sowie die Wörter „des Vorsitzenden oder des Berichterstatters“ durch die Wörter „oder der Vorsitzende“ ersetzt.
15. In § 149 Absatz 1 Satz 2 werden das Komma nach dem Wort „Gericht“ sowie die Wörter „der Vorsitzende oder der Berichterstatter“ durch die Wörter „oder der Vorsitzende“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262, 2002 I S. 679), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Finanzgericht gehört die erforderliche Anzahl an Mitgliedern an.“
2. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Bundesfinanzhof gehört die erforderliche Anzahl an Mitgliedern an.“
3. § 11 Absatz 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(5) Der Große Senat besteht aus je einem Mitglied jedes Senats. Bei einer Verhinderung eines Mitglieds des Großen Senats tritt ein Richter des Senats, dem er angehört, an seine Stelle.

(6) Die Mitglieder und die Vertreter werden durch das Präsidium für ein Geschäftsjahr bestellt. Den Vorsitz im Großen Senat führt das dienstälteste Mitglied. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Mitgliedes des Senats den Ausschlag, von dessen Rechtsprechung der vorliegende Senat abweichen will. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“
4. § 15 wird aufgehoben.
5. In § 31 werden das Wort „Richter“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
6. In § 36 Nummer 2 werden das Komma und die Wörter „des Vorsitzenden“ gestrichen.
7. In § 65 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder der nach § 21g des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständige Berufsrichter (Berichterstatter)“ gestrichen.

8. In § 79 Absatz 1 Satz 1 und in § 79 Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „oder der Berichterstatter“ gestrichen.
9. § 79a Absatz 4 wird aufgehoben.
10. In § 79b Absatz 1 Satz 1, in § 79b Absatz 2 und in § 92 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „oder der Berichterstatter“ gestrichen.
11. In § 128 Absatz 1 werden das Komma nach dem Wort „Finanzgerichts“ sowie die Wörter „des Vorsitzenden oder des Berichterstatters“ durch die Wörter „oder des Vorsitzenden“ ersetzt.
12. In § 130 Absatz 1 und in § 131 Absatz 1 Satz 2 werden jeweils das Komma nach dem Wort „Finanzgericht“ sowie die Wörter „der Vorsitzende oder der Berichterstatter“ durch die Wörter „oder der Vorsitzende“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Patentgesetzes

Das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 65 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „einem Präsidenten, den Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern“ durch die Wörter „berufsrichterlichen Mitgliedern“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „Richter“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
2. § 66 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundespatentgericht hat 36 Senate.“
3. § 68 Nummer 3 wird aufgehoben.
4. § 70 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Berichterstatter stimmt zuerst.“
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
5. § 71 wird aufgehoben.
6. § 72 Satz 2 wird aufgehoben.
7. In § 87 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied“ gestrichen.
8. In § 90 Absatz 2 werden die Wörter „oder der Berichterstatter“ gestrichen.

Artikel 17

Änderung des Strafgesetzbuches

In § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach dem Wort „Beamter“ ein Komma und das Wort „Staatsanwalt“ eingefügt.

Artikel 18**Änderung des Jugendgerichtsgesetzes**

§ 92 Absatz 4 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Dem Richter müssen bereits über einen Zeitraum von einem Jahr Rechtsprechungsaufgaben in Strafverfahren übertragen worden sein.“

Artikel 19**Änderung des Steuerberatungsgesetzes**

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 95 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung die Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen einem oder einigen der Landgerichte zuweisen“ durch die Wörter „können durch Landesgesetz die Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen einem oder einigen der Landgerichte zugewiesen werden“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „mit Einschluß des Vorsitzenden“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Vorsitzenden“ durch die Wörter „einem Berufsrichter als Vorsitzendem“ ersetzt.
2. In § 96 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „mit Einschluß des Vorsitzenden“ gestrichen.
3. In § 97 Absatz 2 werden die Wörter „einem Vorsitzenden sowie zwei“ durch die Wörter „dem Berichterstatter als Vorsitzendem sowie zwei weiteren“ ersetzt.
4. § 99 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Landesjustizverwaltung“ durch die Wörter „dem Richterwahlausschuss“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die ehrenamtlichen Richter werden den Vorschlagslisten entnommen, die die Vorstände der Steuerberaterkammern bei dem Richterwahlausschuss einreichen. Der Richterwahlausschuss bestimmt, welche Zahl von ehrenamtlichen Richtern für jedes

Gericht erforderlich ist; er hat vorher die Vorstände der Steuerberaterkammern zu hören. Jede Vorschlagsliste muss mindestens die doppelte Zahl der zu berufenden Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten enthalten.“

- c) In Absatz 6 werden die Wörter „der Landesjustizverwaltung das Bundesministerium der Justiz“ durch die Wörter „des Richterwahlausschusses der Richterwahlausschuss des Bundes“ ersetzt.
- d) Absatz 7 wird aufgehoben.
5. In § 101 Absatz 1 werden die Wörter „der für die Ernennung zuständigen Behörde, im Falle des § 97 auf Antrag des Bundesministeriums der Justiz“ durch die Wörter „des Justizrates des Landes, im Falle des § 97 auf Antrag des Justizrates des Bundes“ ersetzt.
6. In § 103 werden die Wörter „der Präsident“ durch die Wörter „das Präsidium“ ersetzt.
7. In § 122 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Vertretern der Landesjustizverwaltung, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts oder seinem Beauftragten und den Beamten“ durch die Wörter „dem Präsidenten des Oberlandesgerichts oder seinem Beauftragten und“ ersetzt.

Artikel 20**Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes**

Das Arbeitssicherstellungsgesetz vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder ein Richter auf Probe“ gestrichen.
2. In § 19 Absatz 1 werden das Komma nach dem Wort „Ersatzschulen“ sowie die Wörter „Richter auf Probe“ gestrichen.

Artikel 21**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, jedoch nicht vor dem Tag, an dem das [einsetzen: Ordnungszahl] Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes – Herstellung der institutionellen Unabhängigkeit der Justiz, ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes], in Kraft tritt. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt zugleich das Richterwahlgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 301-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 28. November 2012

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Als einzige der drei Staatsgewalten ist die Justiz nicht organisatorisch unabhängig, sondern wird von der Exekutive als einer der anderen beiden Gewalten verwaltet. Die damit verbundenen Eingriffs- und Steuerungsbefugnisse erstrecken sich zwar nicht unmittelbar auf die Rechtsprechung der insoweit schon bisher unabhängigen Richterinnen und Richter (Artikel 97 Absatz 1 GG). Die Einflussnahmemöglichkeiten der Exekutive haben jedoch erhebliche Bedeutung für die Judikative. Dies gilt besonders für

- die Auswahl einzustellender Bewerber,
- die Steuerung der Karrieren von Richterinnen und Richtern, namentlich durch Entscheidungen über die Beurteilung, Beförderung und andere Personalmaßnahmen der Richterinnen und Richter,
- Berichtspflichten von und Weisungsmöglichkeiten gegenüber den Staatsanwaltschaften sowie für
- die Entscheidung über die Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Die bestehenden Karrierestrukturen im Richterdienst begünstigen informelle Abhängigkeitsstrukturen und bestehen insoweit nahezu unverändert seit über 100 Jahren. Die große Mehrheit der anderen europäischen Demokratien hat ihre Judikative bereits zur Stärkung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung als wesentliches Element der Rechtsstaatlichkeit institutionell verselbständigt. Deutschland muss wieder den Anschluss an den europäischen Standard der Rechtsstaatlichkeit finden und die Justiz in Bund und Ländern institutionell unabhängig ausgestalten.

I. Ziel der Regelung

Die organisatorische Unabhängigkeit der Judikative soll hergestellt werden. Dabei soll die demokratische Legitimation der Auswahl der in die Justiz zu berufenden Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sicher gestellt werden. Angelegenheiten der Verwaltung einzelner Gerichte sollen diese Gerichte selbst regeln. Im Übrigen ist eine geeignete Selbstverwaltungsstruktur zu schaffen. Überflüssig werdende Strukturen sollen gestrichen werden.

Die bestehenden Karrierestrukturen haben Nachteile: höhere Ämter oder deren höhere Besoldung lösen Begehrlichkeiten aus und begünstigen informelle Abhängigkeitsstrukturen. Dies soll beendet und durch eine Struktur ersetzt werden, die sich lediglich an den aufgabenbezogenen Interessen- und Leistungsschwerpunkten der Mitglieder der Justiz ausrichtet und insgesamt dem Funktionieren der Judikative im Sinne der rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger besser dient.

II. Lösung des Problems durch Änderung des GVG und weiterer Gesetze

Es sind Richterwahlausschüsse vorzusehen, die überwiegend mit Personen besetzt sind, die von den Parlamenten gewählt sind. Durch Änderung des GVG und weiterer Ge-

setze sollen mit einer binnendemokratischen Neukonzeption des Präsidiums, der Präsidentin oder des Präsidenten sowie einem neu eingeführten Justizrat Selbstverwaltungsstrukturen geschaffen werden, durch die die Judikative ihre Angelegenheiten selbst regeln kann. Der Präsidialrat kann entfallen.

Die bestehenden Karrierestrukturen in der Judikative sind aufzulösen, die bisher schon bestehende Gleichwertigkeit der Richterämter soll zur Einheitlichkeit des Richteramtes und seiner Besoldung ausgebaut werden. An die Stelle besonderer (höherer) Ämter, die auf Lebenszeit verliehen werden, treten auf Zeit übertragene Funktionen, die durch justizinterne Wahlen vergeben werden.

Der Status als Proberichterin oder Proberichter, als Richter oder Richterin kraft Auftrags und Richter oder als Richterin auf Zeit wird abgeschafft. Flankierend hierzu ist erforderlich, die Ausbildung der Bewerberinnen und Bewerber um die Mitgliedschaft in der Justiz auszubauen und nicht bei der Befähigung zum Richteramt in der bisherigen, aus dem 19. Jahrhundert stammenden Konzeption stehen zu bleiben.

Die Artikel 2 ff. enthalten teilweise notwendige Folgeänderungen zu Artikel 1, im Übrigen einzelne Änderungen, die wegen der Änderung des Grundgesetzes notwendig sind. Das betrifft verschiedene Themenkreise wiederholt, die das Gesetz grundsätzlich wie folgt löst:

1. Richter oder Richterin auf Probe, auf Zeit oder kraft Auftrags

Der Status des Richters oder der Richterin ist nur noch der auf Lebenszeit. Damit entfallen insbesondere die Status des Richters oder der Richterin auf Probe und kraft Auftrags sowie die auf diese Status abstellenden Beschränkungen. Die dem bisher geltenden Recht unterliegenden Vorbehalte gründen darauf, dass in bestimmten Sachbereichen ein gewisses Maß an Berufserfahrung zusätzlich zu der Ausbildung für mindestens erforderlich gehalten wird. Das Anliegen ist berechtigt, ihm wird künftig auf andere Weise zu entsprechen sein. Hier kommen verschiedene Maßnahmen in Betracht, namentlich eine Verbesserung der Ausbildung oder Fortbildung vor dem Einsatz in den fraglichen Materien oder eine Berücksichtigung der entsprechenden sachlichen Erfordernisse bei der Zuweisung von Richterinnen oder Richtern und der Regelung der Zuständigkeiten durch den Justizrat bzw. durch das Präsidium. Auf diese untergesetzlichen Möglichkeiten muss das Gesetz nicht ausdrücklich eingehen, so dass die bisherigen Beschränkungen der Einsatzmöglichkeiten für diese Richterinnen und Richter ersatzlos entfallen.

2. Exekutiventscheidungen über Justizstrukturen und -ressourcen

Exekutiventscheidungen über Justizstrukturen und -ressourcen sind mit der Selbstverwaltung der Judikative unvereinbar. Das betrifft Verordnungsermächtigungen zur Strukturierung von Gerichten (Zahl der Spruchkörper) ebenso wie

Regelungskompetenzen in Bezug auf die Gerichtsverwaltung (Einrichtung von Geschäftsstellen etc.).

Die Festlegung der Zahl der Spruchkörper ist weiterhin regelungsbedürftig und eine wesentliche Entscheidung, die zumeist auch Implikationen für die erforderliche Ausstattung mit Richterinnen- und Richterstellen haben wird. Die Justiz soll insoweit nicht in die Lage versetzt werden, über die Frage, mit wie viel richterlichem Personal sie ausgestattet sein muss, selbst zu entscheiden, so dass diese Entscheidung auf den Gesetzgeber zu verlagern sind. Diese Lösung ist unproblematisch, insbesondere nicht zu aufwändig für den Gesetzgeber, weil Änderungen insoweit nur selten nötig sind. Zuständigkeitskonzentrationen sind ebenfalls dem Gesetzgeber zuzuweisen, weil sie Auswirkungen auf den Zugang des Betroffenen oder der Betroffenen zur Justiz haben.

Die Einrichtung und Strukturierung von Ressourcen im nichtrichterlichen Bereich ist eine typische Verwaltungsentcheidung und in die Selbstverwaltungsstrukturen zu verlagern.

3. Auswahl ehrenamtlicher Richterinnen oder Richter

Bisher werden ehrenamtliche Richterinnen und Richter zumeist durch die Exekutive berufen. Das kommt nicht mehr in Betracht. Das Gesetz verfolgt einen zweigeteilten Ansatz:

a) Berufsgerichtsbarkeit

In der Berufsgerichtsbarkeit sind praktisch nur sehr wenige ehrenamtliche Richter und Richterinnen auszuwählen, was den Vorgang der Auswahlentscheidung besonders sensibel macht. Zudem sind Notarinnen und Notare und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte immer auch Juristinnen und Juristen und damit im weiteren Sinne Berufskolleginnen und Berufskollegen von Richterinnen und Richtern, für Steuerberaterinnen und Steuerberater gilt dies mitunter. Insoweit könnte die Sorge bestehen, dass persönliche Bekanntschaften bestehen und eine Auswahl von Bekannten und Berufskolleginnen und Berufskollegen durch eine Gerichtspräsidentin oder einen Gerichtspräsidenten nicht nur von objektiven Kriterien geleitet wird. In diesen Fällen wählt daher der Richterwahlausschuss die ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter aus. Das gilt auch für die Besetzung des Dienstgerichts des Bundes, an dessen Besetzung nunmehr weder das Bundesministerium der Justiz, noch ein sonst zuständiger Bundesminister oder eine Bundesministerin mitwirkt (§ 122 DRiG).

Damit der Richterwahlausschuss eine breite Entscheidungsgrundlage hat, wird die Mindestzahl der ihm vorzuschlagenden Kandidatinnen und Kandidaten einheitlich auf das doppelte der Zahl der zu besetzenden Richterstellen festgesetzt.

b) Sonstige Fälle

In den Fällen, in denen keine spezifischen Anforderungen an die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gestellt werden oder ehrenamtliche Richterinnen und Richter in großer Zahl zu bestellen sind, erscheint eine Steuerung der Rechtsprechung durch die Auswahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter als ausgeschlossen. In der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit erfolgt die Ernennung zukünftig durch den jeweilig zuständigen Justizrat, im Übrigen verbleibt es weitgehend bei den bisherigen Regelungen.

4. Vorsitzende, Inhaberinnen und Inhaber sonstiger Beförderungssämter/Berichterstatterinnen und Berichterstatter

a) Funktionsbezug

Der Status der bzw. des Vorsitzenden entfällt zwar, die Aufgaben, die den Vorsitzenden vorbehalten waren, müssen jedoch weiterhin erfüllt werden. Das GVG regelt bereits, wem die Vorsitzendenfunktion bei der Behandlung von Streitsachen und in sonstigen Fällen zufällt. Die bestehenden Regelungen des Verfahrensrechts sind künftig entsprechend ausulegen, ohne dass es einer textlichen Änderung bedarf. Das gilt unabhängig davon, ob im Verfahrensrecht auf die Berichterstatterin oder den Berichterstatter oder auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Bezug genommen wird. Eine lediglich formale Rechtsbereinigung ist allerdings dort erforderlich, wo beide nebeneinander genannt werden.

Die Übernahme bestimmter Rechtsprechungsfunktionen war bisher an bestimmte richterliche Beförderungssämter gebunden. Das betrifft z. B. die Zusammensetzung Großer Senate oder Rechtsmittelinstanzen der Berufsgerichtsbarkeit. Das entfällt ersatzlos.

b) Statusbezug

Regelungen, die Vorsitzende Richterinnen und Richter oder sonstige Richterinnen oder Richter in Beförderungssämtern mit Blick auf diesen Status ansprechen, sind an die Einheitlichkeit der Richterämter anzupassen. Soweit dies nur der Form halber erfolgte, um dem Beförderungssamt die Ehre zu geben, ergeben sich daraus sachlich keine Unterschiede zum geltenden Recht.

5. Dienstaufsicht

Die bisherigen Strukturen der Dienstaufsicht über Richterinnen und Richter durch in die Exekutive eingeordnete Präsidentinnen und Präsidenten entfallen. Die Aufsichtsstrukturen über Richterinnen und Richter sind künftig im Gerichtsverfassungsgesetz enthalten, so dass die Einzelvorschriften für Dienstaufsicht über Richterinnen und Richter in den Gesetzen über die Fachgerichtsbarkeiten ersatzlos entfallen können.

III. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Soweit Gegenstand der Änderungen des GVG Regelungen zur Gerichtsverfassung oder zum gerichtlichen Verfahren sind, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes hierfür aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes. Für die Regelung der wesentlichen Statusrechte der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte begründet Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27 die Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Ergänzend hierzu begründet Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27a eine neue Bundeskompetenz für die Ausgestaltung der organisatorischen Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt nicht nur im Bund, sondern auch – als konkurrierende – in den Ländern. Die besoldungsrechtlichen Regelungen des Gesetzes betreffen nur die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Bundes und unterfallen daher der ausschließlichen Bundeskompetenz des Artikels 73 Absatz 1 Nummer 8. Die weiteren Anpassungen des Bundesrechts enthalten Folgeänderungen in bestehendem Bundesrecht und folgen den Gesetzgebungskompetenzen zu dem jeweiligen Stammgesetz.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§§ 21a bis 21n)

Die Regelungen über das Präsidium bisherigen Zuschnitts und die Geschäftsverteilung entfallen. An ihre Stelle treten die für eine demokratisch legitimierte, binnendemokratisch geleitete Selbstverwaltung der Justiz erforderlichen Neuregelungen.

Gerichtsintern ist das Präsidium zentraler Träger der Verantwortung. Die wie bislang von den Richterinnen und Richtern aus ihrem Kreise gewählten Präsidien sind als Gremien grundsätzlich allzuständig. Die ebenfalls aus der Richterschaft durch Wahl besetzte Funktion als Präsidentin oder der Präsident hat ausführende Aufgaben. Sie oder er regelt einzelne Angelegenheiten der Selbstverwaltung, repräsentiert und vertritt das Gericht nach außen. Weder die Funktion des Präsidiumsmitglieds noch diejenige einer Präsidentin oder eines Präsidenten wird auf Dauer vergeben. Dies dient dem Ziel, die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter zu stärken: Denn damit erübrigen sich persönliche Karriereinteressen innerhalb der Justiz und die Bewerbung um Funktionen und Zuständigkeiten wird insoweit von dem Risiko persönlicher – und in Bezug auf die Aufgabe der Justizgewährung also sachfremder – Motive entlastet.

Übergerichtlich ist in den Ländern und im Bund je ein für alle Gerichtsbarkeiten einheitlicher Justizrat vorgesehen, dem neben der Mehrheit gewählter Richterinnen und Richter auch eine Minderheit vom Parlament bestellter Personen angehört. Das ist zwar nicht in der Verfassung angelegt, aber sowohl als Stärkung der demokratischen Legitimation der dort zu treffenden Entscheidungen als auch aus Gründen der Transparenz für die Öffentlichkeit vorteilhaft.

Als weiteres, im bisherigen Recht noch nicht enthaltenes Gremium wird die Versammlung der Gerichtsbarkeit eingerichtet. Diese nimmt spezifische Interessen der jeweiligen Gerichtsbarkeiten gegenüber der überörtlichen Selbstverwaltung durch die Justizräte wahr und dient der Informationssammlung und dem Informationsaustausch.

Entsprechend der nunmehr eindeutigen verfassungsrechtlichen Einbeziehung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in die Justiz durch Artikel 92 Absatz 1 Satz 1 GG werden künftig die Regelungen des Zweiten Teils auch auf Staatsanwältinnen, Staatsanwälte und Staatsanwaltschaften angewandt. Aufgrund der Einbeziehung in die Selbstverwaltung der Justiz (Artikel 92 Absatz 2 Satz 1 GG) sind die Staatsanwaltschaften aus der Justizministerialverwaltung ausgegliedert.

Zu § 21a

§ 21a enthält grundlegende Elemente der dem Grundsatz der Gewaltenteilung besser entsprechenden selbst verwalteten Justiz und setzt auf einfach gesetzlicher Grundlage die Vorgaben des Grundgesetzes in den Artikeln 92 und 95 um.

Zu Beginn des Zweiten Titels vollzieht Absatz 1 den im Grundgesetz bereits angelegten Paradigmenwechsel zur bisherigen Rechtslage: Die für den Rechtsstaat unverzichtbare unabhängige Justiz kann eine solche nur sein, wenn sie sich

auch selbst verwaltet. Die Justiz als Dritte Gewalt wird in weitergehendem Sinne unabhängig, die von Artikel 97 GG eingeräumte sachliche und persönliche Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter wird konsequent dahin erweitert, dass auch offene, verdeckte, tatsächliche oder vermeintliche strukturelle Einflüsse auf die Justiz im Wege der Auflösung der Fremdverwaltung entfallen. Selbstverwaltung der Justiz bedeutet, dass ausschließlich die Mitglieder der Justiz zur Verwaltung der Dritten Gewalt berufen sind. Dies gilt schon heute für die parlamentarische Selbstverwaltung der Ersten Gewalt, die Selbstverwaltung der Zweiten Gewalt und auch die traditionell bestehende Selbstverwaltung des Bundesverfassungsgerichts.

Zu Absatz 2 – Die Norm definiert, wer die „Justiz“ im Sinne des Zweiten Titels ist, nämlich die Gerichte mit den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern. Letztere – und neben den nach § 21n Absatz 1 gleich gestellten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten nur sie – sind die Mitglieder der Justiz. Auf diesen neuen Zentralbegriff kommt das Gesetz vielfach zurück. Nur die Mitglieder der Justiz können Mitglieder der Selbstverwaltungsgremien sein. Damit wird zugleich die Differenzierung unterschiedlicher Richterämter aufgehoben: Es gibt nur noch ein einheitliches Berufsrichteram (Artikel 92 GG), das nach Maßgabe des Grundgesetzes Unabhängigkeit verleiht (Artikel 97 GG). Die Ämter als Richterin oder Richter auf Probe, als Richter oder Richterin auf Zeit und als Richter oder Richterin kraft Auftrags sind abgeschafft. Diese Ämter entsprachen dem in Artikel 97 GG enthaltenen Postulat sachlicher und persönlicher Unabhängigkeit nicht vollständig.

Zur Feststellung oder Herstellung der Eignung als Berufsrichterin oder Berufsrichter steht eine berufliche Phase als Richterin oder Richter auf Probe nicht mehr zur Verfügung. Darauf wird durch verbesserte Ausbildung der Richterinnen und Richter zu reagieren sein. Eine Neuregelung der Richterausbildung im Deutschen Richtergesetz, z. B. in Anlehnung an Richterassistenzen entsprechend dem niederländischen Modell oder Ausbildung in Richterschulen wie in Frankreich bleibt gesonderter gesetzlicher Regelung vorbehalten.

Die Vorteile, die das heute bestehende Amt des Richter oder der RichterIn kraft Auftrags im Einzelfalle insoweit haben kann, als dadurch dem Gericht die Arbeitskraft erfahrener Spezialisten zur Verfügung gestellt werden kann oder solche Personen als Richter oder Richtern gewonnen werden können, müssen in einer der Unabhängigkeit der Justiz stärker verpflichteten Rechtsordnung auf andere Weise erreicht werden. Das ist ohne weiteres möglich. Auch insoweit ist an die Einrichtung einer speziellen Richterassistenten zu denken, zu welcher etwa in der Finanzgerichtsbarkeit Finanzbeamte Zugang hätten. Richterassistenten hätten die Stellung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Auf diese Weise ließe sich praktisches Wissen und Können aus der Finanzverwaltung für die Justiz nutzbar machen, zugleich erhielten die Finanzbeamten und Finanzbeamtinnen als Richterassistenten Einblicke in das Wesen und Funkzionieren der Justiz und könnten gegebenenfalls – nach Wahl durch den Richterwahlausschuss – den Weg in die Justiz finden.

Als Mitglieder der Justiz im Sinne des Zweiten Titels erscheinen auch weder Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger

noch Amtsanwältinnen und Amtsanwälte. Diese u. a. mit vormals richterlichen Aufgaben betrauten Berufsgruppen tragen zwar zunehmend die praktische Tätigkeit der Justiz zu einem erheblichen Anteil mit, sind jedoch zum einen anders als Richterinnen und Richter nicht mit persönlicher Unabhängigkeit ausgestattet und zum anderen bleiben sie ihrem beruflichen Status nach Beamte und Beamtinnen. Als solche unterliegen sie Weisungsbefugnissen der Verwaltung mit der Folge, dass eine Teilhabe von Rechtspflegerinnen, Rechtspflegern, Amtsanwältinnen und Amtsanwälten an der Selbstverwaltung der Justiz (und um diese geht es im Zweiten Titel) über diesen Weg systematisch inkonsistent wäre. Wegen ihres besonderen Gewichts bei der Aufgabenerfüllung der Justiz sehen §§ 21g und 21f Teilnahmerechte für Rechtspflegerinnen, Rechtspfleger, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte vor.

Schließlich sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter nicht als Justizangehörige im Sinne des Zweiten Titels erfasst und nehmen daher auch nicht als Mitglieder an der justiziellen Selbstverwaltung aktiv teil: Dies ist bereits in ihren nur für bestimmte Zeiträume und bestimmte Materien begrenzten Amtsperioden begründet.

Zu Absatz 3 – Satz 1 und Satz 2 regeln allgemeine, aber maßgebliche Statusfragen des Richteramtes: Dieses wird durch den Eintritt in die Justiz begründet; die Regelungen über den Eintritt in die Justiz enthält Absatz 4. Das Richteramt wird auf Lebenszeit verliehen. Diese Regelung auf gesetzlicher Ebene ist erforderlich, auch wenn sich dies aus den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums nach Artikel 33 Absatz 5 GG bereits ergibt, um der sich darin spiegelnden persönlichen Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter besonderen Ausdruck zu geben. Das Richteramt verleiht den Status, an der Rechtsprechung im Rahmen der Gesetze mitzuwirken. Die Mitwirkung an der Rechtsprechung stellt jedoch nur eine Funktion des Richteramtes unter anderen dar, wobei die weiteren Funktionen üblicherweise nur auf Zeit übertragen werden, namentlich Funktionen als Mitglied eines Präsidiums oder eines Justizrates oder als Präsidentin oder Präsident eines Gerichtes. Die zeitlich befristete Übertragung einer solchen weiteren Funktion neben der Mitwirkung an der Rechtsprechung (oder auch bei vollständiger Freistellung von Rechtsprechungsaufgaben an deren Stelle) berührt das innegehabte Amt als Richterin oder Richter nicht, sondern betrifft nur die konkrete aktuelle Funktionsausübung. Im Übrigen ist eine Änderung des Richterstatus zum einen nur durch endgültiges oder vorübergehendes Ausscheiden aus der Justiz möglich, letzteres etwa für den Zeitraum der Wahrnehmung eines Landtags- oder Bundestagsmandats. Zum anderen ist eine Änderung des Richterstatus stets mit dem Eintritt des Ruhestandes verbunden: u. a. endet die Mitwirkungsbefugnis an der Rechtsprechung, Besoldungsansprüche werden von Versorgungsansprüchen abgelöst.

Zu Absatz 4 – Die Norm wiederholt zunächst die in Artikel 98 Absatz 4 GG vorgegebene Regelung zur Zuständigkeit über die Entscheidung über den Eintritt in die Justiz auf Landesebene. Im Weiteren enthält die Norm die nähere Ausgestaltung der Richterwahlausschüsse.

Richterwahlausschüsse der Länder setzen sich aus insgesamt je 15 Mitgliedern zusammen. Die Zahl der Mitglieder des Gremiums ist einmal auf die Anforderungen an seine

Tätigkeit zurück zu führen: Es muss gewährleistet sein, dass eine hinreichende Anzahl von Mitgliedern im Einzelfalle zur Verfügung steht, um gegebenenfalls eine Vielzahl von Personalakten etwa im Berichterstatterwege zu bearbeiten, auf der anderen Seite darf die Tätigkeit der Wahlausschüsse im Rahmen von Diskussionen zur Entscheidungsfindung nicht durch eine Übergröße des Gremiums behindert werden. Darüber hinaus ist die Anzahl seiner Mitglieder durch die Notwendigkeit vorgegeben, bei der Besetzung der Richterwahlausschüsse sowohl bei seinen nichtrichterlichen als auch bei seinen richterlichen Mitgliedern Proporzüberlegungen zu berücksichtigen.

Von sämtlichen Mitgliedern der Richterwahlausschüsse sollen zwei Drittel durch die gesetzgebenden Körperschaften der Länder entsandt und ein Drittel von der Richterschaft aus der Richterschaft sowie aus dem Kreise der im Land zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gewählt werden. Damit wird dem verfassungsrechtlichen Demokratiegebot aus Artikel 20 Absatz 2 GG weit mehr Genüge getan, als im bisher geltenden Recht. Die Mitglieder der Dritten Gewalt werden deutlich direkter demokratisch legitimiert. Die Beteiligung der Justiz an der Zusammensetzung der Richterwahlausschüsse folgt nicht dem verfassungsrechtlich bedenklichen und historisch fragwürdigen Prinzip der Kooptation, sondern dient allein der Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen der Justiz: Diese soll gerade auch im Rahmen der Zutrittsentscheidungen zur Justiz Anforderungen an die Qualität der Kandidatinnen und Kandidaten im Allgemeinen und für den beabsichtigten Einsatz im Besonderen in das Wahlverfahren einbringen können.

Bei den nichtrichterlichen Mitgliedern der Richterwahlausschüsse wird eine möglichst breite demokratische Legitimation hergestellt, indem jede Fraktion der gesetzgebenden Körperschaft mit mindestens einem Mitglied in dem Richterwahlausschuss vertreten sein soll, der im Übrigen nach Proporz besetzt wird. Die in den gesetzgebenden Körperschaften vertretenen Fraktionen entscheiden frei darüber, ob sie Parlamentarierinnen oder Parlamentarier oder andere Personen entsenden. Damit die parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse auch bei einem Grundmandat je Fraktion noch deutliche Berücksichtigung finden, sind zehn Entsendungen durch das Parlament vorgesehen. Da im Bundesrichterwahlausschuss zusätzlich der Bundesrat gleichrangig zu beteiligen ist, ohne dass sich die Kräfteverhältnisse zwischen richterlichen und anderen Mitgliedern des Richterwahlausschusses verschieben, hat der Bundesrichterwahlausschuss die doppelte Zahl an Mitgliedern. Da im Bundesrat keine Fraktionen gebildet werden, findet insoweit keine Entsendung mit Grundmandat für jede Fraktion statt, sondern eine Wahl.

Vier der richterlichen Mitglieder der Wahlausschüsse werden aus dem Kreise der gesamten Landesjustiz durch die Richterinnen und Richter gewählt. Diese vier Mitglieder nehmen als ständige Mitglieder an allen Entscheidungen des Richterwahlausschusses teil. Die Gerichtsbarkeiten wählen aus ihrem Kreise jeweils ein weiteres Mitglied des Richterwahlausschusses, das jedoch als nicht-ständiges Mitglied – um die spezifischen Interessen der jeweiligen Gerichtsbarkeit zu wahren – nur bei solchen Entscheidungen mitwirkt, in denen es um den Zutritt zu der jeweiligen Gerichtsbarkeit geht. Aus § 21n folgt, dass die Staatsanwaltschaften an den

Wahlen der richterlichen Mitglieder aktiv und passiv beteiligt sind und die Staatsanwaltschaft wie die einzelnen Gerichtsbarkeiten ein nicht-ständiges Mitglied wählen. Die Wahlen der richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses erfolgen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, damit die richterlichen Mitglieder möglichst die wesentlichen Strömungen des Meinungsspektrums der Richterschaft vertreten. Damit etwaige spezifische Interessen der Gerichtsbarkeit in jedem Entscheidungsfalle gewahrt werden, werden nur für die richterlichen nichtständigen Mitglieder Vertreterinnen und Vertreter gewählt, die vorübergehende Verhinderung nichtrichterlicher oder richterlicher ständiger Mitglieder des Richterwahlausschusses beeinträchtigt seine Tätigkeit im Übrigen nicht. Weitere Fragen zu seiner Tätigkeit sowie zum Ablauf der Abstimmung, legt der Richterwahlausschuss in einer Geschäftsordnung fest.

Ein weiteres Mitglied des Richterwahlausschusses wird in und aus dem Kreise der im Bundesland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gewählt und von der oder den Rechtsanwaltskammern des Landes entsandt. Es obliegt der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft, entsprechende Wahlverfahren – in Bundesländern mit mehr als einer Rechtsanwaltskammer ggf. auch kammerübergreifend – zu regeln. Die entsprechende Satzungsermächtigung ist in § 21a Absatz 8 des Entwurfs aufgenommen.

Die Amtszeit der Mitglieder des Richterwahlausschusses ist an diejenige der Legislaturperiode der jeweiligen gesetzgebenden Körperschaft gebunden, um eine Beeinträchtigung der Arbeit des Ausschusses zu vermeiden, die durch unterschiedlich lange Amtszeiten bei den richterlichen und nicht-richterlichen Mitgliedern entstehen könnten.

Entscheidungen trifft der Richterwahlausschuss mit einfacher Mehrheit. Damit wird das Risiko verringert, dass politische Streitigkeiten auf der Ebene der Parlamente die Arbeit des Wahlausschusses möglicherweise dauerhaft blockieren. Jede Entscheidung bedarf der Mehrheit der Zahl der gesetzlichen Mitglieder. Diese Regelung erübrigt die Festlegung einer Beschlussfähigkeitsgrenze. Da also im Bundesrichterwahlausschuss für eine Entscheidung 16 Stimmen benötigt werden, ist er nicht beschlussfähig, wenn weniger als 16 Mitglieder anwesend sind.

Aus seinem Kreise wählt der Richterwahlausschuss eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, der die Sitzungsleitung innehat und den Wahlausschuss nach außen vertritt (etwa bei der Aufforderung des Justizrates zur Abgabe von Stellungnahmen zu Eignung und Befähigung der Kandidatinnen und Kandidaten nach § 211 Nummer 1).

Die Sitzungen des Richterwahlausschusses sind nicht öffentlich. Denn seine Aufgabe ist es, Personalentscheidungen zu treffen. Dabei hat er sensible Personaldaten einzubeziehen, so dass grundsätzlich ein Tatbestand vorliegt, der im Falle der Anordnung öffentlicher Sitzungen einen Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigte.

Zu Absatz 5 – Der Eintritt in die Bundesjustiz wird grundsätzlich und aus denselben Gründen so gestaltet wie der Eintritt in die jeweilige Landesjustiz, weshalb Absatz 5 Satz 3 die entsprechende Anwendung der Regelungen aus Absatz 4 anordnet. Es bedarf allerdings der Einrichtung eines eigenständigen Richterwahlausschusses des Bundes (Satz 1), da eine Aufgabenzuweisung an die Richterwahlausschüsse auf

Landesebene unabhängig von ihrer Ausgestaltung im Einzelnen zum einen die Beteiligung des Bundestages nicht entbehrlich machen könnte und zumindest unpraktikabel wäre.

Wie bei den Richterwahlausschüssen auf Landesebene ist dem Erfordernis einer demokratischen Legitimation für den Zugang zum Richteramt dadurch genüge getan, dass die Mehrheit der Mitglieder des Richterwahlausschusses von den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und nur ein Drittel der Mitglieder des Richterwahlausschusses auf Bundesebene aus dem Kreise der Bundesrichterschaft gewählt wird. Mit Rücksicht auf die Betroffenheit der Länder auch durch bundesgerichtliche Entscheidungen werden sie an der Auswahl der Bundesrichterinnen und Bundesrichter beteiligt. Die nichtrichterlichen Mitglieder werden zu einem Drittel vom Bundestag entsandt und zu einem weiteren Drittel vom Bundesrat. Die Bezugnahme auf Absatz 4 bedeutet für die zehn vom Bundestag entsandten Mitglieder, dass sämtliche (derzeit) dort vertretenen Fraktionen mindestens ein Mitglied entsenden, wobei – wie auch im Falle der Landes-Richterwahlausschüsse – nicht zwingend Mitglieder des Bundestages entsandt werden müssen. Die zehn vom Bundesrat zu entsendenden Mitglieder des Wahlausschusses werden von diesem ohne weitere Maßgabe gewählt; ein Fraktionsproporz kommt bei der Entsendung durch den Bundesrat nicht in Betracht, da der Bundesrat keine Fraktionen kennt. Die Bezugnahme auf Absatz 4 bedeutet für die von der Richterschaft zu wählenden Mitglieder, dass neun ständige Mitglieder gewählt werden und je ein nichtständiges für jede Gerichtsbarkeit. Die Partizipation der Rechtsanwaltschaft im Richterwahlausschuss des Bundes wird wie auf Landesebene auch durch ein Mitglied sichergestellt. Dieses wird von der Bundesrechtsanwaltskammer entsandt, in der alle regionalen Rechtsanwaltskammern der Länder sowie die Rechtsanwaltskammer der Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof zusammengeschlossen und vertreten sind. Auch hier wird die Ausgestaltung des Wahl- und Entsendeverfahrens der Selbstverwaltungsautonomie der Kammer überantwortet.

Zu Absatz 6 – Die Regelung betrifft wesentliche Fragen der Amtsperiode der Richterwahlausschussmitglieder und der Wahl zum Richterwahlausschuss und überlässt eine nähere Ausgestaltung der Regelung durch eine Wahlordnung des Justizrates. Die Wahlordnung hat Satzungscharakter. Die Mitgliedschaft im Richterwahlausschuss beginnt mit Entsendung (durch den Bundestag oder den Bundesrat) oder Wahl (durch die Bundesrichterschaft) jeweils zum Beginn der Legislaturperiode (Absatz 4). Um zu gewährleisten, dass die Mitglieder der Richterwahlausschüsse ihre Ämter nicht gegen ihren Willen fortführen müssen, was diese Institution insgesamt beschädigen würde, ist die Mitgliedschaft im Richterwahlausschuss sowohl für die nichtrichterlichen als auch für die richterlichen Mitglieder verzichtbar. Mit dem Ausscheiden eines richterlichen Mitgliedes aus der Bundesjustiz oder aus der Landesjustiz tritt das Ende der Mitgliedschaft im Richterwahlausschuss ein, ohne dass es eines Verzichts bedürfte. Die richterlichen Mitglieder der Richterwahlausschüsse kennen die Interessen der Justiz aus eigener Anschauung, auch ihr Mandat ist jedoch inhaltlich frei.

Die Norm legt fest, dass nach Ausscheiden eines Mitglieds des Richterwahlausschusses für den Rest der laufenden Amtsperiode (Legislaturperiode) und nicht etwa für eine

vollständige neue Legislaturperiode eine Nachentsendung nichtrichterlicher Mitglieder beziehungsweise eine Nachwahl der richterlichen Mitglieder stattzufinden habe; ein automatisches Nachrücken von Ersatzkandidatinnen oder Ersatzkandidaten ist damit ausgeschlossen. Aus Praktikabilitätsgründen soll von einer Nachentsendung oder einer Nachwahl abgesehen werden, wenn innerhalb eines Monats nach dem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds des Richterwahlausschusses ohnehin eine originäre Entsendung oder eine Neuwahl wegen Ablaufes der ursprünglichen Legislaturperiode stattfindet.

Zu Absatz 7 – Das passive Wahlrecht der richterlichen Mitglieder setzt nach Satz 1 im Hinblick auf den Ausscheidenstatbestand nach Absatz 6 Satz 1 konsequent voraus, dass diese im Zeitpunkt der Wahl Mitglied der jeweiligen Justiz sind. Zudem ist wählbar nur, wer bereits einen Monat vor dem Wahltag Mitglied der jeweiligen Justiz war. Diese zeitliche Einschränkung ist ausschließlich dem Umstand geschuldet, dass anderenfalls eine Wahl nicht sinnvoll vorbereitet werden kann: Ein Zeitraum von einem Monat ist wiederum hinreichend, um neue Mitglieder der jeweiligen Justiz im Kollegenkreise bekannt zu machen und auf Wahlscheine zu vermerken.

Vergleichbar dem bereits nach geltenden Recht existierenden Wahlvorstand für die Wahl zu den Präsidien bei den Gerichten (§ 1 der Wahlordnung für die Präsidien der Gerichte vom 19. September 1972) sollen auch die Wahlen der richterlichen Mitglieder durch einen Wahlvorstand durchgeführt werden, deren Mitglieder – die deshalb selbst Richterinnen oder Richter sein müssen – durch den Justizrat bestimmt werden. Das Nähere wird durch eine Wahlordnung festgelegt, die der Justizrat erlässt.

Zu Absatz 8 – Absatz 8 sieht vor, dass die gesetzgebenden Körperschaften die weiteren Mitglieder des Richterwahlausschusses bestellen und das Verfahren regeln. Im Unterschied zur Tätigkeit im Justizrat ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit im Richterwahlausschuss nicht die ganze Arbeitskraft beanspruchen wird. Daher können die Regelungen über Status und Besoldung, die für die nichtrichterlichen Mitglieder des Justizrates gelten, nicht auf die nichtrichterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses übertragen werden. Über deren Entschädigung ist durch die gesetzgebende Körperschaft zu entscheiden. Nahe liegt, sich hierbei an der Entschädigung für Sachverständige nach dem JVEG zu orientieren. Um der Selbstverwaltungsautonomie der Rechtsanwaltschaft Rechnung zu tragen, ist jedoch vorgesehen, dass die Auswahl und Entsendung der Mitglieder des Richterwahlausschusses aus den Reihen der Rechtsanwaltschaft in den Satzungen der betroffenen Rechtsanwaltskammern eigenständig geregelt wird; insofern wird dem Gesetzgeber die Kompetenz zur Regelung entzogen. Dies betrifft ausdrücklich jedoch nicht die Entschädigung für die Tätigkeit des entsandten Mitgliedes; dadurch soll sichergestellt werden, dass alle nichtrichterlichen Mitglieder auf gleicher Grundlage für ihre Tätigkeit entschädigt werden.

Zu § 21b

Zu Absatz 1 – Absatz 1 entspricht der bisherigen Rechtslage in § 21a Absatz 1 GVG, wonach bei jedem Gericht ein Präsidium zu bilden ist.

Zu Absatz 2 – Seinem Regelungsziel nach entspricht die Norm der bisherigen Rechtslage in § 21a Absatz 2 GVG. Wegen des umfassender gewordenen Aufgabenkreises der Präsidien war jedoch die Anzahl der Präsidiumsmitglieder moderat zu erhöhen. Der Begriff der „Mitglieder“ des Gerichts folgt der Definition in § 21a Absatz 2, erfasst daher nur Berufsrichterinnen und Berufsrichter; bei Staatsanwaltschaften ausschließlich Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (§ 21a Absatz 2 i. V. m. § 21n).

Zu Absatz 3 – Absatz 3 Satz 1 regelt den Zeitpunkt, mit dem die Funktion der jeweils neu gewählten Mitglieder beginnt und im Umkehrschluss zugleich den Zeitpunkt, zu dem die Funktion der bisherigen Präsidiumsmitglieder endet, soweit sie von der Wahl betroffen sind (vgl. Absatz 4 Satz 2). Wegen der umfassenden Aufgaben und Befugnisse der Präsidien ist eine solche Klarstellung des Funktionsbeginns notwendig.

Zur Vermeidung der Verfestigung informeller Funktionshierarchien sieht Absatz 3 Satz 2 vor, dass eine unmittelbare Wiederwahl eines Präsidiumsmitgliedes nur einmal zulässig ist. Damit ist sichergestellt, dass jede Präsidentin bzw. jeder Präsident in überschaubarer Zeit wieder diese Funktion abgeben wird. Zugleich soll die Regelung sichern, dass möglichst alle Richterinnen und Richter – dem neuen Selbstverständnis der Richterschaft entsprechend – auch tatsächlich an der Vielfalt der Funktionen innerhalb der Justiz zumindest zeitweise aktiv teilhaben. Damit wird das Verständnis für die Funktionsinhaber und das Interesse an den Angelegenheiten der Selbstverwaltung bei allen Mitgliedern der Justiz wachsen. Der Wortlaut der Norm stellt sicher, dass im Einzelfalle im Sinne der Funktionsaufrechterhaltung auch eine (unvollständige) dritte Periode möglich sein kann, nämlich im Falle des Nachrückens gemäß Absatz 3 Satz 5 und der Geschäftsfortführung gemäß Absatz 6 im Falle erfolgreicher Wahlanfechtung, wobei dies auf die Fälle beschränkt bleibt, in denen sonst kein Funktionsinhaber berufen wäre.

Vergleichbar der bisherigen Rechtslage genießen alle Mitglieder des Gerichts, die am Tag der Wahl dem Gericht angehören, das aktive Wahlrecht bei der Präsidiumswahl, Absatz 3 Satz 3. Einschränkungen des aktiven oder passiven Wahlrechts nach der geltenden Rechtslage für mehr als drei Monate abgeordnete oder beurlaubte Mitglieder des Gerichts werden aufgehoben: Die Funktion des Präsidiums ist dadurch gewährleistet, dass für den Fall ihrer Wahl solche Mitglieder nach Satz 5 durch Nachrücker ersetzt werden, sollte sich ihre Abordnung oder Beurlaubung nach der Wahl über mehr als drei Monate erstrecken.

Für das passive Wahlrecht enthält Satz 4 allerdings eine Einschränkung: Selbstverständlich muss das Mitglied des Gerichts am Tage der Wahl noch dem Gericht angehören, um in das Präsidium gewählt zu werden. Darüber hinaus muss es jedoch auch schon einen Monat vor der Wahl dem Gericht angehört haben. Darin spiegelt sich zum einen die nach der geltenden Rechtslage bereits bestehende Einschränkung des passiven Wahlrechts im Falle mindestens dreimonatiger Abordnung wieder (§ 21b Absatz 1 Satz 3 GVG). Wegen der Allzuständigkeit des Präsidiums soll den Mitgliedern des Gerichts zudem hinreichend Gelegenheit gegeben werden, die möglichen Kandidatinnen und Kandidaten vor der Wahl kennen zu lernen. Schließlich wird die

Vorbereitung der Wahl durch einen solchen Vorlauf für die damit betrauten Wahlvorstände erleichtert.

Absatz 3 Satz 5 entspricht weitgehend der Rechtslage nach § 21c Absatz 2 GVG a. F. Durch die Bestimmung, wer an die Stelle aus dem Gericht ausscheidender, länger als drei Monate abgeordneter oder beurlaubter oder schließlich zu Präsidenten gewählten Mitglieder des Präsidiums tritt, bestimmt die Vorschrift zugleich, dass bei Eintritt der Tatbestandsvoraussetzungen automatisch die Funktion des Präsidiumsmitgliedes endet. Klarstellend wird die Nachrückerregelung für den Fall der Wahl eines Präsidiumsmitgliedes zur Präsidentin oder zum Präsidenten bestimmt, während in § 21c Absatz 2 GVG a. F. auf die Mitgliedschaft im Präsidium kraft Gesetzes abgestellt wird. Die Neuregelung trifft damit eine Akzentverschiebung zugunsten der mit der Reform beabsichtigten Stärkung binnendemokratischer Elemente in der Justiz.

Absatz 4 Sätze 1 bis 3 entsprechen § 21b Absatz 4 Sätze 1 bis 3 a. F. zur Dauer der Mitgliedschaft eines Präsidiumsmitgliedes (grundsätzlich 4 Jahre) und – um eine kontinuierliche Funktionsfähigkeit zu gewährleisten – zu der im Zweijahresturnus hälftig wechselnden personellen Zusammensetzung der Präsidien.

Der nach Absatz 4 Satz 4 mit der Durchführung der Präsidiumswahlen betraute Wahlvorstand ist auch nach bisheriger Rechtslage bekannt. Neu ist, dass der Wahlvorstand vom Präsidium bestimmt wird und die zur näheren Ausgestaltung der Wahlen erforderliche Wahlordnung für die Präsidien der Gerichte nicht mehr Rechtsverordnung der Exekutive sein kann. Eine – nach dem bisherigen Recht mögliche – Änderung des Wahlverfahrens durch die Landesregierung entfällt.

Absatz 4 Satz 1 entspricht § 21b Absatz 1 Satz 1 GVG a. F.

Absatz 4 Satz 2 entspricht § 21b Absatz 2 GVG a. F., ist allerdings sprachlich neu gefasst. Mit der Norm wird zugleich klargestellt, dass es sich bei der Wahl des Präsidiums um eine Personalwahl und nicht um eine Wahl nach dem Verhältnisgrundsatz handelt.

Absatz 4 Satz 3 übernimmt § 21b Absatz 1 Satz 2 GVG a. F., Absatz 4 Satz 4 entspricht § 21b Absatz 3 Satz 4 GVG a. F.

Auf die Wahl zum Mitglied des Präsidiums kann der Gewählte nicht verzichten. Jedes Mitglied des Gerichts hat die ihm von der Richterschaft übertragene Funktion zu erfüllen, Absatz 4 Satz 5. Die Norm ist insbesondere für die Übergangszeit nach der Reform notwendig, um zu gewährleisten, dass das Präsidium in jedem Falle funktionsfähig ist und bleibt. Ohne Ausschluss der Verzichtbarkeit besteht zudem die Gefahr, dass je nach Größe des Gerichts die nach Absatz 3 Satz 2 angeordnete Rotation nicht erfolgen kann.

Die eingehenden Wahlanfechtungsregelungen in Absatz 6 Sätze 1 und 2 entsprechen der geltenden Rechtslage in § 21b Absatz 6 Sätze 1 und 2 GVG a. F.

In den Sätzen 3 und 4 regelt der Entwurf die unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Präsidiums und auf die Wirksamkeit von diesem getroffener Entscheidungen im Falle einer erfolgreichen Wahlanfechtung. Wegen der Allzuständigkeit des Präsidiums ist dessen permanente Funktionsfähigkeit zwingend erforderlich. Deshalb setzt es seine Geschäfte nach einer erfolgreichen Wahlan-

fechtung in der bis zur angefochtenen Wahl bestehenden Zusammensetzung fort, wobei wegen Absatz 3 Satz 1 im Einzelfall wegen einer zulässigen unmittelbaren Wiederwahl auch eine Personenidentität zwischen dem bisherigen und dem von der Wahlanfechtung betroffenen Präsidium bestehen kann. Durch den Rückgriff auf die vormaligen Mitglieder ist jedenfalls gewährleistet, dass ohne Zeitverzug die laufende Verwaltung durch erfahrene Mitglieder fortgeführt werden kann.

Eine Nachrückerregelung wie in Absatz 3 kommt für eine erfolgreiche Wahlanfechtung nicht in Betracht, weil im Einzelfall die Rechtsverletzung auch die Wahl der Nächstberufenen erfassen wird. Für den Fall, dass nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals eine Wahlanfechtung erfolgreich durchgeführt wird und noch kein nach diesem Gesetz mit den Aufgaben eines Präsidiumsmitgliedes betrautes vorhergehendes Mitglied vorhanden ist, hat umgehend eine Neuwahl stattzufinden.

Der Zeitpunkt, zu dem die Amtsperiode der neu gewählten bzw. zu wählenden Mitglieder des Präsidiums abläuft, wird von einer erfolgreichen Wahlanfechtung und der Geschäftsfortführung durch die ehemaligen Mitglieder des Präsidiums nicht berührt. In Bezug auf infolge der Wahlanfechtung ausgeschiedene Mitglieder erfolgt lediglich eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode. Würde stattdessen eine vollständige neue Wahlperiode beginnen, würde der 2-Jahresturnus aus Absatz 4 Satz 2 und die mit diesem beabsichtigte Sicherung der Kontinuität präsidialer Tätigkeit nicht mehr eingehalten werden können. Zudem bestünde sonst im Einzelfalle die Gefahr, dass binnen kürzester Zeit gleich zwei Wahlen zum Präsidium stattfinden müssten.

Die bis zur Entscheidung über die Wahlanfechtung getroffenen Entscheidungen des von der Anfechtung betroffenen Präsidiums müssen ihre Wirksamkeit behalten (Satz 4), weil diese insbesondere auch zu Rechtshandlungen mit Außenwirkung geführt haben können (etwa Personalmaßnahmen, Sachmittelbestellungen) und typischerweise Grundlage für die Bestimmung des gesetzlichen Richters waren.

Absatz 6 Sätze 5 und 6 entsprechen § 21b Absatz 6 Sätze 3 und 4 a. F.

Zu § 21c

Die Norm enthält ein Kernelement der mit dem Entwurf bezweckten Justizreform: Das bislang auf Lebenszeit durch die ministerielle Justizverwaltung verliehene Amt einer Präsidentin oder eines Präsidenten (beziehungsweise einer Direktorin oder eines Direktors, Amtsbezeichnungen, die mit der Reform entfallen) entfällt in der hergebrachten und dem Beamtenrecht nachgebildeten Form. Stattdessen wird aus dem Kreise der Mitglieder des Gerichts von diesen eine Präsidentin oder ein Präsident für einen bestimmten Zeitraum gewählt. Damit erfährt die Justiz eine demokratische Modernisierung: Sie wird nicht mehr „von oben“ eingesetzt hierarchisch organisiert, sondern organisiert sich binnendemokratisch selbst. Die maßgeblich geänderte Stellung der Präsidentinnen und Präsidenten findet in § 21i ihren Niederschlag.

Zu Absatz 1 – Mit der Allzuständigkeit des Präsidiums für die Verwaltung des einzelnen Gerichts braucht es an jedem Gericht auch einer oder eines nach außen hin für dieses

Tätigen. Diese Funktion überträgt das Gesetz – neben weiteren – der Präsidentin oder dem Präsidenten in § 21i, § 21c Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 bestimmen deshalb zunächst, dass an jedem Gericht eine Präsidentin oder ein Präsident als Funktionsträgerin bzw. Funktionsträger vorhanden sein muss mit der Folge, dass bei Gerichten mit nur einem Mitglied dieses kraft Gesetzes die Funktion als Präsidentin oder Präsident innehat.

Im Übrigen wird eine Präsidentin oder ein Präsident von den Mitgliedern des Gerichts gewählt, Satz 3. Mit der Bezugnahme auf die für die Wahl der Präsidien geltenden Regelungen aus § 21b Absätze 3 bis 6 wird klargestellt, dass die Präsidentin oder der Präsident aus dem Kreise der Mitglieder des Gerichts gewählt wird (vgl. § 21b Absatz 3 zu den Einzelheiten des aktiven und passiven Wahlrechts). Die Funktion wird für die Dauer von vier Jahren übertragen (§ 21b Absatz 4 Satz 1), eine vorzeitige Beendigung der Funktion tritt – neben einem Verzicht – beim Ausscheiden aus dem Gericht, bei mehr als dreimonatiger Abordnung oder Beurlaubung (§ 21b Absatz 3 Satz 5) sowie aufgrund erfolgreicher Wahlanfechtung (§ 21b Absatz 6) ein. Die Wahlen werden durch einen vom Präsidium bestimmten Wahlvorstand durchgeführt (§ 21b Absatz 4 Satz 4) und zwar nach den Wahlmodalitäten aus § 21b Absatz 5 Satz 1 bis 4.

Zu Absatz 2 – Die Funktion einer Präsidentin oder eines Präsidenten umfasst eine Vielzahl von Aufgaben, die für die Verwaltung des jeweiligen Gerichtes von maßgeblicher Bedeutung sind und im weitesten Sinne auch Repräsentativaufgaben enthalten. Um die Funktionsfähigkeit der Gerichtsverwaltung zu gewährleisten und das Ansehen der Justiz vor dem Schaden zu bewahren, den unмотivierte Präsidentinnen oder Präsidenten herbeiführen könnten, erlaubt Satz 1 der Präsidentin oder dem Präsidenten, auf die innegehabte Funktion als Präsidentin oder als Präsident zu verzichten. Die Mitglieder der Justiz können sich also entscheiden, die erfolgte Wahl zur Präsidentin oder zum Präsidenten nicht anzunehmen. Sie können ebenso auf die Funktion der Präsidentin oder des Präsidenten nachträglich verzichten. Gehört dem Gericht nur ein Mitglied an, so ist diesem die Funktion als Präsidentin oder Präsident kraft Gesetzes übertragen, so dass hierauf nicht verzichtet werden kann. Das einzige Mitglied des Gerichts verliert seine Funktion als gesetzlich geborene Präsidentin oder Präsident daher nur bei Aufstockung des Gerichts (dann folgen Wahlen), bei Versetzung oder Eintritt in den Ruhestand. Haben alle Mitglieder des Gerichts die Wahl zur Präsidentin oder zum Präsidenten abgelehnt, ist es Sache des Justizrates, eine Lösung zu suchen, wie die Arbeitsfähigkeit des Gerichts erhalten werden kann.

Satz 2 schränkt durch den Ausschluss der unmittelbaren Wiederwahl die Dauer der Funktion auf vier Jahre ein, um eine faktische Hierarchie und Ämterdynastie zu verhindern und möglichst vielen Mitgliedern des Gerichts zu ermöglichen, die Funktion einer Präsidentin oder eines Präsidenten auszuüben. Zudem unterstützt dies, dass viele Mitglieder des Gerichts umfassend über die Belange und die Arbeitssituation aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichts informiert sind. Durch diese Informiertheit und Beteiligung wird sich die Zusammenarbeit aller verbessern und die Effektivität der Justizverwaltung erhöhen. Beden-

ken, dass durch den häufigen Wechsel der Person der Präsidentin oder des Präsidenten wesentliche Kenntnisse für die Ausübung der Funktion verloren gingen und Reibungsverluste durch die dadurch notwendig werdende Einarbeitungszeit entstünden, greifen nicht durch: das Gesetz schließt zum einen nur die unmittelbare Wiederwahl aus, so dass bereits erfahrene Präsidentinnen oder Präsidenten ab der übernächsten Funktionszeit wieder gewählt werden können.

Die Präsidentinnen und Präsidenten werden in aller Regel auch Erfahrungen aus einer Tätigkeit in den Präsidien mitbringen, wobei eine solche Tätigkeit keine Voraussetzung für die Übertragung der Funktion einer Präsidentin oder eines Präsidenten ist. Sie werden sich im Übrigen auf ein permanent funktionsfähiges und erfahrenes Präsidium und auf die nach Absatz 4 Satz 1 vorgesehene Gerichtsverwaltung stützen.

Absatz 2 Satz 3 bestimmt, abweichend von den für die Präsidien geltenden Regelungen, dass eine Ersetzung einer Präsidentin oder eines Präsidenten bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Funktion nicht durch Nachrückerinnen, Nachrücker oder Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer stattfindet, sondern Neuwahlen für eine vollständige Funktionsperiode stattfinden müssen. Anders als bei Nachwahlen zum Präsidium ist eine Einordnung in einen Wahlrhythmus für die Präsidentin oder den Präsidenten nicht nötig. Um die Kontinuität zu wahren und Vakanzen zu vermeiden, sollen die Neuwahlen spätestens innerhalb eines Vierteljahres nach dem Funktionsverlust der Präsidentin oder des Präsidenten stattfinden.

Zu Absatz 3 – Da das Gesetz in § 21i bereits einen umfangreichen Aufgabenkatalog aufstellt und im Übrigen das Präsidium mit Ausnahme der in § 21g Absatz 1 genannten jede Aufgabe auf die Präsidentin oder den Präsidenten übertragen kann, bestimmt Absatz 3, dass das Präsidium die Präsidentin oder den Präsidenten von Rechtssprechungsaufgaben freistellen kann. Ob, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum das Präsidium davon Gebrauch macht, steht in seinem Ermessen. Eine vollständige Freistellung wird allerdings nur bei besonders großen Gerichten angemessen sein. Da auch die Selbstverwaltungsfunktionen nunmehr originär richterliche Aufgabe sind, bedarf es nicht mehr formal der Fortführung von spruchrichterlicher Tätigkeit mit einem Mindestbruchteil der Arbeitskraft. Allerdings entspricht dies dem gesetzlichen Richterbild eher, das eine grundsätzlich umfassende richterliche Verwendung beinhaltet.

Zu Absatz 4 – Wie schon bisher wird die Präsidentin oder der Präsident bei der Erfüllung seiner Aufgaben von der Gerichtsverwaltung unterstützt. Diese besteht aus den Beamtinnen, Beamten und Justizangestellten, die von den Präsidien gemeinsam mit oder – nach Delegation – ausschließlich von den Präsidentinnen oder den Präsidenten im Rahmen der zugewiesenen finanziellen Mittel eingestellt werden. Die Ernennung und Entlassung der Justizbeamtinnen und Justizbeamten ist Aufgabe des Justizrates, § 21k Satz 1 Nummer 5.

Wie auch in der bisherigen Praxis üblich, werden die Präsidentinnen und Präsidenten daneben im Bedarfsfalle von Mitgliedern des Gerichts (§ 21a Absatz 2, bei Staatsanwaltschaften § 21 Absatz 2 i. V. m. § 21n) bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt werden. Bei deren Auswahl hat die Präsidentin oder der Präsident ein Vorschlagsrecht, um

die Effektivität der Zusammenarbeit zu gewährleisten und zu steigern, die stets auch von persönlichen Umständen abhängig ist. Ob, wer und in welchem Umfang zur Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten von den Mitgliedern des Gerichts bestimmt wird, entscheidet – wie auch über die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten – das Präsidium. Dieses entscheidet auch über den Umfang etwaig erforderlich werdender Freistellung der zur Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten bestimmten Mitglieder des Gerichts von Rechtsprechungsaufgaben. Dem Präsidium steht bei den ihm nach dieser Norm zugewiesenen Aufgaben ein Ermessensspielraum zu, für welchen die generellen Grenzen aller Ermessenentscheidungen gelten. Aus § 21b Absatz 3 Satz 5 ist eine grundsätzliche Einschränkung bei der Auswahl der Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten herzuleiten: Mitglieder des Präsidiums scheidet für diese Funktion grundsätzlich aus.

Zu § 21d

Absatz 1 legt die Errichtung eines Justizrates auf Landesebene als überörtliches Selbstverwaltungsgremium fest. In den Gerichten obliegt den Gerichtspräsidien in Allzuständigkeit die Selbstverwaltung. Es bedarf allerdings auch auf übergeordneter Ebene einer sämtliche Gerichte und Gerichtsbarkeiten erfassenden überörtlichen Selbstverwaltungsinstitution. Diese dient innerhalb der Justiz als zentrale Verwaltungsebene, auf welcher etwa überörtliche Personal- und Sachmittelfragen ebenso wie Disziplinarangelegenheiten bearbeitet werden. Im Übrigen stellt der Landesjustizrat als oberste Vertretung der Landesjustiz nach außen die Schnittstelle zwischen den Gewalten dar: Ihm obliegt es in Person seiner Präsidentin oder seines Präsidenten insbesondere, im Rahmen der Haushaltsgesetzgebung die Interessen der Landesjustiz insgesamt darzustellen, entsprechende Mittelausstattung zu beantragen und – auch im Sinne einer Rechenschaftslegung – die Ausstattungsforderungen zu verteidigen. Die Präsidentin oder der Präsident tritt dabei als oberstes Vertretungsorgan der Landesjustiz als dritter Staatsgewalt auf. Diese Funktion ist damit notwendig der Sache nach politisch und wird entsprechende Präsenz in Medien und Politik erfordern. Die bisher für die finanzielle Ausstattung der Justiz zuständigen Justizministerinnen oder Justizminister hatten kaum je das politische Gewicht von Finanzministerinnen oder Finanzministern. Zudem sind sie in der Regierung politisch verbunden und damit nur begrenzt in der Lage, einen Dissens öffentlich darzulegen, geschweige denn einen offenen Konflikt mit ihren Ressortpartnerinnen, Ressortpartnern, Parteikolleginnen und Parteikollegen auszutragen. Dagegen wird die Präsidentin oder der Präsident des Justizrates nicht an Partei- oder Koalitionsinteressen gebunden sein. Sie oder er wird zwar nach Maßgabe des Landesverfassungsrechts die Haushaltsanmeldung bei der Regierung einreichen müssen, wenn diese das Monopol zur Vorlage des Budgetentwurfs an das Parlament hat (vgl. für den Bund Artikel 110 Absatz 3 GG). Sie oder er wird aber nicht nur das Gewicht eines einzelnen Mitglieds einer Regierung innerhalb des Kabinetts haben. Sie oder er wird sowohl gegenüber der Regierung als auch gegenüber dem Haushaltsgesetzgeber mit dem Gewicht der Dritten Gewalt in den Beratungen über das Haushaltsgesetz geltend machen können und müssen, was zur Erfüllung des Rechtsprechungsauftrags erforderlich und angemessen ist.

Die Bezeichnung „Justizrat“ baut inhaltlich auf der Begriffsdefinition aus § 21a Absatz 2 auf und orientiert sich terminologisch an Beispielen aus dem europäischen Ausland. Der bislang immer wieder verwendete Terminus „Gerichtsbarkeitsrat“ wird nicht übernommen. Zum einen ist er sprachlich dem Terminus „Justizrat“ unterlegen. Vor allem jedoch würde die Bezeichnung des Selbstverwaltungsgremiums als „Gerichtsbarkeitsrat“ das Missverständnis auslösen können, dass dieses lediglich für bestimmte einzelne Gerichtsbarkeiten besteht. Dass sich der Justizrat als landesweites Selbstverwaltungsgremium mit sämtlichen überörtlichen Verwaltungsangelegenheiten aller Gerichtsbarkeiten zu beschäftigen hat, würde – auch für die Allgemeinheit verständlich – bei Verwendung des Begriffes „Gerichtsbarkeitsrat“ nicht hinreichend deutlich. Schließlich wäre aus dem Begriff „Gerichtsbarkeitsrat“ nicht ablesbar, dass dieser auch ein Selbstverwaltungsorgan der Staatsanwaltschaften ist.

Zu Absatz 2 – Die Norm regelt die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Justizrates. Die nach Satz 1 vorgegebene Größe des Justizrates (30 Mitglieder) ist schon wegen der Funktionsfülle gerechtfertigt. Sie erlaubt auch, die einzelnen Gerichtsbarkeiten angemessen zu berücksichtigen, Absatz 3 Satz 3. Ausweislich der in § 21l aufgeführten Aufgaben des Justizrates muss dieser personell so ausgestattet sein, dass sämtliche überörtlichen Personal- und Sachmittelfragen gegebenenfalls auch unter Einsatz von Arbeitsgruppen bearbeitet werden können. Schließlich wird durch die Zahl der Mitglieder gewährleistet, dass trotz der Rotation der Mitglieder – wie bei den Präsidien der Gerichte – (Absatz 3 Satz 2 i. V. m. § 21b Absatz 4 Satz 2) ein Mindestmaß an persönlicher Kontinuität gewahrt wird, Mitglieder aus allen Gerichtsbarkeiten und der Staatsanwaltschaft entstammen und die Meinungsvielfalt der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte repräsentiert wird.

Satz 2 legt entsprechend dem europäischen Standard bei der Organisation entsprechender Selbstverwaltungsorgane fest, dass der Justizrat mehrheitlich aus richterlichen Mitgliedern besteht. Dabei wird sprachlich das „richterliche Mitglied“ von seitens der gesetzgebenden Körperschaften gewählten „Personen“ abgegrenzt, ohne dass damit zugleich ausgeschlossen wäre, dass die gesetzgebenden Körperschaften ihrerseits nicht auch Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte als Mitglieder für die Justizräte wählen können. Als „richterliche Mitglieder“ sollen allerdings nur diejenigen bezeichnet werden, die aus dem Kreise der Richterschaft von dieser als Mitglied des Justizrates gewählt werden.

Die Vorgabe, dass die richterlichen Mitglieder im Justizrat die Mehrheit bilden, gewährleistet, dass es sich um ein Selbstverwaltungsorgan handelt. Lediglich ein Drittel seiner Mitglieder wird nicht von den Richterinnen und Richtern gewählt, sondern durch die gesetzgebenden Körperschaften der Länder. Dies dient der Stärkung und Aktualisierung der demokratischen Legitimation der Repräsentation und der Verwaltung der Dritten Gewalt. Eine neue und ggf. problematische Gewaltenverschränkung wird jedoch verhindert: die vom Parlament gewählten Mitglieder des Justizrates können das Gremium nicht majorisieren. Die Regelung geht nicht so weit, die Funktion im Justizrat mit der Mitglieds-

schaft in der gesetzgebenden Körperschaft oder in der Exekutive des Landes als inkompatibel auszugestalten; sie strebt jedoch als Soll-Vorschrift an, diese Gewaltenschränkung zu vermeiden. Damit wird einerseits der Problematik Rechnung getragen, dass parteipolitische Streitigkeiten von Berufspolitikerinnen und Berufspolitikern oder herausgehobenen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern der Exekutive in den Justizrat getragen und dort offen oder verdeckt ausgefochten werden könnten. Andererseits muss die personelle Besetzung des Justizrates der autonomen Entscheidung des Parlamentes vorbehalten bleiben, das über die höchste demokratische Legitimation verfügt. Die Erfahrung bei der Besetzung des Richterwahlausschusses des Landes Berlin zeigt, dass typischerweise nur wenige parlamentarische Mitglieder in dieses Gremium entsandt werden. Es obliegt dem Gesetzgeber, zu beobachten, ob sich diese Regelung bewährt und gegebenenfalls korrigierend einzugreifen. Weil dies ohnehin ständige Aufgabe des Gesetzgebers ist, bedarf es einer gesonderten gesetzlichen Vorgabe hierfür, etwa in Form einer mit einer Frist versehenen Evaluationspflicht, nicht.

Satz 3 zweiter Halbsatz legt als Soll-Vorschrift fest, dass die vom Parlament gewählten Mitglieder im Rechtsleben erfahren sein sollen, um zu gewährleisten, dass sämtliche Mitglieder des Justizrates Inhalt und Bedeutung ihrer Tätigkeit auch in ihrer praktischen Bedeutung erfassen und die Qualität der Tätigkeit gewahrt ist. Regelmäßig werden als von Seiten der Parlamente gewählte Mitglieder Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte, Notarinnen oder Notare oder Personen mit Erfahrung in gesellschaftlich relevanten Organisationen oder Gruppen in Betracht kommen. Nicht ausgeschlossen ist, dass die gesetzgebende Körperschaft ihrerseits Richterinnen oder Richter als Mitglieder des Justizrates wählt, da es nicht gerade auf die Beteiligung von Nicht-Richtern ankommt und die demokratische Legitimation durch die Wahl auch dann gegeben ist, wenn der Gewählte ein Mitglied der Justiz ist. Da wegen der Übernahme der Personalverantwortung durch die Dritte Gewalt Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nicht mehr der Exekutive zugehören, steht ihrer Wahl in den Justizrat ebenfalls nichts entgegen. Dasselbe gilt für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte.

Die Festlegung, dass sowohl die richterlichen als auch die nichtrichterlichen Mitglieder des Justizrates nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen sind (Satz 4), dient dem Minderheitenschutz. Denn dies schließt aus, dass durch ein reines Mehrheitswahlssystem die knappe Mehrheit nahezu vollständig über die Besetzung des Gremiums entscheidet.

Satz 5 erster Halbsatz legt grundsätzlich eine einheitliche Amtsperiode für sämtliche Mitglieder des Justizrates fest, die Einrichtung eines 2-Jahres-Turnus gilt nur für richterliche Mitglieder, Absatz 3 Satz 2. Durch eine solche Entkopplung der Amtsperiode der nichtrichterlichen Mitglieder des Justizrates von der parlamentarischen Legislaturperiode wird verhindert, dass vorzeitige Neuwahlen zur gesetzgebenden Körperschaft unmittelbar auch Zusammensetzung und Arbeit des Justizrates beeinträchtigen. Vergleichbar den von Legislaturperioden unabhängigen Amtszeiten etwa der Datenschutzbeauftragten soll auch bei den nichtrichterlichen Mitgliedern des Justizrates die von politischen Um-

ständen unbeeinflusste Sacharbeit im Vordergrund stehen. Der politische Wille des Souveräns wird im Sinne demokratischer Legitimation dadurch berücksichtigt, dass wegen der begrenzten Amtsperiode ohnehin ein Wechsel stattfinden muss.

Die Amtszeit eines Justizratsmitglieds beträgt maximal acht Jahre in Folge. Das verhindert Ämterpatronage. Es gewährleistet für die richterlichen Mitglieder zugleich, dass eine kontinuierliche Besetzung der Selbstverwaltungsgremien aus einer möglichst breiten Personaldecke erfolgen kann.

Wissensabfluss, der angesichts der Aufgabenfülle und ihrer Bedeutung erhebliche Folgen hätte, kann in Grenzen gehalten werden, wenn von der Möglichkeit der einmaligen unmittelbaren Wiederwahl nach Ablauf der vierjährigen Amtszeit Gebrauch gemacht wird.

Im Übrigen sind weitere Wahlmodalitäten für die Wahl der nicht-richterlichen Mitglieder nicht geregelt, da diese bereits für die gesetzgebenden Körperschaften existieren oder gegebenenfalls auf Landesebene geschaffen werden müssen.

Auch auf die Funktion als Mitglied des Justizrates kann verzichtet werden (Satz 6). Insoweit wird auf die Begründung zu § 21c Absatz 2 Satz 1 Bezug genommen. Im Falle eines Verzichts eines richterlichen Mitglieds bewirkt Absatz 5, dass das Mitglied danach wieder einem Gericht (oder einer Staatsanwaltschaft) angehören muss. Die Zuweisung erfolgt insoweit – wie sonst auch – durch den Justizrat.

Satz 7 bis 9 enthalten Festlegungen zum Status der nicht-richterlichen Mitglieder des Justizrates. Die Tätigkeit im Justizrat ist für dessen richterliche Mitglieder als die ganze Arbeitskraft ausfüllend konzipiert. Das wird wegen der Gleichstellung richterlicher und nichtrichterlicher Mitglieder auf letztere erstreckt, erfordert aber eine Statusregelung. Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass die nicht-richterlichen Mitglieder des Justizrates über die formale Befähigung zum Richteramt verfügen, kommt nicht in Betracht, ihnen den Status als Richterin oder Richter zuzuweisen. Der Status als Wahlbeamte oder Wahlbeamter auf Zeit ermöglicht passende dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Lösungen und bietet, da oberster Dienstherr der Justizrat selbst ist, zugleich die Unabhängigkeit, die die Funktion erfordert. Das ist für Parlamentarierinnen und Parlamentarier nicht erforderlich. Daher behalten sie ihren bisherigen Status. Dadurch wird der Charakter des Gremiums als der Judikative zugeordnet nicht in Frage gestellt, so dass eine Verletzung der verfassungsrechtlich erforderlichen organisatorischen Gewaltenteilung nicht vorliegt. Die ggf. im Einzelfall vorliegende Gewaltenschränkung kann als Element der Verzahnung und Mitwirkung, zumal organisatorisch und konzeptionell nicht verfestigt, hingenommen werden.

Da er aus 30 Personen zusammengesetzt ist, verfügt der Justizrat über mindestens 30 Stellen. Für die aus allen Gerichten sowie der Ministerialverwaltung auf den Justizrat übergehenden Aufgaben werden diese Stellen jedoch auch mindestens benötigt. Im Übrigen kann das Maß der Belastung seiner Mitglieder über die Zahl der Stellen in dem ihm z. B. bei der Personal-, EDV-, Haushalts- und Liegenschaftsverwaltung als Unterstützung zur Verfügung stehenden Unterbau skaliert werden.

Zu Absatz 3 – Der Justizrat selbst bestimmt – nicht notwendig aus seinem Kreise – einen Wahlvorstand, dessen Größe und nähere Aufgaben der landesgesetzlichen Regelung obliegt (Absatz 6). Bei der erstmaligen Einrichtung des Justizrates bestimmt sich die Zusammensetzung des Wahlvorstandes nach der Übergangsregelung in § 41 Absatz 2 EGGVG.

Satz 2 stellt durch Verweisung sicher, dass verschiedene Einzelheiten des Wahlverfahrens zum Justizrat den näheren Wahlmodalitäten der Wahl der Präsidien entsprechen.

Hinsichtlich des Beginns der Funktion sowie des aktiven und passiven Wahlrechts wird die entsprechende Anwendung von § 21b Absatz 3 angeordnet. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften wird verwiesen.

Für die alternierende Wahl je einer Hälfte der Mitglieder des Justizrates, das Ausscheiden nach Losentscheid nach der ersten Wahl des Justizrates und die Errichtung einer Wahlordnung gilt § 21b Absatz 4 Satz 2, 3 und 5 entsprechend, für das Wahlverfahren gilt § 21b Absatz 5 und für die Wahlanfechtung § 21b Absatz 6 Satz 1 bis 4 entsprechend. Dies greift in Fällen der längerfristigen Beurlaubung oder – im Interesse der Gewaltenteilung – der Abordnung an eine Verwaltungsbehörde sowie beim Ausscheiden aus der Landesjustiz.

Satz 3 fordert dazu auf, bei den Wahlvorschlägen zur Wahl der richterlichen Mitglieder des Justizrates alle Gerichtsbarkeiten angemessen zu berücksichtigen. Denn der Justizrat ist für sämtliche Gerichtsbarkeiten zuständig und sollte deren spezifische Interessenlage möglichst unmittelbar kennen. Das wird am besten dadurch gewahrt, dass möglichst aus allen Gerichtsbarkeiten Mitglieder in den Justizrat entsandt werden. Zugleich soll dadurch die Akzeptanz seiner Entscheidungen erhöht und seine Fachkompetenz verbessert werden. Da keine Zwangsverpflichtung der Kandidatinnen und Kandidaten bei der Aufstellung von Listen erfolgen darf, ist die Norm lediglich als Soll-Vorschrift aufgenommen. Sie richtet sich an alle Mitglieder der Gerichte, an Berufsverbände (bei der Aufstellung von Listen) und an die Justizräte selbst, die zur Wahrung fortlaufender Kompetenz auf die Beachtung der Norm hinweisen sollen.

Die Soll-Vorschrift des Satzes 3 gewährleistet für sich genommen weder, dass aus jeder Gerichtsbarkeit und aus der Staatsanwaltschaft mindestens ein Mitglied in den Justizrat gewählt wird, noch regelt sie die Folgen des etwaigen Misserfolgs. Sie genügt daher nicht, um das Gewollte zu erreichen. Namentlich hängt es selbst dann, wenn ein Wahlvorschlag alle Gerichtsbarkeiten berücksichtigt, von der Platzierung der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste und von der Zahl der auf den Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ab, ob auch Mitglieder aus allen Gerichtsbarkeiten in das Gesamtgremium gewählt sind. Nur die aus der jeweiligen Gerichtsbarkeit stammenden Personen haben unmittelbare Kenntnis der internen Abläufe und Besonderheiten. Derartige Kenntnisse und Erfahrungen sind von erheblicher Bedeutung für die Beratungen und für die Entscheidungsfindung des Justizrates. Daher stellt Satz 4 sicher, dass in jedem Falle mindestens eine Person aus jeder Gerichtsbarkeit bzw. aus der Staatsanwaltschaft in den Justizrat einzieht. Zu diesem Zweck wird nach dem Auszählungsverfahren festgestellt, wer die erste Person ist, die aus der nicht berücksichtigten Gerichtsbarkeit gewählt worden wäre, wenn die Zahl der Gewählten nicht beschränkt wäre. Diese wird

Mitglied des Justizrates an Stelle der letzten nach dem Auszählungsverfahren eigentlich gewählten Person.

Dieses Korrekturverfahren gewährleistet, dass nur Personen, die bereits zur Wahl gestanden haben, in den Justizrat aufgenommen werden. Es kann nicht den Fall auffangen, dass aus einer Gerichtsbarkeit niemand kandidiert.

Wird das Verfahren angewendet, kann es zu Verschiebungen der Kräfteverhältnisse der Listen untereinander kommen, weil diejenige Liste bevorzugt wird, die einen passenden Kandidaten oder eine passende Kandidatin auf einen vorderen Listenplatz gesetzt hat. Vernünftigerweise wird das schon bei der Aufstellung der Listen berücksichtigt werden, was im Ergebnis dazu führen wird, dass jede Liste Kandidaten und Kandidatinnen aus allen Gerichtsbarkeiten auf vorderen Listenplätzen zur Wahl stellen wird und die Anwendung des Verfahrens die Ausnahme bleiben wird. Genau das wird von der Regelung beabsichtigt.

Zu Absatz 4 – Der Justizrat wählt aus seinem Kreise eine Präsidentin oder einen Präsidenten, der ihn nach außen vertritt. Auch auf diese Wahlfunktion kann verzichtet werden. Aus Absatz 3 Satz 2 folgt, dass auch für die Präsidentin oder den Präsidenten des Justizrates lediglich eine einmalige unmittelbare Wiederwahl zulässig ist. Für den Verhinderungsfall der Präsidentin oder des Präsidenten wählt der Justizrat zugleich eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die Beschlussfähigkeit des Justizrates hängt davon ab, dass die Hälfte seiner 30 gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. Da nur 10 Mitglieder durch das Parlament gewählt werden, stellt die Regelung sicher, dass das Parlament es nicht in der Hand hat, durch Unterlassen der Wahl das Gremium beschlussunfähig werden zu lassen.

Der Justizrat regelt seine Tätigkeit durch Verabschiedung einer Geschäftsordnung, Satz 3. In dieser kann z. B. vorgesehen werden, dass der Justizrat etwa für verschiedene Aufgabenkreise zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Ausschüsse bildet.

Satz 4 gewährleistet, dass der Justizrat für die Öffentlichkeit transparent ist. Belange des Schutzes personenbezogener Daten sind dabei zu wahren, so dass etwa die Namen unterlegener Bewerber und Bewerberinnen um bestimmte Funktionen nicht publiziert werden müssen. Grundentscheidungen über die personelle und sachliche Ausstattung von Gerichten und Staatsanwaltschaften sind aber in die Information der Öffentlichkeit einzubeziehen.

Satz 5 stellt klar, dass die Präsidentin oder der Präsident den Justizrat politisch repräsentiert und rechtlich nach außen vertritt.

Die Präsidentin oder der Präsident ist nach Satz 6 befugt, an den Sitzungen der gesetzgebenden Körperschaft des Landes und deren Ausschüssen teilzunehmen. Die Regelung sieht davon ab, dies mit einem Rede- oder Antragsrecht zu verbinden, weil die Teilnahme hauptsächlich ein Informationsangebot an die Spitze der Judikative über die parlamentarischen Beratungen darstellen soll und es prinzipiell dem Parlament zu überlassen ist, zu entscheiden, ob Dritten eine aktive Rolle in den eigenen Beratungen eingeräumt wird. Für die Justizpräsidentin oder den Justizpräsidenten generell ein Rede- und Antragsrecht vorzusehen, wird damit jedoch auch nicht ausgeschlossen. Auf der anderen Seite verwirklicht die Norm das Gewaltenteilungsprinzip dahin, dass die

Präsidentin oder der Präsident auf Anforderung der gesetzgebenden Körperschaft erscheinen und berichten muss. Hierdurch wird die Gewaltenteilung durch die Legislative gestärkt. Die Berichtspflicht wird sich in der Hauptsache auf übergreifende Angelegenheiten der Judikative wie etwa die Personal- und Haushaltsentwicklung konzentrieren, da einzelfallbezogene Stellungnahmen leicht in die Gefahr geraten, die richterliche Unabhängigkeit zu verletzen.

Auf diese Weise wird insbesondere die Antragstellung und Verteidigung der Bedarfsanmeldung von Haushaltsmitteln, darüber hinaus aber auch die Geltendmachung der Interessen der Dritten Gewalt generell vor der gesetzgebenden Körperschaft und damit auch mit einer entsprechenden Außenwirkung ermöglicht. Etwa entgegenstehendes Landesrecht muss angepasst werden.

Einer Regelung der Vertretung bedarf es insoweit nicht, als die Stellung als Präsidentin oder Präsident des Justizrates kein Statusamt ist, sondern nur eine Funktion. Daraus folgt unmittelbar, dass die funktionale Stellvertreterin oder der funktionale Stellvertreter im Verhinderungsfalle berufen ist, die mit der Funktion verbundenen Befugnisse auszuüben.

Zu Absatz 5 – Um die umfangreichen Tätigkeiten als Mitglieder des Justizrates bewältigen zu können, werden diese vollständig von ihrer spruchrichterlichen oder staatsanwaltlichen Tätigkeit im Übrigen freigestellt, Absatz 5. Sie bleiben Mitglieder der Landesjustiz, üben als solche allerdings im Rahmen ihres Richteramtes ausschließlich Selbstverwaltungsaufgaben aus. Einem Gericht gehören sie für die – zeitlich begrenzte – Dauer ihrer Funktion als Mitglieder des Justizrates nicht mehr an, sie verlieren auf diese Weise das Recht, aktiv oder passiv an den Präsidiumswahlen ihres ehemaligen Gerichts teilzunehmen und scheiden ggf. aus örtlichen Selbstverwaltungsfunktionen aus. Das gewährleistet, dass die örtliche Selbstverwaltung in der Hand der Mitglieder bleibt, die auch tatsächlich in dem Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft tätig sind. Wenn ein Mitglied eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft in den Justizrat gewählt wird, entsteht eine Vakanz im Gericht, die nachbesetzt werden kann. Daher brauchen Interessenten für die Tätigkeit im Justizrat nicht zu fürchten, dass im Falle ihrer Wahl ggf. bereits hoch belastete Kolleginnen und Kollegen auch noch auf Jahre hinaus deren Arbeitslast mittragen müssen. So wird vermieden, dass ein Engagement für die Selbstverwaltung zugleich unkollegiale Züge trägt, entsprechende Interessenkonflikte entstehen erst gar nicht. Die Norm verdeutlicht zugleich ein wesentliches Moment des neuen Aufgabenkreises der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: Das Richteramt erschöpft sich – wie schon zuvor – nicht in Spruchrichtertätigkeit, sondern beinhaltet auch die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben. Spruchrichtertätigkeit, staatsanwaltschaftliche Tätigkeit und Selbstverwaltungsaufgaben sind jedoch nunmehr lediglich Funktionen eines einheitlichen Amtes als Mitglied der Justiz.

Zu Absatz 6 – Den Ländern bleiben gesetzliche Konkretisierungen überlassen, Absatz 6. Zu diesen noch durch Landesgesetz zu regelnden Materien zählen etwa die nähere Ausgestaltung von Zusammensetzung und Tätigkeit der Wahlvorstände zu der Wahl der richterlichen Mitglieder des Justizrates, Einzelheiten zu den Wahlen selbst, seien es diejenigen der richterlichen wie auch diejenigen der nicht-

richterlichen Mitglieder sowie der Beginn der Amtszeit der durch die Landesregierung zu wählenden Mitglieder.

Zu § 21e

Für die Bundesgerichte – mit Ausnahme des Bundesverfassungsgerichts, das zwar ein Gericht ist, im Sinne dieses Gesetzes jedoch nicht zur Bundesjustiz zählt – ordnet die Norm die entsprechende Geltung der Regelungen über den Justizrat des Landes an (§ 21d Absätze 1 bis 5). Von einer gesetzlichen Regelung derjenigen Sachfragen, die § 21d Absatz 6 für die Landesjustizräte den Ländern überlässt, soll auf Bundesebene einstweilen abgesehen werden.

Die Regelung des Anwesenheits- und Antragsrechts in den gesetzgebenden Körperschaften wird auf Bundesebene durch die Geschäftsordnungen von Bundestag und Bundesrat geregelt. Der Gesetzgeber greift in diese Regelungen, die materielles Verfassungsrecht sind, grundsätzlich nicht ein. Daher tritt das Gesetz hier entsprechend zurück. Es ist jedoch davon auszugehen, dass mit Rücksicht auf die Stellung der Dritten Gewalt die Geschäftsordnungen wenn schon nicht ein Rederecht, so doch zumindest ein entsprechendes Anwesenheits- und Antragsrecht schaffen.

Zu § 21f

Die Norm konstituiert ein weiteres, der bisherigen Rechtslage nicht bekanntes Gremium: die Versammlung der Gerichtsbarkeit. Diese wird auf Landesebene durch alle Präsidentinnen und Präsidenten einer Gerichtsbarkeit gebildet, soweit – wie etwa im Falle der Finanzgerichtsbarkeit – lediglich ein Gericht existiert, nimmt dessen Präsidentin oder dessen Präsident die Aufgaben der Versammlung wahr. Für die Verfassungsgerichte auf Landesebene gilt dies entsprechend.

Da es keinen Grund dafür gibt, warum die Verwaltung eines (Ober-)Gerichts der Verwaltung eines anderen Gerichts vorgesetzt sein sollte, werden diese strukturellen Hierarchieebenen abgeschafft. Alle Gerichte werden ungeachtet ihrer Rechtsprechungsaufgabe unmittelbar dem Justizrat nachgeordnet. Auch dies ist ein wichtiger Schritt zur Enthierarchisierung der Judikative, in der bislang in Verwaltungsangelegenheiten ein Dienstweg von den unteren über die oberen Gerichte bis zum Ministerium reichte, der dazu beiträgt, dass Richter und Richterinnen in der Eingangsinstanz sich und ihr Gericht eher als letztes und kleinstes Glied im Justizaufbau sehen.

Die Versammlung der Gerichtsbarkeit dient der Interessenwahrnehmung jeweils der ordentlichen und der Fachgerichtsbarkeiten gegenüber dem Justizrat, dem Informationsaustausch über Verwaltungsbelange innerhalb der Gerichtsbarkeit, zwischen den Gerichtsbarkeiten des Landes und der anderen Länder sowie zwischen den Bundesgerichten und der Landesgerichtsbarkeit. Dieser Informationsaustausch würde auch dann erfolgen, wenn die Regelung unterbliebe, weil er praktisch unabweisbar ist. Daher erscheint es vorzugswürdig, das auch gesetzlich anzuerkennen und dem eine formale Struktur zu geben, ohne jedoch so detaillierte Vorgaben zu machen, dass insoweit die Entfaltung der Selbstverwaltungsstrukturen behindert wird.

Die Versammlung der Gerichtsbarkeit unterstützt den Justizrat, etwa bei der Ermittlung der Bedarfe. Die Versamm-

lung führt ihre Geschäfte auf der Grundlage einer Geschäftsordnung, die sie sich selbst gibt. An ihrer Spitze steht eine von ihr und aus dem Kreise ihrer Mitglieder gewählte Präsidentin oder ein Präsident. Die Präsidentin oder der Präsident der Versammlung ruft sie mindestens einmal im Jahr zusammen.

Zu § 21g

Die Norm ist ein Hauptstück der Reform der Justiz: Die Aufgaben der Justizministerien auf Bundes- und Landesebene hinsichtlich der Verwaltung der Rechtsprechung gehen weitgehend auf die Justizräte über. Daneben erfolgt die Verwaltung der Dritten Gewalt maßgeblich durch die einzelnen Gerichte selbst. Die einzelnen Gerichte regeln – im Rahmen der Gesetze und im Rahmen der ihnen von den Justizräten zugewiesenen Sach- und Finanzmittel – ihre Angelegenheiten, namentlich die zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendige Verwaltung selbst. Soweit die ihnen zugewiesenen Mittel nicht hinreichen, sind sie für die Forderung einer Mittelaufstockung und deren Verteidigung verantwortlich. In Zeiten umwälzender sozialer Änderungen ist es gerade auch für die Justiz wichtig, auf Veränderungen vor Ort und zügig reagieren zu können. Dies ist durch das der Reform unterlegte Konzept der Allzuständigkeit der Gerichtspräsidien jederzeit möglich. Bedarfe werden unmittelbar vor Ort festgestellt, eine Reaktion kann unmittelbar erfolgen. Anders als nach bisheriger Praxis, wonach von der ministeriellen Justizverwaltung festgelegt wird, welche Mittel zur Verfügung stehen und von den Gerichten in absteigender Hierarchiefolge erwartet wird, ihre Aufgabenerfüllung dementsprechend einzurichten.

Institutionalisiert wird zudem, dass von den einzelnen Gerichten laufend ein Informationsaustausch zu den Justizräten und den Gerichtsbarkeitsversammlungen auf überörtlicher Ebene stattfindet, um auf diese Weise auf etwaige gesellschaftliche Änderungen, die für die Justiz und deren Aufgabenerfüllung von Bedeutung sind, zügig und flexibel reagieren zu können.

Zu Absatz 1 – Die Norm überträgt dem Präsidium die Allzuständigkeit für alle Angelegenheiten des Gerichts, soweit sie nicht gesetzlich anderweit, insbesondere dem Justizrat, zugewiesen sind. Neben den nicht übertragbaren Aufgaben nach Satz 3 nennt das Gesetz etwa auch die Bestimmung des Wahlvorstandes in § 21b Absatz 4 Satz 4, die Vertretungsregelung bezüglich der Präsidentin und des Präsidenten in § 21c Absatz 4 oder die Festlegung richterlicher Unterstützung der Präsidentin und des Präsidenten bei dessen Aufgabenerfüllung nach § 21c Absatz 4.

Darüber hinaus ist das Präsidium für sämtliche Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der Entscheidung über die Verwendung der seitens des Justizrates zugewiesenen finanziellen und sachlichen Ressourcen (§ 21k Satz 1 Nummer 6) und der Ein- und Anstellung der nicht-richterlichen Beschäftigten des Gerichtes zuständig (mit Ausnahme der hoheitlichen Befugnis der Ernennung und Entlassung der Mitglieder der Justiz und der Beamtinnen und Beamten, die nach § 21k Satz 1 Nummer 5 dem Justizrat obliegt).

Gesetzestechisch legt die Norm lediglich fest, welche Aufgaben das Präsidium zwingend selbst und als Gremium ausüben muss, indem eine Delegation auf Dritte, namentlich

die Präsidentin oder den Präsidenten in den dort genannten Fällen ausdrücklich ausgeschlossen ist. Sämtliche in der abschließenden Aufzählung in Absatz 1 Satz 2 nicht enthaltenen Aufgaben darf das Präsidium nach seinem Ermessen entweder selbst vollständig erledigen oder zur Entscheidung oder zur Umsetzung auf die Präsidentin oder den Präsidenten, auf einzelne Präsidiumsmitglieder oder andere Mitglieder des Gerichts im Einzelfall oder generell delegieren. Nicht delegierbar ist die Geschäftsverteilung, wie sie auch im geltenden Recht durch die Präsidien erfolgt. Satz 2 Nummer 1 entspricht deshalb der bisherigen Rechtslage in § 21e Absatz 1 Sätze 1, 4 GVG. Satz 2 Nummer 2 lehnt sich an die bisherige Rechtslage in § 21e Absatz 1 Satz 1 GVG an. Die Regelung ist jedoch insoweit neu, als die spruchkörperinterne Vertretung nunmehr primär spruchkörperintern geregelt wird (vgl. § 21j Absatz 4).

Soll die Zusammensetzung des Gerichtes verändert werden, etwa im Falle zurückgehenden Geschäftsanfalls, in Fällen der Zusammenlegung von Gerichten oder sonst durch Veränderung der Richterstellen, gibt das Präsidium gegenüber dem Justizrat eine Stellungnahme zu dem betreffenden Vorschlag ab, Satz 2 Nummer 3. Der Justizrat soll bei einer insoweit zu treffenden Entscheidung durch Sammlung der praktischen Erkenntnisse vor Ort unterstützt werden.

Das Präsidium ist für die primäre Ermittlung seines finanziellen, sachlichen und personellen Bedarfs selbst zuständig. Über den Haushaltsvorschlag und den anzumeldenden Stellenbedarf entscheidet es durch Beschluss, Satz 2 Nummer 4. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass im Rahmen der (öffentlichen) Präsidiumssitzung der tatsächliche Bedarf für die Erfüllung der Justizaufgaben ermittelt werden kann. Das Erfordernis der Beschlussfassung trägt der binnendemokratischen Verfassung der Gerichte Rechnung und sorgt damit dafür, dass der anschließend angemeldete Bedarf auf breiter richterlicher Basis begründet ist. Die Anmeldung und Verteidigung ist originäre Umsetzungsaufgabe der Präsidentin oder des Präsidenten, § 21i Nummer 6. Nach § 21i Nummer 5 erstellt die Präsidentin oder der Präsident auch den Entwurf für den Haushaltsvorschlag sowie für den Stellenbedarf des Gerichtes.

Satz 2 Nummer 5 dient dem Informationsfluss innerhalb des Gerichtes. Das Präsidium muss durch die Präsidentin oder den Präsidenten regelmäßig, mindestens jährlich über die wesentlichen Angelegenheiten des Gerichts unterrichtet werden. Das Präsidium nimmt diese Berichte entgegen, vor allem prüft es diese Berichte und gibt gegebenenfalls, mindestens aber einmal jährlich Stellungnahmen zu den Berichten der Präsidentin oder des Präsidenten ab. Auf diese Weise wird – institutionell – gewährleistet, dass hinsichtlich wesentlicher Angelegenheiten des Gerichtes der Informationsfluss in beide Richtungen funktioniert, nämlich aus dem Präsidium an die Präsidentin oder den Präsidenten im Wege der Stellungnahmen des Präsidiums und anders herum im Wege der Berichte seitens der Präsidentin oder des Präsidenten.

Satz 2 Nummer 6 enthält den Anspruch aller Mitglieder des Gerichtes gegenüber dem Präsidium, sich über Angelegenheiten mit Bezug zu den Aufgaben des Gerichtes, namentlich die Geschäftsverteilung, zu informieren, soweit nicht in entsprechender Anwendung von § 171b GVG Umstände aus

dem persönlichen Lebensbereich eines oder einer Beschäftigten des Gerichts betroffen sind.

Jedes Mitglied des Gerichts kann wegen Einzelmaßnahmen der Verwaltung das Präsidium anrufen, dass – nach Anhörung der oder des jeweils Betroffenen – über die Anregung oder den Antrag beschließen muss, Satz 2 Nummer 7. Darunter fallen etwa Fragen der Beurlaubung oder der Abordnung zu Verwaltungszwecken sowie auch der Freistellung nach § 21c Absatz 4 Satz 2.

Für den Fall des Ausscheidens einer Präsidentin oder eines Präsidenten vor Ablauf der vierjährigen Amtszeit (§ 21c Absatz 2 Satz 2) bestimmt das Präsidium nach Satz 2 Nummer 8, welches Mitglied des Gerichts übergangsweise bis zur Neuwahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten deren Funktion wahrnehmen soll. Das Mitglied des Gerichts ist vor der Bestimmung anzuhören.

Schließlich hat das Präsidium nach Satz 2 Nummer 9 das Recht, gegenüber dem Justizrat anzuregen, gegen Mitglieder des Gerichts Disziplinarverfahren einzuleiten. Im Unterschied zu Satz 2 Nummer 8 sieht Nummer 9 eine Anhörung des oder der Betroffenen nicht zwingend vor, denn dies könnte die disziplinarischen Ermittlungen gefährden. Eine Anhörung wird aber auch nicht generell ausgeschlossen.

Zu Absatz 2 – Die von einer Entscheidung des Präsidiums nach Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3 betroffenen Mitglieder der Justiz erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme, die in jeder Form und auch vor einzelnen Mitgliedern des Präsidiums stattfinden kann. Auf Verlangen hat ein von einer Entscheidung persönlich betroffenes Mitglied der Justiz allerdings das Recht, von dem gesamten Präsidium persönlich angehört zu werden. Die Norm legt fest, dass in jedem Falle eine persönliche Aussprache im Einzelfalle auf Verlangen stattfinden muss. Soweit es um eine Änderung der Zusammensetzung des Gerichtes nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 geht, sind gegebenenfalls auch die davon betroffenen Mitglieder der weiteren von der Maßnahme betroffenen Gerichte anzuhören.

Weitere Anhörungspflichten sind dem Präsidium zur Wahrung des rechtlichen Gehörs der oder des Betroffenen im Zusammenhang mit der jeweiligen Maßnahme auferlegt, nämlich in Absatz 1 Satz 2 Nummern 7 bis 8.

Zu Absatz 3 – Absatz 3 regelt allgemeine Verfahrensfragen, insbesondere, dass die Sitzungen des Präsidiums grundsätzlich richteröffentlich erfolgen.

Satz 1 enthält den bereits in der Praxis geltenden Grundsatz, dass die Präsidentin oder der Präsident den Präsidiumssitzungen vorsitzt. Dass nach Satz 2 erster Halbsatz bei Abstimmungen grundsätzlich eine Mehrheitsentscheidung ergeht, entspricht der bisherigen Rechtslage in § 21e Absatz 7 Satz 1. Weil im Rahmen der Allzuständigkeit des Präsidiums dessen Funktionsfähigkeit gewährleistet sein muss, könnte Vorsorge für den Fall von Stimmgleichheit getroffen werden, z. B. dadurch, dass die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten Ausschlag geben. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten um eine aus der Richterschaft von dieser gewählte Person handelt, so dass eine Höherbewertung des Stimmgewichts im Falle von Stimmgleichheit vor dem Bedürfnis der Funktionsfähigkeit des Präsidiums keinen durchgreifenden Bedenken mit Rücksicht auf deren Legitimation begegnet.

Die Regelung sieht jedoch davon ab. Denn bisher gibt es einen solchen Stichentscheid des Präsidenten oder der Präsidentin im Präsidium nicht (vgl. § 21e Absatz 7 Satz 1, Rathmann in Saenger, Zivilprozessordnung, 3. Auflage 2009, Rn. 9 zu § 21e) und a priori verdient das Präsidium ganz im Sinne von Artikel 92 GG, der die rechtsprechende Gewalt in die Hände der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte legt und in diese besonderes Vertrauen setzt, das Vertrauen in die Bereitschaft und Fähigkeit, notwendige Entscheidungen zu treffen.

Abweichend von § 21i Absatz 1 GVG verlangt die Beschlussfähigkeit des Präsidiums in Satz 3, dass mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist also, sofern es sich um Präsidien handelt, die nicht aus sämtlichen Richterinnen und Richtern eines Gerichts bestehen, je nach Größe des Präsidiums bei Anwesenheit von 4, 5, 6 oder 7 Mitgliedern einschließlich der Präsidentin oder des Präsidenten oder deren Vertreterinnen oder Vertreter gegeben.

Präsidiumssitzungen sind grundsätzlich richteröffentlich. Alle Mitglieder des Gerichts und auch – für den betreffenden Zeitraum und die Behandlung der betreffenden Angelegenheit – die von einer Maßnahme betroffenen, anzuhörenden Personen haben ein Recht auf Teilnahme an der Präsidiumssitzung (Satz 4), soweit es nicht um Umstände aus dem Lebensbereich eines oder einer Beschäftigten des Gerichts geht (Satz 7 i. V. m. § 171b Absatz 1 GVG). Darüber hinaus kann das Präsidium die Anwesenheit ehrenamtlicher oder nebenamtlicher Richterinnen und Richter des Gerichts sowie aller Beschäftigten des Gerichts gestatten, Satz 5. Damit wird sichergestellt, dass sich alle beim Gericht beschäftigten Berufsgruppen im Präsidium Gehör verschaffen können, soweit sie eine Teilnahme an den Präsidiumssitzungen durchzusetzen imstande sind.

Soweit die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist oder sonst ein Fall vorliegt, in welchem eine Präsidiumssitzung (fehlerhaft) nicht öffentlich abgehalten wird, sind die Inhalte des auf der Sitzung Besprochenen für seine Mitglieder vertraulich, Satz 6. Auf diese Weise soll die Funktionsfähigkeit des Präsidiums aufrecht erhalten bleiben: Präsidiumsmitglieder sollen nicht wegen ihrer Entscheidungen im Einzelfall im Gericht oder auch außerhalb des Gerichtes Schaden nehmen.

Wann und wie im Einzelfalle zum Schutze des Persönlichkeitsrechts Betroffener die Öffentlichkeit der Präsidiumssitzung vollständig oder zeitweilig ausgeschlossen werden kann, bestimmt Satz 7 durch die Festlegung entsprechender Anwendung von § 171b GVG.

Satz 8 enthält die gesetzliche Grundlage dafür, dass das Präsidium sich eine Geschäftsordnung gibt, Sie ist als untergesetzliches Satzungsrecht einzuordnen.

Zu § 21h

Satz 1 entspricht der bisherigen Rechtslage nach § 21e Absatz 1 Satz 2 GVG und bestimmt damit auch fortan die Geltung des Jährlichkeitsprinzips. Abweichend von § 21e Absatz 9 GVG a. F. verlangt Satz 2 allerdings nicht nur die Auslegung des Geschäftsverteilungsplans zur Einsichtnahme (wobei es den Präsidien frei steht, wo diese Auslegung stattfindet, solange nur die Einsichtnahme durch je-

dermann möglich ist), sondern auch dessen Veröffentlichung. Dies dient einer erhöhten Transparenz der Justiztätigkeit und vereinfacht den Rechtsuchenden und der Anwaltschaft, sich über die Geschäftsverteilung jederzeit zu informieren. Veröffentlichung verlangt stets die auf Dauer angelegte und abrufbare Mitteilung an einen unbestimmten Adressatenkreis; wie eine solche Veröffentlichung durch das Präsidium des Gerichts veranlasst wird, steht diesem grundsätzlich frei. Naheliegender, stets aktuell und kostengünstig dürfte allerdings eine Veröffentlichung im Rahmen der Internetpräsentation des jeweiligen Gerichtes sein.

Satz 3 entspricht § 21e Absatz 3 Satz 1 GVG a. F.; Abweichungen sind nur redaktioneller Natur und der Verwendung der aktualisierten Begrifflichkeiten geschuldet.

Satz 4 entspricht § 21e Absatz 4 GVG a. F.

Zu § 21i

§ 21i bestimmt, welche Aufgaben und Befugnisse die Präsidentin oder der Präsident hat. Insgesamt zeigt die Regelung, dass es sich um eine dem allzuständigen Präsidium nachgeordnete Aufgabe handelt. Absatz 1 betrachtet den Regelfall, Absatz 2 begründet eine Eilzuständigkeit.

Absatz 1 zählt enumerativ auf, welche Aufgaben dem Präsidium außerhalb von Eilfällen zufallen. Aus der Liste wird deutlich, dass die Funktion als Präsident oder Präsidentin die zentrale Verwaltungsrolle darstellt, die die Kontakte nach innen und nach außen bündelt, aber dem Präsidium nachgeordnet ist. Mit der nicht näher eingegrenzten Aufgabe, Beschlüsse des Präsidiums auszuführen, ist klargestellt, dass jeder in die Befugnis des Präsidiums fallende und nicht dem Delegationsverbot unterfallende Beschluss dem Präsidenten oder der Präsidentin zur Ausführung zugewiesen werden kann. Das Präsidium kann insbesondere auch Einzelentscheidungen über laufende Angelegenheiten der Verwaltung treffen, auch wenn es das nur in den seltensten Fällen tun wird. Der Präsident oder die Präsidentin ist auch zuständig dafür, die Präsidiumssitzung, die Richterversammlung und die Gerichtsversammlung einzuberufen.

Zu Absatz 2 – Eine Eilentscheidungskompetenz hat der Präsident oder die Präsidentin nur bei unabweisbar eiligen Angelegenheiten, die Genehmigung des Präsidiums ist nachzuholen. Diese Regelung entspricht weitgehend § 21i Absatz 2 GVG a. F., ihr Anwendungsbereich ist jedoch wegen der veränderten Kompetenzen des Präsidiums erheblich anders.

Zu § 21j

Absatz 1 regelt die spruchkörperinterne Geschäftsverteilung und beruft das Präsidium zur Streitentscheidung. Hier wird auch mit gleichen Wortlaut wie bisher in § 21g Absatz 2 zweiter Halbsatz die Jährlichkeit der spruchkörperinternen Geschäftsverteilung festgeschrieben.

Absatz 2 sieht vor, dass der Berichterstatter oder die Berichterstatterin die Funktion der oder des Vorsitzenden in den ihr oder ihm durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Verfahren ausübt. Damit werden die Binnenstruktur enthierarchisiert und die in den verschiedenen Prozessordnungen bereits bestehenden Kompetenzen der Berichterstatter und Berichterstatterinnen erweitert. Im Übrigen bestimmen die Mitglieder des Spruchkörpers vor Beginn des

Kalenderjahres, wer spruchkörperintern den Vorsitz führt. Damit bleibt es dem Spruchkörper überlassen, Kriterien für die Bestimmung des oder der Vorsitzenden selbst und demokratisch zu bestimmen. Dabei kann sowohl das Lebensalter, die Berufserfahrung oder die persönliche und soziale Kompetenz ausschlaggebend sein. Satz 3 eröffnet speziell für Hauptverhandlungen in Strafsachen die Möglichkeit, dass der Vorsitz nicht durch den Berichterstatter oder die Berichterstatterin wahrgenommen wird. Dies entspricht dem praktischen Bedürfnis in diesen Verfahren, in denen vielfach eine Rollenaufteilung zwischen dem Berichterstatter oder der Berichterstatterin und dem Vorsitz erforderlich ist. Auch für alle Geschäftsverteilungsbeschlüsse nach Absatz 2 ist das Präsidium zur Streitentscheidung berufen.

Absatz 3 bestimmt, dass die spruchkörperinterne Geschäftsverteilung auch regeln muss, wer zum Einzelrichter oder zur Einzelrichterin zu bestellen ist, soweit von einer entsprechenden Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll.

Absatz 4 ist die Grundlage dafür, dass über die spruchkörperinterne Vertretung auch spruchkörperintern entschieden wird. Dies stellt eine Änderung zum bisherigen Recht dar, in dem das Gerichtspräsidium die Vertretung der oder des Vorsitzenden auch dann geregelt hat, wenn dies spruchkörperintern wahrgenommen wurde.

Zu § 21k

§ 21k legt die Aufgaben des Justizrates des Landes fest. Dieses sind grundsätzlich die überörtlichen Angelegenheiten der Verwaltung aller Gerichte des Landes. Dementsprechend zählt Satz 1 die Mitwirkung an der Personalgewinnung durch den Richterwahlausschuss auf, die nach Artikel 33 Absatz 2 GG am Maßstab von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu orientierende Zuordnung von richterlichem Personal zu den Gerichten, die Entscheidung über die Zusammensetzung der Gerichte, die Ausübung der Disziplinarbefugnisse über die Mitglieder der Landesjustiz (die Dienstaufsicht obliegt den Präsidien, § 21g Absatz 1 Satz 1), die Vertretung der Haushaltsansprüche der Justiz gegenüber dem Haushaltsgesetzgeber und die Fortbildung. Besonders die haushaltsbezogenen Aufgaben werden für die Justiz eine Herausforderung darstellen, weil bisher die Haushaltsanmeldung gegenüber dem Parlament von der Exekutive verantwortet wird, die die parlamentarische Mehrheit hinter sich weiß. Von einer derartigen Nähe kann die Justiz künftig nicht mehr ausgehen. Gleichwohl ist zu erwarten, dass die beteiligten Institutionen verantwortungsvoll mit ihren Befugnissen umgehen. Die ausdrückliche Zuweisung der Aufgabe der Ernennung und Entlassung der Mitglieder und der Beamten und Beamtinnen der Landesjustiz klärt nicht nur die Zuständigkeit hierfür, sie stellt auch klar, dass die Landesjustiz dienstherrenfähig ist. Einer gesonderten gesetzlichen Erwähnung der Tatsache, dass auch beim Justizrat Beamte oder Beamtinnen und anderes unterstützendes Personal eingesetzt werden kann, bedarf es nicht.

Satz 2 stellt zum einen sicher, dass der Justizrat die Betroffenen Personen und Gerichte vor seiner Entscheidung hört. Zum anderen gelten für den Justizrat dieselben Verfahrensregeln wie bei dem Präsidium sowie grundsätzlich das Prinzip justizöffentlicher Beratung.

Zu § 21l

Die Regelung ordnet die entsprechende Geltung des § 21k für den Justizrat des Bundes an.

Zu § 21m

§ 21m löst das Problem, dass bei der Errichtung von Gerichten anfänglich noch die erforderlichen binnendemokratischen Strukturen fehlen. Das Gesetz ordnet eine Übergangsweise Zuweisung der Funktionen durch den Justizrat an. Hat das neu gegründete Gericht mehr als ein Mitglied, muss eines davon die Funktion des Präsidenten erhalten. Absatz 2 beruft den Justizrat, dies zu entscheiden.

Da die Präsidentin bzw. der Präsident auch Mitglied des Präsidiums ist (§ 21b Absatz 2 Satz 2) und das Präsidium 9 Mitglieder hat (§ 21b Absatz 2 Satz 1) ist nur bei Gerichten, die bei Gründung mehr als 9 Mitglieder haben, auch die Funktion als Mitglied des Präsidiums zuzuweisen. Absatz 1 überträgt dies ebenfalls dem Justizrat.

Zu § 21n

Der gesetzliche Befehl einer entsprechenden Anwendung der §§ 21a bis 21m führt konkret dazu, dass die Verwaltung der Staatsanwaltschaft durch die dort bislang unbekanntem Präsidien wie bei den Gerichten erfolgen wird. Die Mitglieder der Präsidien werden aus dem Kreise der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte von diesen gewählt. Den Vorsitz der Präsidien führt eine Präsidentin oder ein Präsident der Staatsanwaltschaft. An die Stelle der Spruchkörper treten bei den Staatsanwaltschaften die Abteilungen. Der Zugang zur Staatsanwaltschaft erfolgt – wie beim Zugang zur Justiz im Übrigen – durch Wahl seitens eines Richterwahlausschusses. Auf Landesebene wie auf Bundesebene werden die Staatsanwaltschaften überörtlich durch die Justizräte verwaltet. Sie sollen in den Justizräten wie die Mitglieder aus den Gerichtsbarkeiten im Übrigen nach Maßgabe näher gesetzlicher Regelungen angemessen vertreten sein.

Zu Nummer 2 (§§ 23b und 23c)

Die Änderungen von §§ 23b und 23c werden erforderlich, da der Status des Proberichters bzw. der Proberichterin abgeschafft wird (vgl. § 21a Absatz 3), es jedoch sinnvoll ist, wie bisher die Wahrnehmung von Familiensachen und Geschäften des Betreuungsrichters bzw. der Betreuungsrichterin erst nach einem Jahr richterlicher Erfahrung zuzulassen (vgl. auch die Änderungen in § 348 ZPO, § 92 Absatz 4 JGG und § 6 Absatz 1 Satz 2 VwGO sowie die Begründung zu Artikel 8).

Zu Nummer 3 (§ 34)

Da Staatsanwälte und Staatsanwältinnen den einheitlichen Status von Richterinnen, Richtern und Staatsanwälten wie Staatsanwältinnen haben, sind sie keine Beamten bzw. Beamtinnen mehr. § 34 wird daran redaktionell angepasst.

Zu Nummer 4 (§ 70)

Die gerichtsübergreifende Vertretung, die bislang in § 70 Absatz 1 GVG geregelt war, ist weiterhin regelungsbedürftig. Sie kann aber nicht mehr der exekutiven Justizverwaltung überlassen werden. Sie wird nunmehr durch den Justiz-

rat als das funktional für die Verteilung der Ressourcen in der Justiz grundsätzlich zuständige Organ der justiziellen Selbstverwaltung geregelt. Die Initiative dafür bleibt unverändert beim Präsidium des Gerichts.

Die Absätze 2 und 3 des § 70 GVG a. F. entfallen ersatzlos, weil es besonderer Regelungen für Richter und Richterinnen auf Probe, kraft Auftrags und auf Zeit nicht mehr bedarf, da diese Status nicht mehr bestehen.

Zu Nummer 5 (§ 142 Absatz 1 Nummer 1)

Da es keine Statusunterschiede zwischen Staatsanwälten bzw. Staatsanwältinnen mehr gibt, wird in § 142 Absatz 1 Nummer 1 die Differenzierung zwischen einem Generalbundesanwalt bzw. einer Generalbundesanwältin und Bundesanwälten wie Bundesanwältinnen gestrichen.

Zu Nummer 6 (§ 142a Absatz 1 Satz 2)

Auf die Begründung zu Nummer 3 wird verwiesen.

Zu Nummer 7 (§ 143)

Die in Absatz 5 bisher vorgesehene Verordnungsermächtigung an die Exekutive zur Regelung staatsanwaltschaftlicher Zuständigkeiten ist aufzuheben, weil dieser Eingriff in die Judikative nicht nötig ist. Die Regelungskompetenz wird wegen ihrer potenziell erheblichen Bedeutung dem Gesetzgeber unmittelbar zugewiesen, der den Justizrat als das für die Belastung und die Bedürfnisse der Judikative zentral zuständige und informierte Organ vor seiner Entscheidung anzuhören hat.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen.

Zu Nummer 8 (§ 144)

§ 144 wird aufgehoben, weil der grundsätzlich hierarchische Aufbau der Staatsanwaltschaft mit der neuen Konzeption der Unabhängigkeit der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen nicht vereinbar ist.

Zu Nummer 9 (§ 145)

§ 145 Absatz 1 GVG a. F., der besondere Befugnisse der Ersten Beamten bzw. Beamtinnen der Staatsanwaltschaft vorsah, wird aufgehoben, weil dieser Statusunterschied zwischen Staatsanwälten und Staatsanwältinnen nicht mehr besteht.

Zu Nummer 10 (§§ 146 bis 149)

Die §§ 146 bis 149 GVG a. F. werden aufgehoben, weil diese Regelungen den Status der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen als weisungsgebundene Beamte bzw. Beamtinnen voraussetzen.

Zu Nummer 11 (§ 151)

Die funktionale Trennung der Aufgaben von Richtern, Richterinnen, Staatsanwälten und Staatsanwältinnen ergibt sich ausdrücklich aus den Aufgabenzuweisungen des Verfahrensrechts, schlägt sich insbesondere auch in § 165 StPO nieder und ist im Übrigen nicht nur selbstverständlich, sondern nunmehr auch durch die gesonderte Erwähnung von

Richtern, Richterinnen, Staatsanwälten und Staatsanwältinnen im geänderten Artikel 92 Absatz 1 GG verankert. Sie bleibt daher zwar unberührt. Sie kann jedoch nicht mehr am Statusunterschied zwischen Richtern, Richterinnen, Staatsanwälten und Staatsanwältinnen anknüpfen, wie § 151 GVG a. F. das bisher getan hat. Insbesondere sind „richterliche Geschäfte“ nunmehr auch die Selbstverwaltungsangelegenheiten, die dem Justizrat übertragen ist, der gemeinsam für Gerichte und Staatsanwaltschaften zuständig ist. Die Regelung wird daher dahingehend präzisiert, dass einem Richter bzw. einer Richterin nicht zugleich eine Funktion als Staatsanwalt bzw. Staatsanwältin und einem Staatsanwalt bzw. einer Staatsanwältin nicht zugleich eine Funktion als Richter oder Richterin übertragen werden kann. Das bestärkt die funktionale Trennung und räumt etwaige Hindernisse an der Mitwirkung in gemeinsamen Selbstverwaltungsstrukturen aus.

Zu Nummer 12 (§ 152)

Die Änderung in Absatz 1 streicht die mit dem veränderten Status der Staatsanwälte bzw. Staatsanwältinnen unzutreffend gewordene Bezugnahme auf deren Vorgesetzte und deren Einordnung als Beamte und Beamtinnen.

Die Streichung von Absatz 2 Satz 3 bereinigt die Regelung um die Verordnungsermächtigung der Exekutive, die Beamten- und Beamtinnengruppen der Hilfsbeamten und Hilfsbeamtinnen der Staatsanwaltschaft weiter zu delegieren. Diese Subdelegation wird der Bedeutung der Aufgabe, die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu unterstützen, nicht gerecht.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Artikel 2 enthält Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes, durch die eine einheitliche Richterbesoldung hergestellt wird. Die Einheitlichkeit der Richterbesoldung ist zwingende Folge der Einheitlichkeit des Richteramtes (Artikel 92 Absatz 1 Satz 4 GG). Des Weiteren wird die Besoldung der Mitglieder des Justizrates als Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen auf Zeit geregelt. Den Ländern bleibt unbenommen, die Besoldung im Rahmen ihrer Zuständigkeit (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27 GG) eigenständig zu regeln.

Zu Nummer 1 (§ 37)

Die Änderung des § 37 enthält zum einen die notwendigen sprachlichen Umstellungen, die sich aus der Einheitlichkeit des Amtes und der Vereinheitlichung der Richterbesoldung ergeben. Zum anderen werden die nichtrichterlichen Mitglieder des Justizrates, soweit diese nicht Mitglieder einer gesetzgebenden Körperschaft sind, einbezogen.

Zu Nummer 2 (§ 38)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2 und 3)

§ 38 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 ordnen die Stufenfolge der Richterbesoldung grundsätzlich neu. Anzahl und zeitliche Abstände der Stufenfolge werden neu geregelt. Diese Stufenfolge stellt auf die Dauer der Dienstzugehörigkeit ab.

Eine Stufung nach der Dauer der Dienstzugehörigkeit ist verfassungsrechtlich nicht vorgegeben. Sie ist aber einem

ebenfalls möglichen System der Erfahrungsstufen oder gar einer altersdiskriminierenden Stufung nach Lebensjahren vorzuziehen. Denn kaum eine Lebenserfahrung hat sicher keinen Wert für die Tätigkeit als Richterin oder Richter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt. Das gilt namentlich auch für Berufserfahrung außerhalb der Justiz, die im Gegenteil sogar vielfach vehement als Voraussetzung für den Eintritt in die Justiz gefordert wird. Insgesamt erscheint es nicht möglich, konkret zwischen Lebens- und Berufserfahrung zu unterscheiden, die für den Richterberuf nützlich ist oder es nicht ist. Daher ist die Stufung nach der Dauer der Dienstzugehörigkeit letztlich jedenfalls dann ohne Alternative, wenn nicht Festgehälter vorgesehen werden sollen. Ein alle Funktionen und Lebensalter übergreifendes Festgehalt müsste jedoch das Niveau der bisherigen Besoldung des Eingangsamtes deutlich überschreiten und würde daher einen erheblichen Finanzbedarf begründen. Soweit ein solcher Vorschlag trotzdem eine politische Mehrheit finden könnte, wäre er in jedem Falle eine gute Lösung.

Die Regelung sieht eine Teilung in zehn Stufen vor. Die erste Stufe entspricht der Eingangsstufe nach R1 des bisherigen Rechts, die letzte Stufe entspricht R6 nach bisherigem Recht. Das berücksichtigt den Wert der mit steigenden Dienstjahren gestiegenen richterlichen Erfahrung einerseits gleichmäßig, andererseits stärker als bisher, weil bisher nur die Besoldung nach R1 und R2 überhaupt gestuft waren, R3 bis R10 waren Festgehälter. Die Stufung nimmt richtigerweise keine Rücksicht auf die konkret ausgeübte richterliche Funktion. Im bisherigen Recht war für die dauerhafte Übernahme von Verwaltungsaufgaben (Präsidentenämter) die Übertragung von Lebenszeitämtern vorgesehen, zumeist verbunden mit Beförderungen nach R3 oder höher und damit mit altersunabhängigen Festgehältern. Dieses Konzept wird aufgegeben.

Findet diese Besoldung auf die Richter und Richterinnen im Bund und in den Ländern Anwendung, ergeben sich daraus für die Länder Mehrausgaben. Denn im vorgerückten Alter werden viele Richterinnen und Richter in den Ländern höhere Gehälter beziehen als nach bisherigem Recht. Das erscheint aber auch amtsangemessen. Einsparungen ergeben sich daraus, dass kein Mitglied der Justiz durch eine vergleichsweise frühe Beförderung ein hohes Festgehalt erreicht und Gehälter jenseits des bisherigen Niveaus von R6 nicht vorgesehen sind. Im Bund werden sich daher Einsparungen ergeben, die jedoch erst mit dem Auslaufen des Vertrauensschutzes für die nach bisherigem Recht besoldeten Richter und Richterinnen (vgl. § 38 Absatz 2) voll zum Tragen kommen werden.

Zulagen sind ausgeschlossen, damit Funktionen nicht wegen eines pekuniären Anreizes angestrebt werden können.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Absatz 2 beinhaltet eine Übergangsregelung für Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen bisherigen Rechts. Die Regelung in Satz 1 führt dazu, dass die Bezüge der bisherigen Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen nicht gekürzt werden, auch wenn die neue Regelung ein geringeres Gehalt ergäbe. Die Möglichkeit, hierauf zu verzichten, wird in Satz 2 ausdrücklich vorgesehen.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 und 4)

Die Regelungen aus Absatz 3 und 4 betrafen Modifikationen für das Vorrücken in den Stufen der Besoldung. Das kommt bei der nunmehr nur noch auf die Dauer der Dienstzugehörigkeit abstellende Stufung der Besoldung nicht mehr in Betracht, so dass diese Regelungen ersatzlos entfallen.

Zu Nummer 3 (Anlage III)

Anlage III wird neu gefasst. Es entfallen die in Nummer 2 und 4 der Vorbemerkungen enthaltenen Regelungen über Zulagen ersatzlos, weil Zulagen nicht mehr vorgesehen sind. Sie wären mit der Einheitlichkeit des Richteramtes unvereinbar, weil diese nicht nur den titularen Status betrifft, sondern gerade deshalb eingeführt wird, um persönliche Anreize für die Übernahme von Funktionen auszuschließen, die nicht in der Aufgabe selbst liegen. Mit Rücksicht auf die mögliche Sonderstellung der Verfassungsgerichte in den Ländern als Verfassungsorgane wird insoweit die bisherige Ermöglichung von Zulagen für diese Funktion auf der Grundlage von Landesrecht erhalten. Mit dem Wegfall der unterschiedlichen Besoldungsgruppen entfällt die entsprechende Differenzierung.

Für ihre Tätigkeit als Mitglieder des Justizrates müssen diese, da das Amt aller Mitglieder des Justizrates – richterlicher wie nichtrichterlicher Mitglieder – gleichwertig ist, gleich besoldet werden.

Zu Nummer 4 (Anlage IV Nummer 4)

Auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 5 (Anlage IX Abschnitt „Bundesbesoldungsordnung R“)

Mit dem Wegfall der Zulagen wird die Regelung zu deren Höhe entbehrlich. Sie wird ersatzlos gestrichen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Asylverfahrensgesetzes)

Artikel 3 ändert das Asylverfahrensgesetz, weil der Status des Richters bzw. der Richterin auf Probe wegfällt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz – GVG)**Zu Nummer 1** (§ 2)

Der angefügte Satz bewirkt, dass die in Artikel 1 vorgesehenen Änderungen des GVG mit der Einführung der Selbstverwaltungsstrukturen für alle Gerichtsbarkeiten (ausgenommen das Bundesverfassungsgericht) gelten.

Zu Nummer 2 (§ 42 – neu)

§ 42 Absatz 1 enthält die notwendigen Übergangsregelungen für die Zusammensetzung des Richterwahlausschusses des Bundes, in dem nicht gleichzeitig jedes Bundesland vertreten sein kann. Absatz 2 enthält eine Übergangsvorschrift für die Zusammensetzung des Wahlvorstands für die erste Wahl eines Justizrates. Da es den Justizrat noch nicht gibt,

kann er keinen Wahlvorstand einsetzen. Die Regelung beruht die Personen in den Wahlvorstand, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes die Vorsitzenden der Richterräte der obersten Gerichte des Landes waren. Damit wird sichergestellt, dass Personen berufen werden, die Vertrauen der Richterschaft genießen und bisher nicht in leitender Verwaltungsfunktion in den Gerichten tätig waren. Zudem wird sichergestellt, dass die Anzahl der Wahlvorstandsmitglieder ein arbeitsfähiges Maß nicht überschreitet.

Zu Artikel 5 (Änderung des Deutschen Richtergesetzes)

Artikel 5 ändert das Deutsche Richtergesetz. Die Änderungen sind insbesondere notwendig, um die Einheitlichkeit des Richteramtes im einfachen Recht zu verankern. Das zieht die Konsequenz daraus, dass lediglich die Funktionen der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte lediglich unterschiedlich sind, ihr Amt aber im staatsrechtlichen Sinne einheitlich ist.

Zu Nummer 1 (§ 1)

Im bisherigen Satz des § 1 wird im Ergebnis das Wort „Staatsanwälte“ eingefügt, weil die bisherige Zuschreibung der Ausübung rechtsprechender Gewalt nur durch Berufsrichter, Berufsrichterinnen sowie ehrenamtliche Richter und Richterinnen mit der Überführung der Staatsanwaltschaften in die Judikative (Artikel 92 Absatz 1 Satz 1 GG) nicht mehr korrekt ist.

Satz 2 schafft die gesetzliche Grundlage der Anwendung des Deutschen Richtergesetzes auch auf die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwaltschaften.

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 2)

Aus der Aufzählung von Aufgaben, die zwar nicht zur rechtsprechenden Gewalt zählen, die gleichwohl ein Richter bzw. eine Richterin wahrnehmen darf, wird die bisherige Nummer 1 „Aufgaben der Gerichtsverwaltung“ gestrichen. Denn nach der geänderten Konzeption der Judikative obliegen ihr auch diese Aufgaben, und zwar als untrennbar mit der rechtsprechenden Gewalt verbunden. Nummer 2 wird redaktionell angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Die Regelung bewirkt den Wegfall des Status des Richters bzw. der Richterin auf Zeit, auf Probe und kraft Auftrags. Damit werden alle einzelnen Regelungen über Voraussetzungen für die Erlangung dieses beschränkten Status und andere Einzelheiten in den §§ 10 bis 16 entbehrlich. Der dem § 8 angefügte Satz übernimmt den einzigen aufrecht zu erhaltenden Inhalt dieser Paragrafen, die wegfallen.

Zu Nummer 4 (§§ 10 bis 16)

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 17)

Die bisherigen einzelnen Regelungen zur Ernennung von Richtern bzw. Richterinnen auf Probe, kraft Auftrags und auf Zeit sind obsolet (vgl. Nummer 1). Die Änderung verkürzt § 17 entsprechend.

Zu Nummer 6 (§ 17a)

Mit dem Wegfall unterschiedlicher Richterämter und der Einführung einer einheitlichen Besoldung entfällt die Notwendigkeit der bisherigen Regelung, die der Übertragung anderer Richterämter mit höherem Endgrundgehalt unter bestimmten Voraussetzungen entgegenstand.

Zu Nummer 7 (§ 18 Absatz 3, § 19 Absatz 3)

Da es das Amt als Richter bzw. Richterin auf Zeit nicht mehr gibt, sind die Bezugnahmen hierauf aus den Vorschriften über die Nichtigkeit bzw. die Rücknahme der Ernennung zu streichen.

Zu Nummer 8 (§ 19a)

Die Amtsbezeichnungen sind an das neue einheitliche Amt anzupassen. Das Hinzusetzen eines Zusatzes, der auf eine Funktion hinweist (z. B. „xxx, Richterin und Präsidentin des Amtsgerichts“) ist nur in Ausübung dieser Funktion eröffnet. Damit wird sichergestellt, dass die Funktionsinhaber und Funktionsinhaberinnen in Ausübung streitentscheidender Tätigkeit den Betroffenen einheitlich als Richter bzw. Richterin gegenüber treten und nach außen die Einheitlichkeit des Richteramtes unterstrichen wird. Wegen des Hinweises auf ein früher innegehabtes Amt vgl. Nummer 12.

Zu Nummer 9 (§ 28)

Mit dem Wegfall der die persönliche Unabhängigkeit nicht hinreichend gewährleistenden Status als Richter bzw. Richterin auf Probe und kraft Auftrags ist aus der bisherigen allgemeinen Regelung des § 28 Absatz 1 nur noch die Unterscheidung zwischen Berufsrichtern bzw. Berufsrichterinnen und ehrenamtlichen Richtern wie Richterinnen von Interesse (die Erstreckung auf Staatsanwälte und Staatsanwältinnen ergibt sich generell aus dem geänderten § 1). In diesem Sinne wird § 28 Absatz 1 angepasst.

Der bisherige Absatz 2 entfällt. Denn seine Regelungen sind mit dem Wegfall der unterschiedlichen Statusämter gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 10 (§ 29)

Überschrift und Regelungstext des § 29 werden an den Wegfall der Status als Richter bzw. Richterin auf Probe und kraft Auftrags angepasst.

Zu Nummer 11 (§ 30 Absatz 1)

Die Änderungen sind notwendig, weil der Status als Richter bzw. Richterin auf Zeit weggefallen ist. Da das Richteramt einheitlich ist, kommt als Disziplinarmaßnahme nicht mehr die Versetzung in ein anderes Amt, wohl aber noch die Versetzung an ein anderes Gericht oder an eine andere Staatsanwaltschaft in Betracht.

Zu den Nummern 12 und 13 (§§ 31, 32)

Die Änderung zieht die für die Vorschrift notwendige Konsequenz daraus, dass das Amt als Richter bzw. Richterin auf Zeit weggefallen ist und dass es andere Richterämter mit gleichem oder anderem Endgrundgehalt nicht mehr gibt, weil das Amt einheitlich ist.

Zu Nummer 14 (§ 49)

Richterliche Selbstverwaltung legt fest, wie die Verwaltungsentscheidungen in der Judikative getroffen werden. Dass die Entscheidungsträger durch Wahlen aus der Richterschaft hervorgehen und damit von einer Mehrheit getragen werden, beseitigt jedoch nicht den im Einzelfall ggf. auftretenden Interessenwiderspruch zwischen den Entscheidungsträgern und den unmittelbar betroffenen Personen. Zwar kann von starken Richter- und Richterinnenpersönlichkeiten erwartet werden, dass sie für ihre Meinung und letztlich auch für sich selbst offen eintreten und kommunikationsfähig sind. Bei unmittelbarer Betroffenheit in eigenen – insbesondere sozialen – Angelegenheiten zeigen die langjährigen Erfahrungen mit Richterräten und mehr noch mit den über zumeist größere Mitwirkungsbefugnisse verfügenden Personalräten, dass ein Personalvertretungsgremium eine praktisch wichtige Funktion erfüllt. Wie bisher bedarf es daher einer strukturierten Interessenvertretung, um das praktische Funktionieren der Verzahnung von allgemeinen mit Einzelinteressen zu unterstützen und um zu verhindern, dass die Selbstverwaltung nach dem Wahlakt mangels Gegengewichts einer Interessenvertretung strukturell totalitär agiert. Die Interessenlage ist für die Entscheidungen, die auf lokaler wie auf übergeordneter Ebene gefällt werden, identisch, so dass weder auf der Ebene des Gerichts noch auf der Ebene des Justizrates von einer Interessenvertretung abgesehen werden kann (so auch im Ergebnis der 36. Richterratschlag 2010, Arbeitsgruppe 5). Auf der Ebene des Justizrates, der als einheitliches Gremium sowohl in Angelegenheiten von Richtern und Richterinnen sowie Gerichten als auch von Staatsanwälten, Staatsanwältinnen und Staatsanwaltschaften entscheidet, soll auch das Personalvertretungsgremium ein einheitliches sein, damit nicht nur im Justizrat, sondern auch in der Personalvertretung alle Informationen zusammengeführt werden und mit Überblick und auf Augenhöhe agiert werden kann. Die sonach benötigten Vertretungsgremien des Richterrats (lokal) und des gemeinsamen Richter- und Staatsanwaltsrats (Justizrat) schafft der geänderte § 49.

Im Zuge der Neuregelung entfällt jedoch der Präsidialrat. Seiner bedarf es nicht mehr, weil seine bisherigen Aufgaben darin bestanden, bei der Ernennung oder Wahl von Richtern bzw. Richterinnen oder ihrer Versetzung an eine andere Gerichtsbarkeit mitzuwirken. Diese Entscheidungen wurden aber aus der Exekutive ausgegliedert und mit der zwingenden Vorgabe von Richterwahlausschüssen, an denen Richter und Richterinnen mitwirken bzw. mit der Entscheidung durch den Justizrat, der überwiegend mit Richtern und Richterinnen besetzt ist, grundlegend neu konzipiert.

Die Regelung über die richterliche Mitbestimmung erstreckt sich nur auf die Bundesebene. Die Regelungsbefugnis für die Strukturen der richterlichen Mitbestimmung liegt bei den Ländern, denen es auch weiterhin überlassen bleiben kann, hier eigene Lösungen zu entwickeln.

Zu Nummer 15 (§ 50)

§ 50 Absatz 1 Satz 1 regelt wie bisher die Zusammensetzung des Richterrats und wird insoweit nicht verändert. Neu ist das Erfordernis der Regelung der Zusammensetzung des Staatsanwaltsrats, der beim Generalbundesanwalt zu bilden ist. Er wird – wie bisher schon der Richterrat bei

allen obersten Bundesgerichten bis auf den wesentlich größeren Bundesgerichtshof – aus drei Mitgliedern bestehen (Absatz 1 Satz 2). Absatz 1 Satz 3 sieht vor, dass der gemeinsame Richter- und Staatsanwaltsrat aus sechs Mitgliedern bestehen wird. Für seine Bildung verweist die Regelung auf § 56 des Bundespersonalvertretungsgesetzes, der die Bildung des Gesamtpersonalrats betrifft und auf einzelne Vorschriften des Personalvertretungsrechts weiterweist. So wird in Anlehnung an die bewährten Gremienstrukturen eine auch rechtssystematisch stimmige Personalvertretungsstruktur geschaffen.

Aus der Aufgabe der Richter- und Staatsanwaltsräte, zu den Selbstverwaltungsgremien ein Gegengewicht und Korrektiv zu bilden, folgt unmittelbar, dass die Funktionen als Mitglied des Präsidiums oder des Justizrates mit der Funktion als Mitglied eines Personalvertretungsgremiums unvereinbar sein muss. Das stellt der neue Absatz 3 Satz 1 sicher. Dass auch ein Gerichtspräsident nicht Mitglied eines Richterrats sein kann, bedarf keiner gesonderten Erwähnung, da er wegen § 21b Absatz 2 Satz 2 GVG zugleich Mitglied des Präsidiums ist.

Bei Gerichten mit bis zu neun Mitgliedern besteht das Präsidium aus diesen (§ 21b Absatz 2 Satz 1 GVG). Wegen der Unvereinbarkeit der Funktion als Mitglied des Präsidiums und als Richterrat kann an diesen Gerichten kein Richterrat gebildet werden. Für diese Gerichte übernimmt nach Absatz 3 Satz 2 der bei dem Justizrat angesiedelte gemeinsame Richter- und Staatsanwaltsrat die Funktion des Richterrats.

Zu Nummer 16 (§ 52)

§ 52 ist im Richterrecht die Ankervorschrift für die Aufgaben der Richtervertretung. Sie wird lediglich durch die Aufnahme des Richter- und Staatsanwaltsrats erweitert und im Übrigen unverändert fortgeschrieben.

Zu Nummer 17 (§ 54 bis 57)

Die Vorschriften über die Bildung und Beteiligung des Präsidialrats entfallen. Die richterliche Mitwirkung im Richterwahlausschuss und im Justizrat ist an seine Stelle getreten. Ergänzend wird auf die Begründung zu Nummer 14 (§ 49) Bezug genommen.

Zu Nummer 18 (§ 59)

Mit dem Wegfall des Präsidialrats (vgl. die Begründung zu Nummer 14 – § 49) erübrigt sich die Regelung über das aktive und passive Wahlrecht zum Präsidialrat und über das Ausscheiden aus dem Präsidialrat. Absatz 2 des Absatzes 59 wird daher aufgehoben, der bisherige Absatz 1 zum einzigen Absatz der Vorschrift.

Zu Nummer 19 (§ 62)

Da der Status als Richter bzw. Richterin auf Zeit, auf Probe und kraft Auftrags entfällt, sind die darauf bezogenen Regelungen des § 62 zu bereinigen. Dies betrifft Absatz 1 Nummer 3 sowie Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c.

Zu Nummer 20 (§§ 74 und 75)

Mit dem Wegfall des Präsidialrats (s. o. zu Nummer 14 – § 49) ist der Gegenstand von §§ 74 und 75 entfallen, so dass die Vorschriften aufzuheben sind.

Zu Nummer 21 (§ 105 Absatz 4 – neu)

Mit dem Wegfall der auf Lebenszeit verliehenen Beförderungsämter entfällt die Möglichkeit, bisherigen Amtsinhabern und Amtsinhaberinnen dieses Statusamt auch nur für eine Übergangszeit zu belassen. Es kann und soll ihnen jedoch die Möglichkeit belassen werden, in ihrer Amtsbezeichnung auf ein vordem innegehabtes Statusamt hinzuweisen, wie dies auch sonst für ehemalige Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen üblich ist. Der Zusatz „vormals“ ist notwendig, um Verwechslungen mit dem aktuellen Inhaber bzw. der Inhaberin der ggf. noch bestehenden gleichnamigen Funktion auszuschließen und im Übrigen klarzustellen, dass der Zusatz zur Amtsbezeichnung altem Recht folgt.

Zu Nummer 22 (§ 122 Absatz 4 und 5)

Da jeder Berufsrichter und jede Berufsrichterin oder Staatsanwalt und Staatsanwältin auf Lebenszeit ernannt ist (vgl. Nummer 1), entfällt die Notwendigkeit, dies in Absatz 4 als Unterscheidungskriterium zu benennen. Die an dieser Stelle vormals geregelte Befugnis der Exekutive zur Auswahl von Richtern und Richterinnen mit besonderer Zuständigkeit entfällt, sie geht auf den Richterwahlausschuss über, weil es um Verfahren gegen Justizangehörige geht und schon der Anschein der Befangenheit bei der Auswahl der Richter und Richterinnen vermieden werden soll (vgl. S. 69).

Zu Nummer 23 (§ 123 Satz 2)

Die hier geänderte Bestimmung der Zuständigkeit eines Gerichts folgt nach allgemeinen Grundsätzen dem Gesetz, dem hier eine vormals der Justizverwaltung überlassene Einzelfrage überantwortet wird.

Zu Nummer 24 (§ 124)

Die Regelung zum Laufbahnwechsel ist nicht mehr aktuell und angesichts der Einheitlichkeit des Richteramts obsolet, so dass sie aufgehoben wird.

Zu Artikel 6 (Änderung der Bundesnotarordnung)

Die Änderungen der Bundesnotarordnung eliminieren hauptsächlich besondere Fälle der Eingriffsmöglichkeiten der Verwaltung in Personalstrukturen der für Disziplinarsachen der Notare und Notarinnen zuständigen besonderen Spruchkörper. Dabei werden Regelungen, die bisher der Landesjustizverwaltung vorbehalten sein sollten, dem Landesgesetzgeber unterstellt, während Kompetenzen des Bundesministeriums der Justiz auf den Justizrat übergehen.

Zu Nummer 1 (§ 7)

Da der Status des Richters und der Richterin auf Probe wegfällt, wird die Bezugnahme darauf gestrichen.

Zu Nummer 2 (§ 92)

Die Regelung entlastet die Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen von ihrer schon bisher der Exekutive

zuzurechnenden Funktion der Aufsicht über die Notare und Notarinnen und überträgt sie ganz auf die exekutive Landesjustizverwaltung.

Zu Nummer 3 (§ 94)

Infolge der Änderung des § 92 (s. o. Nummer 2) entfällt die hierarchische Stufung der Aufsichtsbehörden. Daran wird § 94 angepasst.

Zu Nummer 4 (§ 96)

Auf die Begründung zu Nummer 3 wird verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 100)

Die bisher den Landesjustizbehörden zukommende Möglichkeit, die Zuständigkeit von Gerichten zu regeln, wird durch die Änderung dem Gesetzgeber überwiesen.

Zu Nummer 6 (§ 102)

Die Änderung ist nötig, weil das Richteramt nunmehr ein einheitliches ist.

Zu Nummer 7 (§ 103)

Die Zahl der vorzuschlagenden Notare und Notarinnen wird von dem Eineinhalbfachen auf das Doppelte erhöht.

Zu Nummer 8 (§ 104)

Während aufgrund der dargestellten Überlegungen die Auswahl von ehrenamtlichen Richtern und Richterinnen im Allgemeinen dem Präsidenten bzw. der Präsidentin eines Gerichts, in Sonderfällen dem Richterwahlausschuss zufällt, ist die Entlassung aus dem Amt als ehrenamtlicher Richter bzw. Richterin dem Justizrat vorzubehalten. Dieser hat an der Auswahl des Richters oder der Richterin nicht mitgewirkt und kommt so nicht in die Situation, sich selbst revidieren zu müssen. Außerdem entspricht dies der Konzeption des Justizrates als für den Einsatz von Richtern und Richterinnen grundsätzlich zuständigem Organ, das auch mit der Frage befasst werden sollte, ob ein Richter oder eine Richterin gar nicht mehr in der Justiz eingesetzt werden kann. Der Umstand, dass der Justizrat entscheidet, erübrigt nicht, dass dem oder der Betroffenen ggf. Rechtsschutz gewährt wird. Denn obwohl für ehrenamtliche Richter und Richterinnen mit dem Verlust des Ehrenamtes nicht der Verlust der wirtschaftlichen Existenzgrundlage verbunden ist und das Ehrenamt ohnehin nur auf Zeit vergeben wird, sind Konstellationen denkbar, in denen ein rechtlich geschütztes Interesse an gerichtlicher Überprüfung der Entscheidung besteht.

Zu Nummer 9 (§ 107)

Auf die Begründung zu Nummer 6 wird verwiesen.

Zu Nummer 10 (§ 108)

Die Befugnisse des Bundesministeriums der Justiz werden systemgerecht auf den Richterwahlausschuss (Auswahl von Richtern und Richterinnen mit Nähe zum Richterberuf) und den Justizrat (Bemessung der erforderlichen Stärke der Besetzung eines Gerichts) verteilt. Die Anzahl der Vorzuschlagenden wird dem für die Berufsgerechtheit vereinheit-

lichten Maß angepasst (doppelte Zahl der zu benennenden Richter und Richterinnen).

Zu Nummer 11 (§ 117)

Der Sache nach führt die Änderung dazu, dass die bisherige Regelung aus Nummer 1 gestrichen wird, weil sie mit den Aufgaben der Exekutive in Bezug auf die Justiz nicht vereinbar ist. Zudem ist es mit der Einheitlichkeit des Richteramtes unvereinbar, dass Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen bestimmte Rechtsprechungsfunktionen vorbehalten sind.

Zu Artikel 7 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Artikel 7 ändert die Bundesrechtsanwaltsordnung. Die Änderungen folgen der Sache nach den bereits dargestellten Erwägungen, in den Einzelvorschriften zu der Berufsgerechtheit entsprechen sie sachlich vielfach denjenigen zu der Berufsgerechtheit der Notare und Notarinnen, so dass auf die Begründung zu Artikel 6 sinngemäß Bezug genommen wird.

Die Änderung des § 97 nimmt darauf Rücksicht, dass der dort in Bezug genommene § 70 GVG infolge der Änderung durch Artikel 1 nur noch einen Absatz hat.

Zu Artikel 8 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Artikel 8 ändert die Zivilprozessordnung, weil der Status des Richters bzw. der Richterin auf Probe wegfällt. Diese punktuelle Änderung genügt, weil die übrigen Bezugnahmen auf den Vorsitzenden in der ZPO als funktionsbezogen auszulegen sind und daher ihr Wortlaut nicht verändert werden muss.

In der Sache bleibt das in der geänderten Vorschrift enthaltene Erfordernis, dass ein Richter oder eine Richterin nur dann originärer Einzelrichter oder Einzelrichterin am Landgericht sein kann, wenn er oder sie über ein bestimmtes Mindestmaß an richterlicher Erfahrung in bürgerlich-rechtlichen Rechtsstreitigkeiten verfügt, unangetastet. Auch in den anderen Prozessordnungen werden die ggf. dort bestehenden konkreten Anforderungen an die richterliche Erfahrung (§ 92 Absatz 4 Satz 2 JGG, § 6 Absatz 1 Satz 2 VwGO, ebenso § 23b Absatz 3 und § 23c Absatz 2 GVG) oder an das Lebensalter (z. B. für Bundesrichter und Bundesrichterinnen oder ehrenamtliche Richter und Richterinnen) nicht abgesenkt, so dass dies auch eine systemgerechte Lösung darstellt.

Zu Artikel 9 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu den Nummern 1 und 3 (§§ 22, 164)

Die Änderungen berücksichtigen, dass Staatsanwälte und Staatsanwältinnen keine Beamten oder Beamtinnen mehr sind.

Zu Nummer 2 (§ 153b)

Wie im Bereich des gerichtlichen Verfahrens, in dem zur Qualitätssicherung vielfach nicht der Einzelrichter oder die Einzelrichterin, sondern ein Spruchkörper entscheidet, ist auch im Bereich der Staatsanwaltschaft eine Mitwirkung

mehrerer an verfahrensabschließenden Entscheidung in bestimmten Fällen sachangemessen. Es wäre zwar gangbar, aber ein tiefer Eingriff in die bewährte Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft, staatsanwaltschaftliche Spruchkörper vorzusehen. Das Gesetz sieht daher davon ab, diesen Weg zu verfolgen. In Anknüpfung an das schon in §§ 153a, 153b und 153e eingeführte Konzept der Zusammenwirkung von Staatsanwaltschaft und Gericht zur Kontrolle verfahrensabschließender staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen unterstellt der neue § 153b Absatz 3 daher in weiteren Bereichen die staatsanwaltschaftliche Entscheidung, von Verfolgung abzusehen, ein Verfahren einzustellen oder eine Klage zurückzunehmen gerichtlicher Zustimmung. Dies erfolgt im besonders sensiblen Bereich der Verfahren mit internationalem Bezug, im Bereich des Staatsschutzes und im Bereich des Völkerstrafrechts (§§ 153c, 153d, 153f).

Zu Nummer 4 (§ 172)

Die Vorschaltbeschwerde im Klageerzwingungsverfahren (§ 172) steht nicht mehr nur dem oder der Verletzten, sondern jedem Antragsteller oder jeder Antragstellerin zu. Dies öffnet zugleich das gerichtliche Klageerzwingungsverfahren für jeden Antragsteller oder jede Antragstellerin. Diese Änderung hat absehbar für die Praxis weit reichende Bedeutung und wird einigen Mehraufwand nach sich ziehen. Gleichwohl ist dies erforderlich, um ein Gegengewicht zu der mit der Gewährleistung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften verbundenen Herauslösung aus Aufsichtsstrukturen zu schaffen. So ist sichergestellt, dass ein angezeigter Vorgang nicht ohne die Möglichkeit einer 4-Augen-Kontrolle der Strafverfolgung entzogen werden kann. Der Regelung kann nicht entgegen gehalten werden, dass sie von Misstrauen gegen die Staatsanwälte getragen sei. Denn auch in verschiedenen Verfahrensordnungen, insbesondere bei obergerichtlichen Entscheidungen wird angestrebt, materielle Richtigkeit durch Mitwirkung mehrerer zu stützen. Und gerade an der materiellen Richtigkeit einer Einstellung eines Ermittlungsverfahrens, also zu Vorgängen, die zumeist nie Gegenstand einer öffentlichen Hauptverhandlung gewesen sind, besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Zugleich wird Vertrauen in und Akzeptanz der staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen in der Öffentlichkeit gestärkt.

Die Vorschaltbeschwerde richtet sich an das Präsidium der Staatsanwaltschaft, nicht mehr an einen „vorgetzten Beamten“.

Zu den Nummern 5 und 6 (§§ 227, 272)

Auf die Begründung zu den Nummern 1 und 2 wird verwiesen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Artikel 10 hebt eine Beschränkung auf, die das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in § 68 Absatz 3 für Richter und Richterinnen auf Probe vorsah.

Zu Artikel 11 (Änderung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes)

Artikel 11 ändert das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz, weil die in § 3 Absatz 3 einem bzw. einer Vorsitzenden einer Zivilkammer vorbehaltene Zuständigkeit als statusbezogen verstanden werden könnte und daher entfallen sollte.

Zu Artikel 12 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Artikel 12 ändert das Arbeitsgerichtsgesetz, weil dort besondere Regelungen enthalten waren, die funktional dem GVG entsprechend das Amt des bzw. der Vorsitzenden Richters bzw. Richterin vorsahen und weil verfahrensrechtliche Vorschriften hierauf besonders Bezug nahmen. Außerdem waren Entscheidungsbefugnisse der Justizverwaltung entsprechend den neuen Selbstverwaltungsstrukturen umzustellen.

Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 6, 6a)

Dem bisherigen § 6 Absatz 1 wird als zweiter Satz der bisherige § 6a Nummer 5 angefügt. Die übrigen Regelungen des § 6a sind mit den hierarchiefreien und binnendemokratischen Justizstrukturen unvereinbar (Nummer 1 bis 3) oder angesichts der generell bestehenden Befugnisse des Präsidiums redundant (Nummer 4).

Zu Nummer 3 (§ 7 Absatz 1)

Aus § 7 werden die mit der Selbstverwaltung der Justiz unvereinbaren Befugnisse der Exekutive gestrichen.

Zu Nummer 4 (§ 14 Absatz 4)

Die Anordnung der Exekutive, dass das Gericht außerhalb seines Sitzes Gerichtstage abhält, ist mit der Eigenständigkeit der Justiz unvereinbar.

Zu Nummer 5 (§ 15)

Die Dienstaufsicht über Richter und Richterinnen kommt dem Präsidenten bzw. der Präsidentin künftig nicht mehr zu. Gleichfalls entfallen die darauf bezogenen Befugnisse der Exekutive. Das setzen die Kürzungen von § 15 um.

Zu Nummer 6 (§ 17)

Die gesetzlichen Vorgaben über die Festlegung der Zahl der Kammern und die Zuständigkeit der Fachkammern wird systemgerecht von der Exekutive auf den Gesetzgeber verlagert. Die Verordnungsermächtigung der Exekutive entfällt.

Zu Nummer 7 (§§ 18, 19)

Die Vorschriften über die Auswahl der Berufsrichter und Berufsrichterinnen des Arbeitsgerichts (§ 18) sind wegen der Zuständigkeit des Richterwahlausschusses nicht mehr nötig, die Befugnisse des Präsidiums des Landesarbeitsgerichts in Bezug auf die Zuweisung von Richtern und Richterinnen (§ 19) liegt künftig aufgrund allgemeiner Regeln bei dem Justizrat. Die §§ 18 und 19 sind daher aufzuheben.

Zu Nummer 8 (§ 20)

Das Verfahren der Berufung der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen wird im Sinne der oben genannten Grundsätze fortentwickelt. Befugnisse der Exekutive fallen dabei weiteils werden sie auf den Gesetzgeber übertragen. Die Regelung wird in Bezug auf die Amtszeit und die Möglichkeit zu erneuter Berufung ehrenamtlicher Richter und Richterinnen sachlich mit den schon bestehenden § 13 Absatz 3, § 45 Absatz 3 SGG harmonisiert und auch in § 43 Absatz 4 n. F. ArbGG so hergestellt.

Zu Nummer 9 (§ 29)

An Stelle der Vorsitzenden des Arbeitsgerichts oder der die Dienstaufsicht führenden Stellen ist künftig das grundsätzlich allzuständige Präsidium des Arbeitsgerichts der Ansprechpartner des Ausschuss der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen.

Zu Nummer 10 (§ 34)

Auf die Begründung zu Nummer 5 wird verwiesen.

Zu Nummer 11 (§ 35)

In § 35 Absatz 1 bedarf der Präsident bzw. die Präsidentin keiner besonderen Erwähnung mehr, weil es dieses Statusamt nicht mehr gibt. Da alle Berufsrichter und Berufsrichterinnen des Landesarbeitsgerichts funktional zugleich Vorsitzende sind, weil es keine berufsrichterlichen Beisitzer und Beisitzerinnen gibt, braucht Absatz 1 nicht weitergehend geändert zu werden.

In Absatz 3 ist mit Satz 1 die Befugnis der Exekutive entfallen, die Zahl der Kammern festzulegen. Insoweit genügt der Verweis auf § 17, dessen neue Fassung von Absatz 1 diese Entscheidung dem Gesetzgeber zuschreibt (vgl. oben Nummer 6).

Zu Nummer 12 (§ 36)

In § 36 Absatz 1 entfällt das Vorschlagsrecht der Exekutive für die Besetzung der vom Statusamt zur Funktion gewordenen Position des bzw. der Vorsitzenden im Landesarbeitsgericht. Im Übrigen wird auf die Begründung der Änderung von § 35 Absatz 1 Bezug genommen (s. o. Nummer 11).

Zu Nummer 13 (§ 40)

Aus § 40 Absatz 2 werden die mit der Selbstverwaltung der Justiz unvereinbaren Befugnisse der Exekutive gestrichen.

Zu Nummer 14 (§ 41)

Wie in § 35 Absatz 1 (vgl. oben Nummer 11) bedarf der Präsident bzw. die Präsidentin in § 41 Absatz 1 keiner besonderen Erwähnung mehr, weil es dieses Statusamt nicht mehr gibt. Im Unterschied zu § 35 sind nicht alle Berufsrichter und Berufsrichterinnen des Landesarbeitsgerichts funktional zugleich Vorsitzende, so dass die Differenzierung zwischen den Vorsitzenden und berufsrichterlichen Beisitzern wie Beisitzerinnen in § 41 Absatz 1 einen Statusbezug hatte, so dass diese Vorschrift entsprechend zu ändern war. Mit der Änderung wird deutlich, dass der Bezug auf Vorsit-

zende in Absatz 2 keinen Statusbezug mehr haben kann, was angesichts der Tatsache, dass der Präsident bzw. die Präsidentin auch bisher in Absatz 2 nicht gesondert genannt wurde, auch bisher nahelag.

Die Befugnis, die Zahl der Senate festzulegen, ist systemkonform dem Gesetzgeber zu überlassen (vgl. § 35 Absatz 3 n. F. und § 17 Absatz 1 n. F.). Da dies für das Bundesarbeitsgericht nur der Bundesgesetzgeber sein kann, erfolgt die Festsetzung hier auf zehn Senate, was dem bisherigen Stand entspricht.

Zu Nummer 15 (§ 42)

Da das Richterwahlgesetz wegfällt und bereits geregelt ist, dass die Richterwahl beim Richterwahlausschuss liegt, kann der bisherige Absatz 1 vollinhaltlich entfallen. Aus dem bisherigen Absatz 2, der zum einzigen Satz der Regelung wird, kann die Begrifflichkeit der „zu berufenden Person“ nicht aufrecht erhalten werden, weil Mitglieder des Bundesarbeitsgerichts nicht mehr berufen werden, sondern lediglich diese Funktion übertragen erhalten.

Zu Nummer 16 (§ 43)

In § 43 Absatz 1 ist die Berufung ehrenamtlicher Richter und Richterinnen in die Kompetenz des Justizrates überzuleiten. Die neu hinzukommende Möglichkeit, die Ergänzung der Vorschlagslisten verlangen zu können, wird dem bisherigen § 13 Absatz 1 Satz 2, § 45 Absatz 2 Satz 2 SGG angeglichen und ist sachgerecht.

Die Festlegung einer einheitlichen Amtsperiode macht für die Arbeitsgerichtsbarkeit auf Bundesebene von einer Möglichkeit Gebrauch, die für die Gerichte der Länder in das gesetzgeberische Ermessen gestellt werden (§ 20 Absatz 2, vgl. oben Nummer 8) und konkretisiert dies. Wegen der Regelung über den Ablauf der Amtszeit wird auf die Begründung der entsprechenden Vorschrift in § 20 verwiesen (s. o. zu Nummer 8).

Zu Nummer 17 (§ 45)

Die Absätze 5 und 6 regeln die Zusammensetzung des Großen Senats neu. Die Bezugnahme auf Statusvorsitzende und den Präsidenten bzw. die Präsidentin als ein Statusamt mit Rechtsprechungsfunktion hatte zu entfallen. Die Regelung über den Stimmenausschlag bei Stimmgleichheit hätte, wenn lediglich die Bezugnahme auf den Präsidenten bzw. die Präsidentin als Statusamt mit Rechtsprechungsfunktion gestrichen worden wäre, dem dienstältesten Mitglied obliegen. Das erscheint zufällig. Vorzuziehen ist eine an der Sache orientierte Lösung. In diesem Sinne wird nunmehr tendenziell der Rechtssicherheit der Vorzug gegeben, indem dem Mitglied des Senats, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, der aber an seiner Rechtsprechung festhalten will, der Ausschlag zufällt.

Zu Nummer 18 (§ 117)

Da Bundesministerien an der Verwaltung des Bundesarbeitsgerichts nicht mehr zu beteiligen sind entfällt der Konflikt, für dessen Lösung § 117 eine Vorgabe enthielt und entfällt die Regelung ersatzlos.

Zu Artikel 13 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Artikel 13 ändert das Sozialgerichtsgesetz im Wesentlichen aus den gleichen Gründen (und mit angelehntem Regelungswortlaut), aus denen Artikel 12 das Arbeitsgerichtsgesetz ändert. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf die Begründung zu Artikel 12 verwiesen.

Das Gesetz lässt § 11 Absatz 1 und 2 SGG unverändert, weil der Begriff der nach Landesrecht „zuständigen Stelle“ so ausgelegt werden kann – und muss – dass dies der Richterwahlausschuss ist und an der Beteiligung der Sozialpartner an der Richterauswahl nichts geändert werden soll.

Zu Artikel 14 (Änderung des Verwaltungsgerichtsordnung)

Artikel 14 ändert die Verwaltungsgerichtsordnung im Wesentlichen aus den gleichen Gründen (und mit angelehntem Regelungswortlaut), aus denen Artikel 12 das Arbeitsgerichtsgesetz ändert. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf die Begründung zu Artikel 12 verwiesen. Im Übrigen ist der Wortlaut der Neuregelungen mit demjenigen der Finanzgerichtsordnung harmonisiert. Wegen der Änderung durch Nummer 3 (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) wird auf die Begründung zu Artikel 8 Bezug genommen.

Zu Artikel 15 (Änderung der Finanzgerichtsordnung)

Artikel 15 ändert die Finanzgerichtsordnung im Wesentlichen aus den gleichen Gründen (und mit angelehntem Regelungswortlaut), aus denen Artikel 12 das Arbeitsgerichtsgesetz ändert. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf die Begründung zu Artikel 12 verwiesen. Im Übrigen ist der Wortlaut der Neuregelungen mit demjenigen der Verwaltungsgerichtsordnung harmonisiert.

Zu Artikel 16 (Änderung des Patentgesetzes)

Artikel 16 ändert das Patentgesetz im Wesentlichen aus den gleichen Gründen (und mit angelehntem Regelungswortlaut), aus denen Artikel 12 das Arbeitsgerichtsgesetz ändert. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf die Begründung zu Artikel 12 verwiesen. Im Übrigen ist der Wortlaut der Neuregelungen mit demjenigen der Verwaltungsgerichtsordnung und der Finanzgerichtsordnung harmonisiert. Die Besonderheiten der Patentgerichtsbarkeit, der nicht nur rechtskundige Berufsrichter und Berufsrichterrinnen angehören, bleiben unberührt.

Zu Artikel 17 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Artikel 17 ändert in § 11 des Strafgesetzbuches die Begriffsdefinition für „Amtsträger“, damit Staatsanwälte und Staatsanwältinnen auch künftig von den Regelungen erfasst bzw. geschützt werden, die sie bislang als Beamte und Berufsbeamtinnen erfasst bzw. geschützt haben. Die Unterscheidung zwischen Amtsträgern und Amtsträgerinnen, zu denen schon bisher sowohl Staatsanwälte, Staatsanwältinnen als auch Richter und Richterinnen gehörten, und Richtern wie Richterinnen, zu denen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen im Sinne des Strafgesetzbuches wie bisher nicht gehören (§ 11 Absatz 1 Nummer 3 StGB), bleibt unberührt.

Zu Artikel 18 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Artikel 18 ändert § 92 JGG, weil der Status des Richters bzw. der Richterin auf Probe wegfällt, so dass Richter und Richterinnen auf Probe nicht mehr von der Wahrnehmung einer Funktion in der Jugendkammer ausgeschlossen sein können.

Zu Artikel 19 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Artikel 19 ändert das Steuerberatungsgesetz insbesondere in Bezug auf die dort besonders geregelten gerichtlichen Zuständigkeiten für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen. Dabei ist die Bezugnahme auf Statusvorsitzende zu korrigieren und die Auswahl ehrenamtlicher Richter und Richterinnen auf den Richterwahlausschuss zu übertragen. Diese Regelungen sind an die Berufsgerichtsbarkeiten für Notare, Notarinnen und für Rechtsanwälte, Rechtsanwältinnen angeglichen (vgl. Artikel 6 und Artikel 7).

Zu Artikel 20 (Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes)

Artikel 20 streicht aus § 16 des Arbeitssicherstellungsgesetzes eine Bezugnahme auf Richter und Richterinnen auf Probe, da dieser Status wegfällt.

Zu Artikel 21 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 21 regelt das Inkrafttreten. Da die hier vorgenommenen Änderungen teilweise auf veränderter verfassungsrechtlicher Grundlage beruhen, ist das Inkrafttreten dieses Gesetzes mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes – Herstellung der institutionellen Unabhängigkeit der Justiz gekoppelt.

Darüber hinaus wird das Richterwahlgesetz, das wegen der Regelungen in § 21a Absatz 5 GVG über den Richterwahlausschuss des Bundes obsolet wird, außer Kraft gesetzt.